UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Dossier
7. aktualisierte Auflage

DIE LINKE.
IM BUNDESTAG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort
von Dr. Gregor Gysi 3

Die Politik der Bundestagsfraktion DIE LINKE mit und für Menschen mit Behinderungen im Überblick 5

Schattenübersetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen des Netzwerk Artikel 3 e.V. 7

Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands
- Entwurf - Übersetzung durch die Monitoring-Stelle zur UN-BRK 25

Antwort auf die Kleine Anfrage »Wahlrecht für Menschen mit Behinderung« 37

Rede von Katrin zu unserem Antrag »Gute Arbeit für Menschen mit Behinderung« 45

Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE – Gute Arbeit für Menschen mit Behinderungen
Juni 2015 (BT-Drs. 18/5227) 47

Gleichberechtigter Zugang zur Justiz für alle Menschen!
Rede von Katrin Werner
24.04.2015 55

Antworten auf Kleine Anfragen der Bundestagsfraktion DIE LINKE zur: Evaluierung des Dritten Conterganstiftungs-änderungsgesetzes
27. Mai 2015 (BT-Drs. 18/5067) 56

Einführung und Umsetzung eines neuen Pflegebegriffs
25. März 2015 (BT-Drs. 18/4573) und 63
zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen
05. März 2015 (BT-Drs. 18/4359) 74

Verschönerungsmaßnahmen des Bildungssystems reichen nicht!
Pressemitteilung von Katrin Werner
16. Januar 2015 79

Deutscher Behindertenpolitik fehlt die Menschenrechtsperspektive
Rede von Katrin Werner zum Welttag der Menschen mit Behinderungen
03. Dezember 2014 80

Gegen ein Zwei-Klassen-Sexualstrafrecht!
Pressemitteilung von Katrin Werner
25. November 2014 81

»Das sind Menschenrechte und die unter so einen Mehrkostenvorbehalt zu stellen, das finde ich schon ziemlich grenzwertig«
Pressemitteilung von Katrin Werner
10. November 2014 82

Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE für einen Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder
16. Oktober 2014 (BT-Drs. 18/2884) 83

Antwort auf die Kleine Anfrage der Bundestags-fraktion DIE LINKE zur Weiterentwicklung der Leistungsform des Persönlichen Budgets
22. August 2014 (BT-Drs. 18/2332) 76

Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE für ein Bundesteilhabegesetz
01. Juli 2014 (BT-Drs. 18/1949) 94

Volle Teilhabe ohne »Wenn« und »Aber«
Rede von Katrin Werner anlässlich des Europäischen Protesttages
08. Mai 2014 99

Antwort auf die Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE Vorlage eines Bundesleistungsgesetzes
10. April 2014 (BT-Drs. 18/1121) 100

»Ein bisschen Barrierefreiheit ist leider exklusiv«
Rede von Katrin Werner zur Forderung eines Sofort-programms zur Beseitigung bestehender Barrieren
04. April 2014 107

Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE für ein Programm zur Beseitigung von Barrieren
01. April 2014 (BT-Drs. 18/972) 109

Inklusion braucht mehr Mut
Pressemitteilung von Katrin Werner
25. März 2014 111

Pressemitteilung zur Ernennung von Katrin Werner als behindertenpolitische Sprecherin
29. Januar 2014 112

Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE Sicherungslücke im Übergang von Arbeitslosengeld in eine Erwerbsminderungsrente schließen
17. April 2013 (BT-Drs. 17/13113) 113

»Begleitung oder Vertretung?«
Rede von Dr. Ilja Seifert in der Bundestagsdebatte zur Reform des Betreuungsrechts
01. März 2013 115

Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE Reisen für Alle – Für einen sozialen Tourismus
20. November 2012 (BT-Drs. 17/11588) 116

Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE Gemeinsam lernen – Inklusion in der Bildung endlich umsetzen
23. Oktober 2012 (BT-Drs. 17/11143) 119

Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE Lebenssituation der durch Contergan geschädigten Menschen...spürbar verbessern
17. Oktober 2012 (BT-Drs. 17/11041) 123

Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE Assistenzpflege bedarfsgerecht sichern
25. September 2012 (BT-Drs. 17/10784) 127

Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE Umfassende Teilhabe am Sport für Menschen mit Behinderung ermöglichen ...
28. März 2012 (BT-Drs. 17/9190) 129

Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020 unterstützen
16. März 2011 (BT-Drs. 17/5043) 133

Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE Kostenvorbehalt in § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch streichen – Selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderungen gewährleisten
24. Februar 2011 (BT-Drs. 17/4911) 135

Reden von Dr. Ilja Seifert zur Forderung nach einem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention
20. Mai und 08. Juli 2010 137

Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE für einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention
04. Mai 2010 (BT-Drs. 17/1578) 140

Übersicht über ausgewählte weitere parlamentarische Initiativen der Bundestagsfraktion DIE LINKE 147

DIE LINKE.
IM BUNDESTAG

Fraktion DIE LINKE. im Bundestag
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Telefon: 030/22751170, Fax: 030/22756128
E-Mail: fraktion@linksfraktion.de
V.i.S.d.P.: Sahra Wagenknecht, Dietmar Bartsch

Redaktion: Manuela Krosta, Jörg Bechtold, Axel Weber

Layout/Druck: Fraktionsservice

7. aktualisierte Auflage, September 2015

Dieses Material darf nicht zu Wahlkampfzwecken verwendet werden!

Mehr Informationen zu unseren parlamentarischen Initiativen finden Sie unter: www.linksfraktion.de

151014

Vorwort

Liebe Leserin, Lieber Leser,

Menschenrechte bleiben für DIE LINKE Grundwerte ihrer Politik. Nicht erst seit unserer Zustimmung zur Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 4. Dezember 2008 im Bundestag. Seit dem 26. März 2009 ist diese erste Menschenrechtskonvention des 21. Jahrhunderts in der Bundesrepublik in Kraft getreten. Ihre Umsetzung verläuft jedoch zu langsam – gemessen an den gesellschaftlichen Ressourcen Deutschlands.

Vollständige soziale Teilhabe und eine inklusive Gesellschaftsentwicklung sind Rechte für jeden Menschen in unserem Land – ob mit oder ohne Beeinträchtigung. Für uns zeigt die UN-Konvention mit ihrem Prinzip des Dazugehörens einen Weg, unsere Gesellschaft gestaltend zu verändern. Sie fordert uns auf, inklusiv zu denken und politische Entscheidungen zu treffen, die »Sonderlösungen» für bestimmte Bevölkerungsgruppen vermeiden.

Denn als »besondere Schutz- oder Fürsorgemaßnahme», sondern sie aus. Häufig verhindern sie sogar, gemeinsame Ziele und einander ergänzende Fähigkeiten zu erkennen.

Jede und Jeder – auch mit schwersten Beeinträchtigungen - braucht individuelle bedarfsgerechte Teilhabeleistungen. Sie sollen einkommens- und vermögensunabhängig gewährt werden. Durch rechtliche Regelungen, die jede und jeder versteht und zu denen kostenlos und unabhängig von Leistungsträgern und Leistungserbringern beraten wird. Für Menschen mit Beeinträchtigungen darf es keine Armut per Gesetz mehr geben. Auch daran werden wir das von der Koalition für diese Wahlperiode versprochene Bundesteilhabegesetz messen.

DIE LINKE will, dass Kinder mit Beeinträchtigungen dort, wo sie wohnen, eine Kita und eine Schule finden, in denen sie lernen können. DIE LINKE will Ausbildung und Arbeit in regulären Unternehmen, für jede und jeden, die und der es will. Dafür brauchen Menschen mit Behinderungen barrierefreie Arbeitsstätten. DIE LINKE will tarifliche Bezahlung auch in Werkstätten, solange es sie gibt. DIE LINKE will barrierefreien und bezahlbaren öffentlichen Nahverkehr und ebenso barrierefreie Kultur-, Freizeit- und Sportanlagen. DIE LINKE will das politische Wahlrecht auch für Menschen unter sogenannter Vollbetreuung. DIE LINKE will Assistenz in jeder Lebenslage und Lebensphase – also auch im Ehrenamt. Und natürlich gut ausgebildete und gut entlohnte Assistentinnen und Assistenten. DIE LINKE will, dass junge wie ältere Menschen – mit und ohne Beeinträchtigungen - in ihren eigenen Wänden wohnen können und nicht in Heime abgeschoben werden dürfen.

Mit dem Ziel der Inklusion überwindet die UN-Konvention die medizinische Sicht auf Behinderungen. Menschen müssen nicht »repariert» und nicht »integriert» werden. Über volle und wirksame gesellschaftliche Teilhabe soll der Mensch sich selbst emanzipieren. Denn das grundlegende Menschenrecht ist die freie und solidarische Entfaltung der eigenen Persönlichkeit.

DIE LINKE findet sich mit der UN-Konvention in ihrem Grundverständnis emanzipatorischer Politik bestätigt. Inklusion umzusetzen, erfordert eine andere Art von Politik: konsensuale, demokratische Willensbildungsprozesse an Stelle hierarchischer Machtstrukturen. Deshalb fordert DIE LINKE, die bestehenden Gesetze am Maßstab der Konvention zu überprüfen und zu novellieren. Dabei sollen Menschen mit Beeinträchtigungen sowie ihre Verbände und gewählten Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter mitentscheiden.

Davon ist die Regierungspolitik noch immer weit entfernt. Schon der Aktionsplan als auch der Erste Staatenbericht zur Umsetzung der Konvention wurden in der Behinderten-bewegung einhellig abgelehnt. Auch der neue Bundesteilhabebericht, der von realen Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen ausgeht, enthält kaum Handlungs-orientierungen. Noch immer ist die Datenlage zur Lebenssituation Betroffener unzureichend. Noch immer hemmen Kooperationsverbote und fehlt es an ministeriumsübergreifenden Gesamtprogrammen.

Dem eklatanten Widerspruch zwischen rechtlichen Möglichkeiten – selbst wenn diese unzureichend sind – und ihrer praktischen Verweigerung für viele Menschen mit Behinderungen muss sich die Bundesregierung endlich stellen.

Dafür stellt die Bundestagsfraktion DIE LINKE ein vielseitiges Politikangebot vor, dokumentiert in diesem Dossier. Wir legen diese Übersicht wegen großer Nachfrage und neuer Initiativen in der aktualisierten 7 Ausgabe auf. Sie enthält die korrigierte »Schattenübersetzung» der UN-Konvention und gibt einen Überblick über unsere parlamentarischen Aktivitäten zur »Übersetzung» von Geist und Buchstaben der Konvention in unser Alltagsleben. Das betrifft alle Politikfelder auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Die Behindertenpolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion, Katrin Werner, steht in dieser Kontinuität. Sie ergreift als Menschenrechtspolitikerin in und gemeinsam mit der Fraktion sowohl im Bundestag als auch in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates neue Initiativen.

Den Gleichgesinnten auf diesem Weg legt die Fraktion hiermit ein aktuelles Informations- und Diskussionsangebot sowie ein Arbeitsmittel vor.

Ihr/ Euer
Dr. Gregor Gysi, Fraktionsvorsitzender

Die Politik der Bundestagsfraktion DIE LINKE mit und für Menschen mit Behinderungen im Überblick

Im Februar 2014 ernannte mich meine Fraktion zur neuen Behindertenpolitischen Sprecherin. Ich freue mich sehr über das Vertrauen.

Als Menschenrechtspolitikerin und Mitglied der Parlamentarischen Versammlung des Europarates in Strasbourg bringe ich eine menschenrechtsbasierte und selbstbestimmte Perspektive in die Politik ein.

Dabei begreife ich meine Rolle darin, Betroffenen zuzuhören und von ihnen zu lernen. Denn sie sind die Expertinnen und Experten in eigener Sache.

Auf kommunaler Ebene, im rheinlandpfälzischen Trier, lernte ich in den letzten Jahren, Inklusion nicht nur auf behindertenpolitische Themen zu beschränken. Wer Inklusion ernst meint, muss auch Menschen erreichen, die von gesellschaftlicher Teilhabe durch unterschiedlichste Barrieren ausgeschlossen sind, auch wenn sie nicht offensichtlich beeinträchtigt sind: zum Beispiel Menschen in Armut oder mit Migrationshintergrund, eben alle, die durch Barrieren an gesellschaftlicher Teilhabe gehindert werden.

Über sechs Jahre sind vergangen seit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention. Sie erfolgreich umzusetzen erfordert, Behindertenpolitik als Querschnittsthema auszugestalten. Ziele der Linksfraktion bleiben: volle soziale Teilhabe, Inklusion und umfassende Barrierefreiheit für Menschen mit und ohne Behinderungen. Jederzeit und überall. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und andere Menschenrechtsverträge bleiben dabei unsere Basis.

Auch unsere Fraktion ist gefordert, inklusiv zu arbeiten, themenübergreifend stärker zu kooperieren. Nicht zuletzt geht es auch um eine gemeinsame europäische Inklusionspolitik: Antidiskriminierungsschutz, Freizügigkeit, Mobilität, Angleichung sozialer Standards und Armutsbekämpfung. Denn die EU hat als einzige Staatengemeinschaft die Behindertenrechtskonvention ratifiziert.

Die Bundesregierung kann und muss mehr zur europäischen Umsetzung dieser Konvention beitragen und die Europäische Strategie 2010-2020 für Menschen mit Behinderung befördern.

Die Fraktion DIE LINKE fordert gemeinsam mit Behindertenverbänden verbindliche europäische Standards auf dem jeweils höchsten Niveau und die Aufhebung der Blockadehaltung bezüglich der Antidiskriminierungsrichtlinie der EU durch die Bundesregierung.

Deshalb begrüßen wir die Gründung eines neuen Unterausschusses für Inklusion in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates. Als Ausschussmitglied werde ich mich dort aktiv für emanzipatorische Behindertenpolitik auch auf europäischer Ebene einsetzen.

Selbstbestimmte und volle Teilhabe ermöglichen – Bundesteilhabegesetz vorlegen

Wir begrüßen die Beteiligung bei der Erarbeitung des Entwurfs Für ein Bundesteilhabegesetz von Verbänden und Initiativen der Betroffenen. Nun muss der seitens der Bundesregierung für Herbst 2015 angekündigte Gesetzentwurf die Forderungen dieser beteiligten Gruppen auch berücksichtigen. Ansonsten verkommt dieser Prozess zur Pseudobeteiligung.

Unsere zentrale Forderung sind bedarfsgerechte Leistungen, die einkommens- und vermögensunabhängig gewährt werden, einschließlich persönlicher Assistenz in jeder Lebenslage und -phase sowie in jedem gesellschaftlichen Bereich. Das erfordert inklusive Strukturen und vor allem umfassende Barrierefreiheit. Dazu ist ein gesellschaftliches Umdenken unerlässlich.

Ein selbstbestimmtes und würdevolles Leben sowie die freie Entfaltung der Persönlichkeit durch die Ermöglichung voller Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sind in der Behindertenrechtskonvention verankerte Rechte.

Diese bilden den Maßstab für die Positionen und Aktivitäten der LINKEN zum Thema. Die Festlegung der Bundesregierung auf Kostenneutralität bei der Erarbeitung des Bundesteilhabegesetzes und die bisher vorgelegten Grundlagenpapiere der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform der Eingliederungshilfe werden weder den Ansprüchen aus der Behindertenrechtskonvention, noch den Forderungen der Behindertenverbände gerecht.

DIE LINKE wird diesbezüglich weiter aktiv bleiben und Druck auf die Bundesregierung ausüben.

Gute Arbeit für Menschen mit Behinderungen

Die Arbeitswelt ist aufgeteilt in den Allgemeinen Arbeitsmarkt und in »Sondereinrichtungen«. Menschen mit Behinderungen sind überdurchschnittlich hoch von Arbeitslosigkeit und Armut betroffen. Hier müssen inklusive Wege gefunden werden, um Artikel 27 (Arbeit und Beschäftigung) der Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen.

Unsere Hauptforderungen bleiben: so viel reguläre Beschäftigung wie möglich, so wenig »Sonderarbeitswelten« wie nötig, Erhöhung der Ausgleichsabgabe und Beschäftigungsquote, Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen und wirksame Mitbestimmungsrechte für Werkstatträte sowie tarifliche Entlohnung auch in Werkstätten. Zusätzlich werden wir energische Schritte für die Berufsausbildung von Menschen mit Behinderung und mögliche Übergänge von Schule in Beruf entwickeln und einfordern.

Bildung

DIE LINKE geht aus von einem Recht des Kindes auf inklusive Bildung und Ausbildung sowie einem Anspruch jeder Bürgerin und jedes Bürgers auf unbehindertes lebenslanges Lernen.

Wir fordern:

- die Aufhebung des Kooperationsverbotes;
- die Initiierung eines Investitionsprogrammes »inklusive Bildung«
- die diesbezügliche Aus- und Weiterbildung von Pädagoginnen und Pädagogen
- bei entsprechender finanzieller, personeller und struktureller Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfedie Konzentration der Verantwortlichkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im SGB VIII
- Rechtsansprüche auf inklusive Bildung von der Kita bis zur Berufsausbildung bzw. dem Masterstudium.

Frauen mit Behinderungen

Frauen und Mädchen mit Behinderung sind überdurchschnittlich von psychischer und physischer Gewalt, und somit von Mehrfachdiskriminierung betroffen. Wir setzen uns dafür ein, das Pilotprojekt der Bundesregierung, »Frauenbeauftragte in Werkstätten und Heimen« fortzuführen und auszuweiten.
Außerdem fordern wir barrierefreie Frauenhäuser und ihre kontinuierliche staatliche Finanzierung.

Politische Teilhabe und Partizipation gewährleisten

Viele Wahlverfahren und Wahllokale oder politische Informationen sind immer noch nicht barrierefrei. Auch schließt das geltende Wahlrecht – im Widerspruch zur Behindertenrechtskonvention – bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderung vom Wahlrecht aus. Hier besteht erheblicher Handlungsbedarf.

Die Ausweitung des Anspruches auf Assistenz auf alle sozialen Aktivitäten, auch auf die ehrenamtliche Tätigkeit, bleibt für uns ein Kernpunkt der politischen Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen. Für mehr Beteiligungsrechte der gewählten VertreterInnen sehen wir erheblichen Handlungsbedarf.

Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Initiativen und VertreterInnen der Behindertenbewegung bei der Erarbeitung von parlamentarischen Initiativen im Sinne der Behindertenrechtskonvention ist für mich und meine Fraktion praktizierte Selbstverständlichkeit.
DIE LINKE fordert immer wieder ein, Menschen mit Behinderungen an politischen Entscheidungen zu beteiligen und ihre Selbstvertretung in öffentlichen Angelegenheiten als Expertinnen und Experten in eigener Sache zu erweitern.

Aktionsplan und UN-Staatenbericht

Auf Basis des Schattenberichts der BRK-Allianz und der Empfehlungen des UN-Fachausschusses muss der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention weiterentwickelt werden.

Der Aktionsplan muss vor allem inhaltlich qualifiziert werden durch klare Zielvorgaben und verbindliche Umsetzungsfristen.

Absichtserklärungen und Prüfaufträge gibt es genug.

Wir meinen: Maßstab für die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention sind die inhaltlichen Forderungen und Ziele dieser Konvention selbst. Der Aktionsplan der Bundesregierung kann nur ein Beitrag zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention sein.

DIE LINKE wird sich in diesem Sinne für die umfassende Umsetzung der Behindertenrechtskonvention einsetzen und dies an der wirklichen Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen messen. Weitere Aktionspläne in Ländern und Kommunen, eine umfassende Novellierung bestehender Gesetze und Verordnungen sowie die angemessene finanzielle Sicherung von Sofortprogrammen und Strukturmaßnahmen, von persönlichen Rechten und gemeinschaftlichen Projekten sind dafür erforderlich.

Schattenübersetzung des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V.

Korrigierte Fassung der zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmten Übersetzung

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Präambel
Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens -

a) unter Hinweis auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, denen zufolge die Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

b) in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch ohne ***jeglichen*** Unterschied Anspruch auf alle darin aufgeführten Rechte und Freiheiten hat,

c) bekräftigend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,

d) unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internatio-nale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,

e) in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen ***und*** wirksamen und ~~gleichberechtigten Teilhabe~~ ***auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen*** an der Gesellschaft hindern,

f) in der Erkenntnis, dass die in dem Weltaktionsprogramm für Behinderte und den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte enthaltenen Grundsätze und ***politische*** Leitlinien einen wichtigen Einfluss auf die Förderung, Ausarbeitung und Bewertung von politischen Konzepten, Plänen, Programmen und Maßnahmen auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene zur Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen haben,

g) nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die ~~Behinderungsthematik~~ ***disability mainstreaming*** zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nachhaltigen Entwicklung zu machen,

h) ebenso in der Erkenntnis, dass jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Menschen innewohnen,

i) ferner in der Erkenntnis der Vielfalt der Menschen mit Behinderungen,

j) in Anerkennung der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die intensivere Unterstützung benötigen, zu fördern und zu schützen,

k) besorgt darüber, dass sich Menschen mit Behinderungen trotz dieser verschiedenen Dokumente und Verpflichtungen in allen Teilen der Welt nach wie vor Hindernissen für ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie Verletzungen ihrer Menschenrechte gegenübersehen,

l) in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern,

m) in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut führen wird,

n) in der Erkenntnis, wie wichtig die individuelle Autonomie und ~~Unabhängigkeit~~ ***Selbstbestimmung*** für Menschen mit Behinderungen ist, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen,

o) in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, ~~insbesondere wenn diese einschließlich solcher, die sie~~ unmittelbar betreffen,

p) besorgt über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des

Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind,

q) in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind,

r) in der Erkenntnis, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, und unter Hinweis auf die zu diesem Zweck von den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes eingegangenen Verpflichtungen,

s) nachdrücklich darauf hinweisend, dass es notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen die Geschlechterperspektive einzubeziehen,

t) unter besonderem Hinweis ~~darauf~~ ***auf die Tatsache***, dass die Mehrzahl der Menschen mit Behinderungen in einem Zustand der Armut lebt, und diesbezüglich in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen dringend angegangen werden müssen,

u) in dem Bewusstsein, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar sind für den umfassenden Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während ausländischer Besetzung,

v) in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können,

w) im Hinblick darauf, dass der Einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in der Internationalen Menschenrechtscharta anerkannten Rechte einzutreten,

x) in der Überzeugung, dass die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und dass Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten sollen, um es den Familien zu ermöglichen, zum vollen und gleichberechtigten Genuss der Rechte der Menschen mit Behinderungen beizutragen,

y) in der Überzeugung, dass ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den entwickelten Ländern einen maßgeblichen Beitrag zur Beseitigung der tiefgreifenden sozialen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen leisten und ihre Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit fördern wird – haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1
Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, ~~welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können~~ ***die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ihre volle und wirksame Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft behindern können.***

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens
schließt »Kommunikation« Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, ~~leicht zugängliches~~ ***barrierefreies*** Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich ~~leicht zugänglicher~~ ***barrierefreier*** Informations- und Kommunikationstechnologie, ein;

schließt »Sprache« gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein;

bedeutet »Diskriminierung aufgrund von Behinderung« jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;

bedeutet »angemessene Vorkehrungen« notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen

und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;

bedeutet »universelles Design« ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. »Universelles Design« schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

Artikel 3
Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:
a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner ~~Unabhängigkeit~~ ***Selbstbestimmung;***

b) die Nichtdiskriminierung;

c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;

d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;

e) die Chancengleichheit;

f) die ~~Zugänglichkeit~~ ***Barrierefreiheit***;

g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;

h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4
Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;

b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;

c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;

d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die ~~staatlichen Behörden~~ ***die Träger der öffentlichen Gewalt*** und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;

e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;

f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;

g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;

h) für Menschen mit Behinderungen ~~zugängliche~~ ***barrierefreie*** Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von ~~Hilfe~~ ***Assistenz***, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten ~~Hilfen~~ ***Unterstützungen*** und Dienste besser geleistet werden können.

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den

Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5
Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 6
Frauen mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und ~~der Stärkung der Autonomie der~~ ***des Empowerments von*** Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Artikel 7
Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße ~~Hilfe~~ ***Assistenz*** zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 8
Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,

i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,

ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,

iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;

b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;

c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;

d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins ~~für~~ ***in Bezug auf*** Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Artikel 9
~~Zugänglichkeit~~ Barrierefreiheit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine ~~unabhängige Lebensführung~~ ***selbstbestimmtes Leben*** und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen ~~den gleichberechtigten~~ ***gleichberechtigt mit anderen*** Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die ~~Zugänglichkeit~~ ***Barrierefreiheit*** von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der ~~Zugänglichkeit~~ ***Barrierefreiheit*** für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der ~~Zugänglichkeit~~ ***Barrierefreiheit*** für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

e) um menschliche und tierische ~~Hilfe~~ ***Assistenz*** sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den ***barrierefreien*** Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu ~~erleichtern~~ ***ermöglichen***;

f) um andere geeignete Formen der ~~Hilfe~~ ***Assistenz*** und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;

g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb ~~zugänglicher~~ ***barrierefreier*** Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren ~~Zugänglichkeit~~ ***Barrierefreiheit*** mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 10
Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein ~~angeborenes~~ ***innewohnendes*** Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen ~~und gleichberechtigten~~ Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen ***gleichberechtigt mit anderen*** zu gewährleisten.

Artikel 11
Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 12
Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die

Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich ***der Bestimmungen*** dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 13
Zugang zur Justiz

(1) Die Vertragsstaaten ~~gewährleisten~~ ***stellen sicher, dass*** Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz ***haben***, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu ~~erleichtern~~ ***ermöglichen***.

(2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14
Freiheit und Sicherheit der Person

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,

a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf ~~persönliche~~ Freiheit und Sicherheit ***ihrer Person*** genießen;

b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, ~~gleichberechtigten~~ ***gleichberechtigt mit anderen*** Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 15
Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

(1) Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung ***mit anderen*** zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 16
Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer ~~geschlechtsspezifischen~~ ***ihrer auf der Geschlechtszugehörigkeit basierenden*** Aspekte, zu schützen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von das Geschlecht und das Alter berücksichtigender ~~Hilfe~~ ***Assistenz*** und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

(3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maß-

nahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

(5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 17
Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Artikel 18
Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das ~~gleiche~~ Recht von Menschen mit Behinderungen ***auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen*** auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung entzogen wird;

b) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu ~~erleichtern~~ ***ermöglichen***;

c) Menschen mit Behinderungen die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;

d) Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.

(2) Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Artikel 19
~~Unabhängige Lebensführung~~ Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu ~~erleichtern~~ ***ermöglichen***, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt ***mit anderen*** die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) ~~gemeindenahe~~ Dienste~~leistungen~~ und Einrichtungen ***in der Gemeinde*** für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20
Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher ~~Unabhängigkeit~~ ***Selbstbestimmung*** sicherzustellen, indem sie unter anderem

a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten ~~erleichtern~~ ***fördern***;

b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer ~~Hilfe~~ ***Assistenz*** sowie Mittelspersonen ~~erleichtern~~ ***ermöglichen***, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;

c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;

d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 21
Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in ~~zugänglichen~~ ***barrierefreien*** Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;

b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten ~~zugänglichen~~ ***barrierefreien*** Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern fördern;

c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen ***barrierefrei*** zugänglich und nutzbar sind;

d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen ~~zugänglich~~ ***barrierefrei*** zu gestalten;

e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Artikel 22
Achtung der Privatsphäre

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

(2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 23
Achtung der Wohnung und der Familie

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;

b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;

c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft[1], Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der

[1] Schweiz: Beistandschaft

Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Artikel 24
Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein ~~integratives~~ ***inklusives*** Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur ~~wirklichen~~ ***wirksamen*** Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen

Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem ~~integrativen~~ ***inklusiven***, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre ~~erfolgreiche~~ ***wirksame*** Bildung zu ~~erleichtern~~ ***ermöglichen***;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen ~~Integration~~ ***Inklusion*** wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu ~~erleichtern~~ ***fördern***. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) ~~erleichtern~~ ***fördern*** sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie ~~die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen~~ ***den peer support*** und das Mentoring;

b) ~~erleichtern~~ ***ermöglichen*** sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der ~~Gehörlosen~~ ***gehörlosen Menschen***;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner ***tertiärer Bildung*** ~~Hochschulbildung~~, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Artikel 25
Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen***,*** ~~auf~~ das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung ***zu genießen***. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu ~~geschlechtsspezifischen~~ ***gender-sensiblen*** Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;

b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;

c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;

d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die ~~staatliche~~ ***öffentliche*** und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;

e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;

f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 26
Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch ~~die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen~~ ***peer support***, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an ~~Unabhängigkeit~~ ***Selbstbestimmung***, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;

b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Artikel 27
Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das ~~gleiche~~ Recht von Menschen mit Behinderungen ***auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen*** auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, ~~integrativen~~ ***inklusiven*** und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

b) das ~~gleiche~~ Recht von Menschen mit Behinderungen ***auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen*** auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;

c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

f) Möglichkeiten für Selbstständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;

g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;

i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;

j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;

k) Programme für die berufliche ***und fachliche*** Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Artikel 28
Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen ~~Hilfen~~ ***Unterstützungsformen*** für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;

b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;

c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher ~~Hilfe~~ ***Förderung*** bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;

d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu ~~Programmen des sozialen Wohnungsbaus~~ ***öffentlich geförderten Wohnungsbauprogrammen*** zu sichern;

e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

Artikel 29
Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, ~~zugänglich~~ ***barrierefrei*** und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien ~~erleichtern~~ ***ermöglichen***;

iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf ***ihren*** Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten ~~mitwirken~~ ***teilhaben*** können, und ihre ~~Mitwirkung~~ ***Teilhabe*** an

den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem

i) die ~~Mitarbeit~~ ***Teilhabe*** in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;

ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Artikel 30
Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

a) Zugang zu kulturellem Material in ~~zugänglichen~~ ***barrierefreien*** Formaten haben;

b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in ~~zugänglichen~~ ***barrierefreien*** Formaten haben;

c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen ***gleichberechtigt mit anderen*** die ~~gleichberechtigte Teilnahme~~ ***Teilhabe*** an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzu~~nehmen~~***haben***, und ihre ~~Teilnahme~~ ***Teilhabe*** zu fördern;

b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzu~~nehmen~~***haben***, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teil~~nehmen~~***haben*** können, einschließlich im schulischen Bereich;

e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Artikel 31
Statistik und Datensammlung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen. Das Verfahren zur Sammlung und Aufbewahrung dieser Informationen muss

a) mit den gesetzlichen Schutzvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Datenschutz, zur Sicherung der Vertraulichkeit und der Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen;

b) mit den international anerkannten Normen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den ethischen Grundsätzen für die Sammlung und Nutzung statistischer Daten im Einklang stehen.

(2) Die im Einklang mit diesem Artikel gesammelten Informationen werden, soweit angebracht, aufgeschlüsselt und dazu verwendet, die Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch die Vertragsstaaten zu beurteilen und die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, zu ermitteln und anzugehen.

(3) Die Vertragsstaaten übernehmen die Verantwortung für die Verbreitung dieser Statistiken und sorgen dafür, dass sie für Menschen mit Behinderungen und andere ***barrierefrei*** zugänglich sind.

Artikel 32
Internationale Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele dieses Übereinkommens und treffen diesbezüglich geeignete und wirksame Maßnahmen, zwischenstaatlich sowie, soweit angebracht, in Partnerschaft mit den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Unter anderem können sie Maßnahmen ergreifen, um

a) sicherzustellen, dass die internationale Zusammenarbeit, einschließlich internationaler Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie ***barrierefrei*** zugänglich ist;

b) ~~den Aufbau von Kapazitäten~~ ***Capacity-building*** zu ~~erleichtern~~ ***fördern*** und zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken;

c) die Forschungszusammenarbeit und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen zu ~~erleichtern~~ ***ermöglichen***;

d) soweit angebracht, technische und wirtschaftliche ~~Hilfe~~ ***Unterstützung*** zu leisten, unter anderem durch ~~Erleichterung~~ ***Förderung*** des Zugangs zu ~~zugänglichen~~ ***barrierefreien*** und unterstützenden Technologien und ihres Austauschs sowie durch Weitergabe von Technologien.

(2) ~~Dieser~~ ***Die Bestimmungen dieses*** Artikel***s*** berühr***ten*** nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

Artikel 33
Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

(1) Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche ~~Anlaufstellen~~ ***Focal Points*** für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen ~~erleichtern~~ ***ermöglichen*** soll.

(2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

(3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und ~~nimmt~~ ***hat*** in vollem Umfang daran teil.

Artikel 34
Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

(1) Es wird ein Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden als »Ausschuss« bezeichnet) eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

(2) Der Ausschuss besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens aus zwölf Sachverständigen. Nach sechzig weiteren Ratifikationen oder Beitritten zu dem Übereinkommen erhöht sich die Zahl der Ausschussmitglieder um sechs auf die Höchstzahl von achtzehn.

(3) Die Ausschussmitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig und müssen Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis und Erfahrung auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet sein. Die Vertragsstaaten sind aufgefordert, bei der Benennung ihrer Kandidaten oder Kandidatinnen Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

(4) Die Ausschussmitglieder werden von den Vertragsstaaten gewählt, wobei auf eine gerechte geografische Verteilung, die Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichen Rechtssysteme, die ausgewogene Vertretung der Geschlechter und die Beteiligung von Sachverständigen mit Behinderungen zu achten ist.

(5) Die Ausschussmitglieder werden auf Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten aus dem Kreis ihrer Staatsangehörigen benannt worden sind. Auf diesen Sitzungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten oder Kandidatinnen als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(6) Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise benannten Personen an, unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie benannt haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

(7) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit von sechs der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser sechs Mitglieder von dem oder der Vorsitzenden der in Absatz 5 genannten Sitzung durch das Los bestimmt.

(8) Die Wahl der sechs zusätzlichen Ausschussmitglieder findet bei den ordentlichen Wahlen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels statt.

(9) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied benannt hat, für die verbleibende Amtszeit eine andere sachverständige Person, die über die Befähigungen verfügt und die Voraussetzungen erfüllt, die in den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels beschrieben sind.

(10) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt, und beruft seine erste Sitzung ein.

(12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgaben des Ausschusses zu beschließenden ***zeitlichen und sonstigen*** Bedingungen.

(13) Die Ausschussmitglieder haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, die in den einschlägigen Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorgesehen sind.

Artikel 35
Berichte der Vertragsstaaten

(1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte vor.

(2) Danach legen die Vertragsstaaten mindestens alle vier Jahre und darüber hinaus jeweils auf Anforderung des Ausschusses Folgeberichte vor.

(3) Der Ausschuss beschließt ~~gegebenenfalls~~ Leitlinien für den Inhalt der Berichte.

(4) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen Folgeberichten die früher mitgeteilten Angaben nicht zu wiederholen. Die Vertragsstaaten sind gebeten, ihre Berichte an den Ausschuss in einem offenen und transparenten Verfahren zu erstellen und dabei Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

(5) In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beeinflussen.

Artikel 36
Prüfung der Berichte

(1) Der Ausschuss prüft jeden Bericht; er kann ihn mit den ihm geeignet erscheinenden Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen versehen und leitet diese dem betreffenden Vertragsstaat zu. Dieser kann dem Ausschuss hierauf jede Information übermitteln, die er zu geben wünscht. Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung dieses Übereinkommens ersuchen.

(2) Liegt ein Vertragsstaat mit der Vorlage eines Berichts in erheblichem Rückstand, so kann der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat notifizieren, dass die Durchführung dieses Übereinkommens im betreffenden Vertragsstaat auf der Grundlage der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden zuverlässigen Informationen geprüft werden muss, falls der Bericht nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Notifikation vorgelegt wird. Der Ausschuss fordert den betreffenden Vertragsstaat auf, bei dieser Prüfung mitzuwirken. Falls der Vertragsstaat daraufhin den Bericht vorlegt, findet Absatz 1 Anwendung.

(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt die Berichte allen Vertragsstaaten zur Verfügung.

(4) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land und ~~erleichtern~~ ***fördern*** den Zugang zu den Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen zu diesen Berichten.

(5) Der Ausschuss übermittelt, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, damit ein darin enthaltenes Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder ein darin enthaltener Hinweis, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht, aufgegriffen werden kann; etwaige Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt.

Artikel 37 Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss

(1) Jeder Vertragsstaat arbeitet mit dem Ausschuss zusammen und ist seinen Mitgliedern bei der Erfüllung ihres Mandats behilflich.

(2) In seinen Beziehungen zu den Vertragsstaaten prüft

der Ausschuss gebührend Möglichkeiten zur Stärkung der einzelstaatlichen Fähigkeiten zur Durchführung dieses Übereinkommens, einschließlich durch internationale Zusammenarbeit.

Artikel 38
Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organen

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

a) haben die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens, die in ihren Aufgabenbereich fallen, vertreten zu sein. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, Sonderorganisationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

b) konsultiert der Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats, soweit angebracht, andere einschlägige Organe, die durch internationale Menschenrechtsverträge geschaffen wurden, mit dem Ziel, die Kohärenz ihrer jeweiligen Berichterstattungsleitlinien, Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen zu gewährleisten sowie Doppelungen und Überschneidungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu vermeiden.

Artikel 39
Bericht des Ausschusses

Der Ausschuss berichtet der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre über seine Tätigkeit und kann aufgrund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese werden zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten in den Ausschussbericht aufgenommen.

Artikel 40
Konferenz der Vertragsstaaten

(1) Die Vertragsstaaten treten regelmäßig in einer Konferenz der Vertragsstaaten zusammen, um jede Angelegenheit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens zu behandeln.

(2) Die Konferenz der Vertragsstaaten wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Die folgenden Treffen werden vom Generalsekretär alle zwei Jahre oder auf Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten einberufen.

Artikel 41
Verwahrer[2]

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer[3]

Artikel 42
Unterzeichnung dieses Übereinkommens.

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und für Organisationen der regionalen Integration ab dem 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 43
Zustimmung, gebunden zu sein

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten und der förmlichen Bestätigung durch die unterzeichnenden Organisationen der regionalen Integration. Es steht allen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.

Artikel 44
Organisationen der regionalen Integration

(1) Der Ausdruck »Organisation der regionalen Integration« bezeichnet eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von diesem Übereinkommen erfasste Angelegenheiten übertragen haben. In ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunden erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Danach teilen sie dem Verwahrer[4]

(2) Bezugnahmen auf »Vertragsstaaten« in diesem Übereinkommen finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung. jede erhebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

(3) Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 1 und des Artikels 47 Absätze 2 und 3 wird eine von einer Organisation der regionalen Integration hinterlegte Urkunde nicht mitgezählt.

(4) Organisationen der regionalen Integration können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht in der Konferenz der Vertragsstaaten mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien

dieses Übereinkommens sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

[2] Österreich, Schweiz: Depositar
[3] Österreich, Schweiz: Depositar
[4] Österreich, Schweiz: Depositar

Artikel 45
Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zwanzigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, förmlich bestätigt oder ihm beitritt, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft.

Artikel 46
Vorbehalte

(1) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

(2) Vorbehalte können jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 47
Änderungen

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeurkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmeurkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

(3) Wenn die Konferenz der Vertragsstaaten dies im Konsens beschließt, tritt eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung, die ausschließlich die Artikel 34, 38, 39 und 40 betrifft, für alle Vertragsstaaten am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeurkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht.

Artikel 48
Kündigung

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 49
~~Zugängliches~~ Barrierefreies Format

Der Wortlaut dieses Übereinkommens wird in ~~zugänglichen~~ ***barrierefreien*** Formaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 50
Verbindliche Wortlaute

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind gleichermaßen verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Jeder Vertragsstaat dieses Protokolls (»Vertragsstaat«) anerkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (»Ausschuss«) für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen, die von oder im Namen von seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht werden, die behaupten, Opfer einer Verletzung ***der Bestimmungen*** des Übereinkommens durch den betreffenden Vertragsstaat zu sein.

(2) Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat des Übereinkommens betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

Artikel 2

Der Ausschuss erklärt eine Mitteilung für unzulässig,

a) wenn sie anonym ist;

b) wenn sie einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen darstellt oder mit den Bestimmungen des Übereinkommens unvereinbar ist;

c) wenn dieselbe Sache bereits vom Ausschuss untersucht worden ist oder in einem anderen internationalen

Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft worden ist oder geprüft wird;

d) wenn nicht alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung solcher Rechtsbehelfe unangemessen lange dauert oder keine wirksame Abhilfe erwarten lässt;

e) wenn sie offensichtlich unbegründet ist oder nicht hinreichend begründet wird oder

f) wenn die der Mitteilung zugrunde liegenden Tatsachen vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat eingetreten sind, es sei denn, dass sie auch nach diesem Zeitpunkt weiterbestehen.

Artikel 3

Vorbehaltlich des Artikels 2 bringt der Ausschuss jede ihm zugegangene Mitteilung dem Vertragsstaat vertraulich zur Kenntnis. Der betreffende Vertragsstaat übermittelt dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erklärungen oder Darlegungen zur Klärung der Sache und der gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen.

Artikel 4

(1) Der Ausschuss kann jederzeit nach Eingang einer Mitteilung und bevor eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen worden ist, dem betreffenden Vertragsstaat ein Gesuch zur sofortigen Prüfung übermitteln, in dem er aufgefordert wird, die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um einen möglichen nicht wieder gutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzung abzuwenden.

(2) Übt der Ausschuss sein Ermessen nach Absatz 1 aus, so bedeutet das keine Entscheidung über die Zulässigkeit der Mitteilung oder in der Sache selbst.

Artikel 5

Der Ausschuss berät über Mitteilungen aufgrund dieses Protokolls in nichtöffentlicher Sitzung. Nach Prüfung einer Mitteilung übermittelt der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat und dem Beschwerdeführer gegebenenfalls seine Vorschläge und Empfehlungen.

Artikel 6

(1) Erhält der Ausschuss zuverlässige Angaben, die auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte durch einen Vertragsstaat hinweisen, so fordert der Ausschuss diesen Vertragsstaat auf, bei der Prüfung der Angaben mitzuwirken und zu diesen Angaben Stellung zu nehmen.

(2) Der Ausschuss kann unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen sowie aller sonstigen ihm zur Verfügung stehenden zuverlässigen Angaben eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und ihm sofort zu berichten. Sofern geboten, kann die Untersuchung mit Zustimmung des Vertragsstaats einen Besuch in seinem Hoheitsgebiet einschließen.

(3) Nachdem der Ausschuss die Ergebnisse einer solchen Untersuchung geprüft hat, übermittelt er sie zusammen mit etwaigen Bemerkungen und Empfehlungen dem betreffenden Vertragsstaat.

(4) Der Vertragsstaat unterbreitet innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vom Ausschuss übermittelten Ergebnisse, Bemerkungen und Empfehlungen dem Ausschuss seine Stellungnahmen.

(5) Eine solche Untersuchung ist vertraulich durchzuführen; die Mitwirkung des Vertragsstaats ist auf allen Verfahrensstufen anzustreben.

Artikel 7

(1) Der Ausschuss kann den betreffenden Vertragsstaat auffordern, in seinen Bericht nach Artikel 35 des Übereinkommens Einzelheiten über Maßnahmen aufzunehmen, die als Reaktion auf eine nach Artikel 6 dieses Protokolls durchgeführte Untersuchung getroffen wurden.

(2) Sofern erforderlich, kann der Ausschuss nach Ablauf des in Artikel 6 Absatz 4 genannten Zeitraums von sechs Monaten den betreffenden Vertragsstaat auffordern, ihn über die als Reaktion auf eine solche Untersuchung getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Artikel 8

Jeder Vertragsstaat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Protokolls oder seines Beitritts dazu erklären, dass er die in den Artikeln 6 und 7 vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses nicht anerkennt.

Artikel 9

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer[5]

Artikel 10 dieses Protokolls.

Dieses Protokoll liegt für die Staaten und die Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, ab dem 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

[5] Österreich, Schweiz: Depositar

Artikel 11

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten des Protokolls, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Es bedarf der förmlichen Bestätigung durch die Organisationen der regionalen Integration, die das Protokoll unterzeichnet haben und das Übereinkommen förmlich bestätigt haben oder ihm beigetreten sind. Das Protokoll steht allen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration zum Beitritt offen, die das Übereinkommen ratifiziert beziehungsweise förmlich bestätigt haben oder ihm beigetreten sind und die das Protokoll nicht unterzeichnet haben.

Artikel 12

(1) Der Ausdruck »Organisation der regionalen Integration« bezeichnet eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von dem Übereinkommen und diesem Protokoll erfasste Angelegenheiten übertragen haben. In ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunden erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch das Übereinkommen und dieses Protokoll erfassten Angelegenheiten. Danach teilen sie dem Verwahrer[6] jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zustndigkeiten mit.

(2) Bezugnahmen auf »Vertragsstaaten« in diesem Protokoll finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung. jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

(3) Für die Zwecke des Artikels 13 Absatz 1 und des Artikels 15 Absatz 2 wird eine von einer Organisation der regionalen Integration hinterlegte Urkunde nicht mitgezählt.

(4) Organisationen der regionalen Integration können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht bei dem Treffen der Vertragsstaaten mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Protokolls sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 13

(1) Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Übereinkommens tritt dieses Protokoll am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die dieses Protokoll nach Hinterlegung der zehnten entsprechenden Urkunde ratifiziert, förmlich bestätigt oder ihm beitritt, tritt das Protokoll am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft.

Artikel 14

(1) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Protokolls unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

(2) Vorbehalte können jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 15

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Protokolls vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie die Einberufung eines Treffens der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten die Einberufung eines solchen Treffens, so beruft der Generalsekretär das Treffen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der

Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeurkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmeurkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

Artikel 16

Ein Vertragsstaat kann dieses Protokoll durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 17

Der Wortlaut dieses Protokolls wird in ~~zugänglichen~~ ***barrierefreien*** Formaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 18

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Protokolls sind gleichermaßen verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren jeweiligen Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

[6] Österreich, Schweiz: Depositar

Vereinte Nationen CRPD/C/DEU/CO/1

Verteilung: Allgemein
17. April 2015

Original: Englisch

HINWEIS: Dies ist eine von der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention beauftragte und geprüfte Übersetzung. Es handelt sich um KEINE AMTLICHE ÜBERSETZUNG der Vereinten Nationen.

Diese Sprachfassung wurde erstellt auf der nicht editierten Version („advance unedited version") vom 17.04.2015; sie wird deshalb im Anschluss an die Veröffentlichung der endgültigen Fassung durch die Vereinten Nationen noch einmal geprüft und ggf. leicht verändert.

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
Dreizehnte Tagung
25. März - 17. April 2015

Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands

I. Einführung

1. Der Ausschuss behandelte den ersten Staatenbericht Deutschlands (CPPD/C/DEU/1) auf seiner 174. und 175. Sitzung am 26. und 27. März 2015 und verabschiedete auf seiner 194. Sitzung am 13. April 2015 die nachstehenden Abschließenden Bemerkungen.

2. Der Ausschuss begrüßt den im Einklang mit seinen Berichterstattungsleitlinien erstellten Erstbericht des Vertragsstaats und dankt dem Vertragsstaat für seine schriftlichen Antworten (CRPD/C/Q/1/Add.1) auf die von dem Ausschuss aufgestellte Liste der zu behandelnden Punkte („Fragenliste").

3. Der Ausschuss dankt für den fruchtbaren Dialog während der Behandlung des Berichts und würdigt die Entsendung einer großen und hochrangigen Delegation durch den Vertragsstaat, der auch zahlreiche Vertreter der einschlägigen Bundes- und Länder-ministerien wie auch die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen angehörten. Der Ausschuss begrüßt außerdem die Teilnahme der nationalen Monitoring-Stelle für das Übereinkommen.

II. Positive Aspekte

4. Der Ausschuss anerkennt das von dem Vertragsstaat Geleistete, darunter die am 15. Juni 2011 auf Bundesebene erfolgte Verabschiedung eines Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung des Übereinkommens, die Einsetzung einer Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, die Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PbefG) zum 1. Januar 2013 und die offizielle Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als eigenständige Sprache.

III. Hauptproblembereiche und Empfehlungen

A. Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen (Artikel 1-4)

5. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass es bei der Erfüllung der Pflichten des Vertragsstaats aus dem Übereinkommen in Teilen seines Hoheitsgebiets zu einer unausgewogenen Entwicklung von Aktionsplänen zum Thema Behinderung auf Länderebene gekommen ist, insbesondere, was deren Inhalt und Ausrichtung sowie die konsequente Verfolgung eines konventionskonformen, menschenrechtsbasierten Ansatzes angeht.

6. Der Ausschuss unterstreicht die Pflichten des Vertragsstaats nach Artikel 4 Absatz 5 und empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass sich die Bundes-, Länder- und Kommunalbehörden der in dem Übereinkommen enthaltenen Rechte und ihrer Pflicht, deren Implementierung wirksam sicherzustellen, bewusst sind.

7. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass das innerstaatliche Recht kein ausreichendes Verständnis der in den Artikeln 1 und 2 des Übereinkommens enthaltenen Begriffe erkennen lässt, insbesondere im Hinblick auf ihre Übertragung in bestehende Rechtsvorschriften auf der Grundlage eines Menschenrechtsansatzes.

8. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen,

(a) dass die gesetzliche Definition von Behinderung auf Bundes- wie auch auf Länderebene im Recht und in der Politik neu gefasst wird, mit dem Ziel, sie mit den allgemeinen Prinzipien und Bestimmungen des Übereinkommens zu harmonisieren, insbesondere in Bezug auf Fragen der Nichtdiskriminierung und den vollständigen Übergang zu einem menschenrechtsbasierten Modell;

(b) dass die Bundesregierung und alle Länder- und Kommunalregierungen übergreifende Aktionspläne aufstellen, die auf den Menschenrechten beruhen und von einem klaren Behinderungsbegriff ausgehen und in denen sie angemessene Maßnahmen zur Förderung, zum Schutz und zur Gewährleistung der Rechte festlegen, samt Zielvorgaben und Indikatoren zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens.

9. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass Menschen mit Behinderungen die sinnstiftende und wirksame Partizipation an ihr Leben berührenden Entscheidungen nicht garantiert wird und dass es Defizite bei der barrierefreien Kommunikation gibt. Er ist außerdem besorgt über die mangelnde Klarheit bezüglich der jeweiligen Rollen und Funktionen bei Umsetzung des Übereinkommens.

10. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat die Entwicklung von Rahmen für die inklusive, umfassende und transparente Partizipation von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten (Selbstvertretungsorganisationen), einschließlich derjenigen, die intersektioneller Diskriminierung ausgesetzt sind, bei der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, Konzepten und Programmen zur Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens. Außerdem empfiehlt er dem Vertragsstaat, Mittel bereitzustellen, um die Beteiligung der Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, insbesondere von kleineren Selbstvertretungsorganisationen, zu erleichtern.

11. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass bestehende und neue Rechtsvorschriften auf Bundes- und auf Länderebene nicht immer mit dem Übereinkommen in Einklang stehen. Außerdem ist er besorgt darüber, dass die Bedeutung und Tragweite der Rechte von Menschen mit Behinderungen in Rechtssetzungsverfahren nicht genügend erkannt werden und dass die Möglichkeit, vor Gericht einen Rechtsbehelf einzulegen, sowie die Anerkennung des Übereinkommens vor Gericht in der Praxis nicht gewährleistet sind.

12. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, zu garantieren,

(a) dass alle einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften von einem unabhängigen Expertengremium geprüft und entsprechend mit dem Übereinkommen harmonisiert werden;

(b) dass alle zukünftigen Rechtsvorschriften und Konzepte mit dem Übereinkommen in Einklang gebracht werden;

(c) dass bestehende und zukünftige Rechtsvorschriften Maßnahmen enthalten, durch die gewährleistet wird, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Übereinkommen mit konkreten wirksamen Rechtsbehelfen vor Gericht geltend gemacht werden können.

B. Spezifische Rechte (Artikel 5-30)

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Artikel 5)

13. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass

(a) die bestehenden Rechtsvorschriften keine Definition der angemessenen Vorkehrungen enthalten und dass die Versagung angemessener Vorkehrungen nicht als Form der Diskriminierung angesehen wird;

(b) das Verständnis dessen, wie angemessene Vorkehrungen umgesetzt werden können, noch weitgehend unterentwickelt ist, sei es in der Verwaltung, in der Gerichtsbarkeit oder bei Anbietern von Sozialleistungen;

(c) es weder auf Bundes- noch auf Länderebene einen festen Zeitplan für die Umsetzung rechtlicher Vorschriften gibt.

14. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) im innerstaatlichen Recht, auch auf Länderebene, den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung, einschließlich intersektioneller Diskriminierung, als umfassendes querschnittsbezogenes Recht zu entwickeln und einschlägige Daten zur Rechtsprechung zu sammeln;

(b) Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Regelungen zu angemessenen Vorkehrungen als ein in allen Rechts- und Politikbereichen unmittelbar durchsetzbares Recht gesetzlich verankert werden, mit einer gesetzlich ausdrücklich festgelegten Begriffsbestimmung nach Artikel 2 des Übereinkommens, und dass die Versagung angemessener Vorkehrungen als eine Form der Diskriminierung anerkannt und sanktioniert wird.

(c) auf Bundes-, Länder und Kommunalebene in allen Sektoren und mit dem Privatsektor systematisch Schulungen zu angemessenen Vorkehrungen durchzuführen.

Frauen mit Behinderungen (Artikel 6)

15. Der Ausschuss ist besorgt über die ungenügenden Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung einer Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere von Migrantinnen und weiblichen Flüchtlingen, und über die unzureichende Sammlung einschlägiger Daten.

16. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) Programme für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere Migrantinnen und weibliche Flüchtlinge, durchzuführen, einschließlich Fördermaßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung in allen Lebensbereichen;

(b) systematisch Daten und Statistiken über die Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu erheben, mit Indikatoren zur Bemessung intersektioneller Diskriminierung, und in seinen nächsten periodischen Bericht analytische Angaben hierzu aufzunehmen.

Kinder mit Behinderungen (Artikel 7)

17. Der Ausschuss ist besorgt a) darüber, dass Kinder mit Behinderungen nicht systematisch in Entscheidungen, die ihr Leben berühren, einbezogen werden; b) darüber, dass die Eltern von Kindern mit Behinderungen nicht frei über die Art der Bildung und Dienstleistungen für ihre Kinder entscheiden können; c) über den ungleichen Zugang zu Behandlung und Chancen für Kinder mit Behinderungen von Eltern mit Migrations- oder Flüchtlingsgeschichte.

18. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) Garantien zu verabschieden, um das Recht von Kindern mit Behinderungen zu schützen, zu allen ihr Leben berührenden Angelegenheiten befragt zu werden, unter Bereitstellung behinderungsgerechter und altersgemäßer Assistenz;

(b) sicherzustellen, dass alle Kinder mit Behinderungen in Rechtsvorschriften, Konzepten und Maßnahmen nach dem Prinzip der Chancengleichheit und der Inklusion in die Gemeinschaft Berücksichtigung finden, mit besonderem Augenmerk auf Kinder mit Behinderungen von Eltern mit Migrations- oder Flüchtlingsgeschichte.

Bewusstseinsbildung (Artikel 8)

19. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die von dem Vertragsstaat getroffenen Maßnahmen zum Abbau der Stigmatisierung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit psychosozialen und/oder geistigen Behinderungen, wirkungslos geblieben sind.

20. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in Abstimmung mit den Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten ,

(a) eine Strategie zur Bewusstseinsbildung und zur Beseitigung der Diskriminierung zu entwickeln und dabei sicherzustellen, dass ihre Erarbeitung und Umsetzung auf wissenschaftlich fundierter Grundlage erfolgt, dass ihre Wirkung messbar ist und dass die öffentlichen und privaten Medien beteiligt werden;

(b) sicherzustellen, dass bewusstseinsbildende und menschenrechtsbasierte Schulungsprogramme für alle an der Förderung, dem Schutz und/oder der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen beteiligten öffentlichen Bediensteten bereitgestellt werden.

Zugänglichkeit (Artikel 9)

21. Der Ausschuss ist besorgt a) darüber, dass private Rechtsträger, insbesondere private Medien und Websites, nicht verbindlich verpflichtet sind, keine neuen Barrieren zu schaffen und bestehende Zugänglichkeitsbarrieren zu beseitigen; b) über die unzulängliche Umsetzung der Vorschriften betreffend die Zugänglichkeit und das universelle Design.

22. Der Ausschuss lenkt die Aufmerksamkeit des Vertragsstaats auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2014) und empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) gezielte, wirksame Maßnahmen einzuführen, wie etwa zwingende Auflagen, Überwachungsmechanismen und wirksame Sanktionen bei Verstoß, um die

Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in allen Sektoren und Lebensbereichen, einschließlich des Privatsektors, auszuweiten;

(b) öffentlich-rechtliche und private Rundfunkanstalten dazu anzuhalten, ihre Arbeit hinsichtlich der Umsetzung des Rechts auf Zugänglichkeit, insbesondere hinsichtlich des Gebrauchs der Gebärdensprache, umfassend zu evaluieren.

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen (Artikel 11)

23. Der Ausschuss ist besorgt über a) den Zugang zu dem nationalen Notrufsystem, insbesondere für Gehörlose; b) das Fehlen einer konkreten Strategie zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei der Katastrophenabwehr und der humanitären Hilfe.

24. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, im gesamten Staatsgebiet einheitliche Notfall-Leitstellen einzurichten, einschließlich moderner Protokolle für Gehörlose. Außerdem empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, eine menschenrechtsbasierte Strategie für die Katastrophenabwehr und die humanitäre Hilfe zu verabschieden, die inklusiv und für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein soll.

Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Artikel 12)

25. Der Ausschuss ist besorgt über die Unvereinbarkeit des im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgelegten und geregelten Instruments der rechtlichen Betreuung mit dem Übereinkommen.

26. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) in Anbetracht der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 (2014) des Ausschusses alle Formen der ersetzten Entscheidung abzuschaffen und ein System der unterstützten Entscheidung an ihre Stelle treten zu lassen;

(b) professionelle Qualitätsnormen für Mechanismen der unterstützten Entscheidung zu entwickeln;

(c) in enger Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene für alle Akteure, einschließlich öffentlich Bedienstete, Richter, Sozialarbeiter, Fachkräfte im Gesundheits- und Sozialbereich, und für die umfassendere Gemeinschaft Schulungen zu Artikel 12 des Übereinkommens bereitzustellen, die der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 entspricht.

Zugang zur Justiz (Artikel 13)

27. Der Ausschuss ist besorgt über a) das Fehlen von Strukturen und verfahrenstechnischen Vorkehrungen im Justizbereich, die spezifisch dazu vorgesehen sind, Menschen mit Behinderungen Assistenz zu gewähren, insbesondere Mädchen, die Opfer von Gewalt und Missbrauch geworden sind; b) die Unzugänglichkeit gerichtlicher Einrichtungen und das mangelnde Verständnis bei Angehörigen von Rechtsberufen, was den Zugang zur Justiz angeht; c) die mangelnde Durchführung und -setzung der Normen des Übereinkommens durch die innerstaatlichen Gerichte im Rahmen von Gerichtsentscheidungen.

28. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) gezielte Maßnahmen zur Steigerung der physischen und kommunikativen Zugänglichkeit von Gerichten, Justizbehörden und anderen Einrichtungen der Rechtspflege zu ergreifen;

(b) gesetzgeberische Reformen einzuleiten, dahin gehend, dass in nationalen straf-, zivil-, arbeits- und verwaltungsrechtlichen Verfahren verfahrensbezogene

Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen vorgesehen werden, unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen, taubblinden Personen und Kindern mit Behinderungen;

(c) die wirksame Schulung des im Justiz-, Polizei- und Strafvollzugsystems tätigen Personals in Bezug auf die Anwendung menschenrechtlicher Normen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person (Artikel 14)

29. Der Ausschuss ist besorgt über die verbreitete Praxis der Zwangsunterbringung von Menschen mit psychosozialen Behinderungen in Einrichtungen, den mangelnden Schutz ihrer Privatsphäre und den Mangel an verfügbaren Daten über ihre Situation.

30. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle unmittelbar notwendigen gesetzgeberischen, administrativen und gerichtlichen Maßnahmen zu ergreifen,

(a) um Zwangsunterbringung durch Rechtsänderungen zu verbieten, und mit den Übereinkommens-Artikeln 14, 19 und 22 übereinstimmende alternative Maßnahmen zu fördern;

(b) um eine unabhängige Enquete durchzuführen, gestützt auf eine menschenrechtsbasierte Überprüfung der psychiatrischen Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen und ihrer Privatsphäre sowie die Sammlung einschlägiger Daten.

31. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem Mangel an Informationen über Menschen mit Behinderungen im Strafjustizsystem, die bei einer Straftat für schuldunfähig erklärt worden sind, über den Freiheitsentzug bei Personen aufgrund der Schuldunfähigkeitserklärung und die Anwendung von Maßregeln der Sicherung, oftmals auf unbestimmte Zeit.

32. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, a) eine strukturelle Überprüfung der Verfahren einzuleiten, die genutzt werden, um straffällig gewordene Menschen mit Behinderungen zu bestrafen; b) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichen Zugang zu den Verfahrensgarantien haben, die alle einer Straftat beschuldigten Personen im Strafjustizsystem zur Verfügung stehen, unter anderem die Unschuldsvermutung, das Recht auf einen Verteidiger und auf ein faires Verfahren; c) angemessene Vorkehrungen in Hafteinrichtungen sicherzustellen.

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Artikel 15)

33. Der Ausschuss ist tief besorgt darüber, dass der Vertragsstaat die Verwendung körperlicher und chemischer Freiheitseinschränkungen, die Absonderung und andere schädliche Praktiken nicht als Folterhandlungen anerkennt. Er ist fernerhin besorgt über die Verwendung körperlicher und chemischer Freiheitseinschränkungen, insbesondere bei Personen mit psychosozialen Behinderungen in Einrichtungen und älteren Menschen in Pflegeheimen.

34. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, a) eine Überprüfung mit dem Ziel der offiziellen Abschaffung aller Praktiken vorzunehmen, die als Folterhandlungen angesehen werden; b) die Verwendung körperlicher und chemischer Freiheitseinschränkungen in der Altenpflege und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu verbieten; c) Schadenersatzleistungen für die Opfer dieser Praktiken zu erwägen.

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Artikel¬ 16)

35. Der Ausschuss ist besorgt über a) die Nichteinsetzung einer unabhängigen Überwachungsbehörde zur Untersuchung von Gewalt und Missbrauch an Menschen mit Behinderungen in- und außerhalb von Einrichtungen, in denen sie erhöhten Risiken ausgesetzt sind; b) das Fehlen unabhängiger Beschwerdemechanismen in Einrichtungen; c) die fehlende dauerhafte staatliche Finanzierung für den Gewaltschutz für Frauen.

36. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, eine umfassende, wirksame und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattete Strategie aufzustellen, um in allen öffentlichen und privaten Umfeldern den wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten. Außerdem empfiehlt er dem Vertragsstaat, umgehend eine unabhängige Stelle/unabhängige Stellen nach Artikel 16 Abs. 3 zu schaffen oder zu bestimmen sowie die unabhängige Bearbeitung von Beschwerden in Einrichtungen sicherzustellen.

Schutz der Unversehrtheit der Person (Artikel 17)

37. Der Ausschuss ist besorgt über a) den Mangel an verfügbaren Daten über die nicht freiwillige Unterbringung und Behandlung; b) die Praxis der Zwangssterilisierung und Zwangsabtreibungen an Erwachsenen mit Behinderungen bei ersetzter Entscheidung; c) die mangelnde Durchführung der Empfehlungen aus dem Jahr 2011 (CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 20) über die Wahrung der körperlichen Unversehrtheit von intersexuellen Kindern.

38. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die notwendigen Maßnahmen, einschließlich gesetzgeberischer Art, zu treffen,

(a) um § 1905 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzuheben und die Sterilisierung ohne die uneingeschränkte und informierte Einwilligung des/der Betroffenen gesetzlich zu verbieten und sämtliche Ausnahmen abzuschaffen, einschließlich der ersetzten Entscheidung oder der richterlichen Genehmigung;

(b) um sicherzustellen, dass alle psychiatrischen Behandlungen und Dienstleistungen stets auf der Grundlage der freien und informierten Einwilligung der/des Betroffenen erbracht werden;

(c) um Menschenrechtsverletzungen in der psychiatrischen Versorgung und der Altenpflege in allen Bundesländern zu untersuchen;

(d) um alle Empfehlungen in CAT/C/DEU/CO/5 Ziff. 20 betreffend intersexuelle Kinder durchzuführen.

Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit (Artikel 18)

39. Der Ausschuss ist besorgt über Ungleichheit beim Zugang von Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen zu den verfügbaren sozialen Dienst- und Unterstützungsleistungen sowie ihren Wahlmöglichkeiten.

40. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass alle Konzepte und Programme für Bevölkerungsteile mit Migrationsgeschichte in dem Vertragsstaat Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich sind und dass die Konzepte und Programme Ressourcen in den Muttersprachen der wichtigsten Migrantengemeinschaften beinhalten.

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Artikel 19)

41. Der Ausschuss ist besorgt über den hohen Grad der Institutionalisierung und den Mangel an alternativen Wohnformen beziehungsweise einer geeigneten Infrastruktur, durch den für Menschen mit Behinderungen zusätzliche finanzielle Barrieren entstehen. Er ist

ferner besorgt darüber, dass das Recht, mit angemessenem Lebensstandard in der Gemeinschaft zu leben, insoweit beeinträchtigt ist, als der Zugang zu Leistungen und Unterstützungsdiensten einer Bedürftigkeitsprüfung unterliegt und [infolge] nicht alle behinderungsbedingten Aufwendungen abgedeckt werden.

42. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) Schritte zur Novellierung von § 13 Abs. 1 Satz 3 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs zu unternehmen, um durch erhöhte soziale Assistenzleistungen, Inklusion, Selbstbestimmung und die Entscheidung, in der Gemeinschaft zu leben, zu ermöglichen;

(b) ausreichende Finanzmittel verfügbar zu machen, um die Deistitutionalisierung zu erleichtern und die unabhängige Lebensführung zu fördern, einschließlich höherer Finanzmittel für die Bereitstellung gemeindenaher ambulanter Dienste, die Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen auf der Grundlage der freien und informierten Einwilligung der/des Betroffenen im gesamten Land die erforderliche Unterstützung gewähren;

(c) den Zugang zu Programmen und Leistungen zu vergrößern, die das Leben in der Gemeinschaft unterstützen und behinderungsbedingte Aufwendungen decken.

Achtung der Wohnung und Familie (Artikel 23)

43. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Vertragsstaat keine ausreichende Unterstützung bereitstellt, damit Eltern mit Behinderungen ihre Kinder aufziehen und ihre elterlichen Rechte ausüben können und damit die Adoption von Kindern mit Behinderungen erleichtert wird.

44. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, a) Maßnahmen zu ergreifen, um ausdrücklich gesetzlich zu verankern, dass Kinder nicht auf Grund der Behinderung ihrer Eltern von diesen getrennt werden dürfen; b) sicherzustellen, dass Eltern mit Behinderungen zugängliche und inklusive gemeindenahe Unterstützung und Schutzmechanismen zur Verfügung stehen, damit sie ihre elterlichen Rechte ausüben können; c) in größerem Umfang die Gelegenheit zur Adoption von Kindern mit Behinderungen zu eröffnen.

Bildung (Artikel 24)

45. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Großteil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in dem Bildungssystem des Vertragsstaats segregierte Förderschulen besucht.

46. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) umgehend eine Strategie, einen Aktionsplan, einen Zeitplan und Zielvorgaben zu entwickeln, um in allen Bundesländern den Zugang zu einem qualitativ hochwertigen, inklusiven Bildungssystem herzustellen, einschließlich der notwendigen Finanzmittel und des erforderlichen Personals auf allen Ebenen;

(b) im Interesse der Inklusion das segregierte Schulwesen zurückzubauen, und empfiehlt, dass Regelschulen mit sofortiger Wirkung Kinder mit Behinderungen aufnehmen, sofern dies deren Willensentscheidung ist;

(c) dafür Sorge zu tragen, dass auf allen Bildungsebenen angemessene Vorkehrungen bereitgestellt werden und vor Gericht rechtlich durchsetzbar und einklagbar sind;

(d) die Schulung aller Lehrkräfte auf dem Gebiet der inklusiven Bildung sowie die erhöhte Barrierefreiheit des schulischen Umfelds, der Schulmaterialien und der Lehrpläne und die Bereitstellung von Gebärdensprache in den regulären Bildungseinrichtungen, einschließlich für Postdoktoranden, sicherzustellen.

Gesundheit (Artikel 25)

47. Der Ausschuss ist besorgt über Barrieren beim Zugang zur Gesundheitsversorgung, besonders beim Zugang zu Gesundheitsversorgung für Asylsuchende und Flüchtlinge mit Behinderungen.

48. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Pläne für die Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten, einschließlich Diensten für Flüchtlinge, zu erarbeiten und umzusetzen sowie entsprechende Mittel bereitzustellen für die rechtebasierte Aus- und Fortbildung von Gesundheitsfachkräften, die Kommunikation, die Information, die Achtung der freien, informieren Einwilligung des Einzelnen und für Hilfsmittel nach universellem Design.

Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27)

49. Der Ausschuss ist besorgt über

(a) Segregation auf dem Arbeitsmarkt des Vertragsstaates;

(b) finanzielle Fehlanreize, die Menschen mit Behinderungen am Eintritt oder Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt hindern;

(c) den Umstand, dass segregierte Behindertenwerkstätten weder auf den Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten noch diesen Übergang fördern.

50. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, durch entsprechende Vorschriften wirksam einen inklusiven, mit dem Übereinkommen in Einklang stehenden Arbeitsmarkt zu schaffen, durch

(a) die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten an zugänglichen Arbeitsplätzen gemäß der Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 (2014) des Ausschusses, insbesondere für Frauen mit Behinderungen;

(b) die schrittweise Abschaffung der Behindertenwerkstätten durch sofort durchsetzbare Ausstiegsstrategien und Zeitpläne sowie durch Anreize für die Beschäftigung bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitsmarkt;

(c) die Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderungen keine Minderung ihrer Sozial- und Altersversicherung erfahren, die gegenwärtig an die Behindertenwerkstätten gebunden ist;

(d) die Sammlung von Daten über die Zugänglichkeit von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Artikel 28)

51. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass Menschen mit Behinderungen zusätzliche behinderungsbedingte Aufwendungen selbst tragen, insbesondere Aufwendungen für eine unabhängige Lebensführung.

52. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, umgehend eine Prüfung des Umfangs vorzunehmen, in dem Menschen mit Behinderungen ihr persönliches Einkommen verwenden, um ihre Bedürfnisse zu decken und unabhängig zu leben. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat ferner, Menschen mit Behinderungen

soziale Dienstleistungen anzubieten, die ihnen den gleichen Lebensstandard ermöglichen wie Menschen ohne Behinderungen mit vergleichbarem Einkommen.

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29)

53. Der Ausschuss ist besorgt über den in § 13 Nr. 2 und Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und in den entsprechenden Ländergesetzen vorgesehenen Ausschluss von Menschen mit Behinderungen vom Wahlrecht sowie über die praktischen Barrieren, die Menschen mit Behinderungen an der gleichberechtigten Ausübung des Wahlrechts hindern.

54. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle Gesetze und sonstigen Vorschriften aufzuheben, durch die Menschen mit Behinderungen das Wahlrecht vorenthalten wird, Barrieren abzubauen und angemessene Unterstützungsmechanismen einzurichten.

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Artikel 30)

55. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Vertragsstaat dem Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Personen noch nicht beigetreten ist.

56. Der Ausschuss legt dem Vertragsstaat nahe, möglichst bald alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Ratifikation und Umsetzung des Vertrags von Marrakesch, um blinden und sehbehinderten Personen und Personen, die sonstige Schwierigkeiten beim Zugang zu veröffentlichten Werken haben, den Zugang zu veröffentlichtem Material zu erleichtern.

C. Spezifische Pflichten (Artikel 31-33)

Statistik und Datensammlung (Artikel 31)

57. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die Indikatoren, die für die Sammlung von Daten zu Menschen mit Behinderungen verwendet werden, nicht auf einem Menschenrechtsansatz beruhen und nicht zeigen, inwieweit Barrieren beseitigt werden.

58. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, systematisch nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselte Daten in allen Bereichen zu sammeln und menschenrechtliche Indikatoren zu entwickeln, um Informationen über die Umsetzung des Übereinkommens und die Beseitigung von Barrieren bereitzustellen.

Internationale Zusammenarbeit (Artikel 32)

59. Der Ausschuss ist besorgt über die mangelnde Beachtung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Konzepten und Programmen des Vertragsstaates auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit und Entwicklung, insbesondere im Zusammenhang mit den Millenniums-Entwicklungszielen.

60. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) einen behindertenrechtlichen Ansatz in Bezug auf internationale Entwicklungsverpflichtungen, einschließlich in Bezug auf den Post-2015-Entwicklungsrahmen, aufzustellen;

(b) einen Rahmen für die Überwachung und Rechenschaftslegung zu schaffen, mit geeigneten behinderungsspezifischen Haushaltstiteln, die es gestatten, in Konzepten und Programmen zur Umsetzung der Post-2015-Entwicklungsagenda gezielt auf Menschen mit Behinderungen abzustellen;

(c) eine umfassende, integrierte Datenbank zur Integration von Menschen mit Behinderungen in alle allgemeinen Programme und Projekte der Entwicklungszusammenarbeit aufstellen und Kriterien einführen, anhand derer der Stand der Verwirklichung der Rechte systematisch analysiert und beurteilt werden kann. Er empfiehlt außerdem, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei der gesamten Entwicklungszusammenarbeit herbeizuführen, auch im Hinblick auf die Datensammlung.

Innerstaatliche Durchführung und Überwachung (Artikel 33)

61. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass manche Anlaufstellen auf Länderebene nicht offiziell bestimmt worden sind, wie das Übereinkommen es in Artikel 33 Abs. 1 verlangt, und dass der Vertragsstaat nicht dauerhaft angemessene Mittel bereitstellt, um die Arbeit des unabhängigen Überwachungsmechanismus gemäß Artikel 33 Abs. 2 zu unterstützen.

62. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) im Einklang mit Artikel 33 Abs. 1 die institutionellen Strukturen zu konsolidieren und die Bestimmung von Focal Points und ihren Partnerstellen in den verschiedenen Anwendungsbereichen des Übereinkommens in allen Bundesländern förmlich vorzunehmen;

(b) die notwendigen Mittel und die Voraussetzungen für die unabhängige Tätigkeit der Focal Points zu stärken, einschließlich die Rechtsstellung aller Länderbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen;

(c) die Kapazität des unabhängigen Überwachungsmechanismus nach Artikel 33 Abs. 2 zu stärken, um die Verfügbarkeit von Mitteln für eine umfassendere und wirksamere Überwachung auf Länder- und Kommunalebene zu gewährleisten.

Folgemaßnahmen und Verbreitung

63. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat, innerhalb von 12 Monaten und im Einklang mit Artikel 35 Abs. 2 des Übereinkommens Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die er getroffen hat, um die in der Ziffer 36 enthaltenen Ausschussempfehlungen umzusetzen.

64. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die in den vorliegenden Abschließenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen des Ausschusses umzusetzen. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, den Mitgliedern der Regierung und des Parlaments, Bediensteten in einschlägigen Ministerien, Kommunalverwaltungen und Angehörigen einschlägiger Berufsgruppen, wie etwa pädagogischen, medizinischen und juristischen Fachkräften, sowie den Medien unter Verwendung moderner sozialer Kommunikationsstrategien die Abschließenden Bemerkungen zur Prüfung und Ergreifung entsprechender Maßnahmen zuzuleiten.

65. Der Ausschuss legt dem Vertragsstaat eindringlich nahe, zivilgesellschaftliche Organisationen, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen, an der Erstellung seines periodischen Berichts zu beteiligen.

66. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die vorliegenden Abschließenden Bemerkungen in der Landessprache und in Minderheitensprachen, einschließlich der Gebärdensprache, weit zu verbreiten, unter anderem auch an nichtstaatliche Organisationen und repräsentative Organisationen von Menschen mit Behinderungen, sowie an Menschen mit Behinderungen selbst und an ihre Familienangehörigen, und sie auf der Website der Regierung zu Menschenrechtsfragen verfügbar zu machen.

Nächster Bericht

67. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, bis spätestens 24. März 2019 seinen zweiten und dritten Bericht vorzulegen und darin Informationen zu der Umsetzung der vorliegenden Abschließenden Bemerkungen aufzunehmen. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat, zu erwägen, diese Berichte nach dem vereinfachten Berichterstattungsverfahren des Ausschusses vorzulegen, in dessen Rahmen der Ausschuss mindestens ein Jahr vor dem Vorlagetermin für die kombinierten Berichte eines Vertragsstaates eine Liste der zu behandelnden Punkte erstellt. Die Antworten eines Vertragsstaates auf diese Fragenliste stellen den nächsten Bericht dar.

Deutscher Bundestag **Drucksache 18/5933**

18. Wahlperiode 08.09.2015

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Werner, Sigrid Hupach, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/5833 –

Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Ende März 2015 wurde die Bundesrepublik Deutschland erstmals vor dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hinsichtlich des Stands der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) geprüft. Der UN-Fachausschuss bekundete in seinen abschließenden Bemerkungen unter anderem im Abschnitt „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29)“ seine Besorgnis über den in § 13 Nummer 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und in den entsprechenden Ländergesetzen festgeschriebenen Wahlrechtsausschluss von Menschen mit Behinderungen. Ebenso ist der Ausschuss besorgt „über die praktischen Barrieren, die Menschen mit Behinderungen an der gleichberechtigten Ausübung des Wahlrechts hindern“.

Der Ausschuss empfiehlt der Bundesrepublik Deutschland, „alle Gesetze und sonstigen Vorschriften aufzuheben, durch die Menschen mit Behinderungen das Wahlrecht vorenthalten wird, Barrieren abzubauen und angemessene Unterstützungsmechanismen einzurichten“.

In einer Untersuchung zu diesem Thema kommt die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention bereits im Jahr 2011 zum identischen Ergebnis: „Die BRK konkretisiert die bestehenden menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands und zwingt damit auch zu einer veränderten Auslegung des Grundgesetzes. Sie gibt eine umfassende, selbstbestimmte politische Partizipation als Ziel vor und verlangt, Wahlen inklusiv auszugestalten und hierbei jegliche Diskriminierung zu vermeiden. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf einige, sondern auf alle Menschen mit Behinderungen. Ihnen ist nicht nur das Wahlrecht als solches zu gewähren, sondern auch die Möglichkeit, dieses Recht in der Praxis tatsächlich gleichberechtigt mit anderen auszuüben. In beide Richtungen besteht in Deutschland Handlungsbedarf.“ (Deutsches Institut für Menschenrechte: Gleiches Wahlrecht für alle? Menschen mit Behinderungen und das Wahlrecht in Deutschland. Policy Paper Nr. 18, Oktober 2011).

In diesem Papier werden Empfehlungen und Maßnahmen formuliert, mit denen die Bundesregierung die von ihr eingegangenen menschenrechtlichen Verpflichtungen umsetzen könnte.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 7. September 2015 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Im Nationalen Aktionsplan (NAP) der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Stand: September 2011, S. 86) ist dazu zu lesen: „Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen Leben teilhaben können. Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist jedoch der- und diejenige, für den/die zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist oder der/die sich kraft gerichtlich verfügter Maßnahme der Besserung und Sicherung aufgrund einer im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen rechtswidrigen Tat in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet. In einer Studie zur aktiven und passiven Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Wahlen will das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die reale Praxis in diesem Bereich untersuchen und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Partizipation entwickeln.“.

Ein erstes Teilkonzept für die im NAP angekündigte Wahlrechtsstudie wurde am 21. Mai 2015 unter anderem Vertreterinnen und Vertretern von Gesellschaften in den Bereichen Psychologie und Psychiatrie, der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte e. V. und Behindertenverbänden und des Deutschen Behindertenrates e. V. (DBR) sowie der Behindertenbeauftragten des Bundes im BMAS vorgestellt. Der Vorschlag wurde seitens der Interessenvertreterinnen und -vertreter der Menschen mit Behinderungen empört und mit Unverständnis zurückgewiesen. Diese kritisierten den medizinisch, Defizit-orientiert ausgerichteten Kriterienkatalog, mit dem dann die Wahlfähigkeit beurteilt werden sollte. Als Alternative schlugen die Verbände zwei Kerninhalte für eine Studie vor: Eine „Rechtstatsachenforschung und Unterstützungskonzepte zur Ausübung des Wahlrechts“.

Nach dieser Kritik wurde dieses Konzept für die Wahlrechtsstudie zurückgezogen. Wie diese nun ausgestaltet wird, ist unklar. Der Koordinator des DBR forderte: „Wir erwarten nunmehr, dass unverzüglich und ohne weitere Verzögerungen die Wahlrechtseinschränkungen für behinderte Menschen im Bundeswahlgesetz (und Europawahlrecht sowie in den Landeswahlgesetzen) gestrichen werden und das Wahlrecht für alle Menschen gewährleistet wird. Eine neu konzipierte Studie darf nicht länger als Vorwand herhalten, die Streichung der Wahlrechtsausschlüsse zu verzögern.“ (Quellen: www.kobinet-nachrichten.org/de/1/nachrichten/31763/Menschenrechte-nicht-verhandelbar.htm sowie www.isl-ev.de/index.php?option=com_content&view=article&id=1276: gegen-apartheid-regelungen-beim-wahlrecht&catid=90&Itemid=410 &lang=de.).

Anmerkungen der Bundesregierung zur Vorbemerkung der Fragesteller

Wahlrechtsausschlüsse von Menschen mit Behinderungen kennt das deutsche Recht nicht. Die Wahlrechtsausschlüsse nach § 13 Bundeswahlgesetz (BWG) knüpfen nicht an das Vorliegen einer Behinderung an (siehe Ausführungen zu Frage Nr. 8). Die Bundesregierung hat bereits in der Begründung zum Vertragsgesetz zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) festgestellt, dass in Deutschland nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl Menschen mit Behinderungen selbstverständlich das aktive und passive Wahlrecht zusteht und dass die gesetzlichen Wahlrechtsausschlüsse nach Ansicht der Bundesregierung im Einklang mit Artikel 29 UN-BRK stehen (Bundestagsdrucksache 16/10808 S. 63 f.).

Die Verbände behinderter Menschen und auch das Deutsche Institut für Menschenrechte halten diese Wahlrechtsausschlüsse für nicht vereinbar mit der UN-BRK und forderten bereits in der letzten Legislaturperiode ihre Streichung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die Diskussion hat allerdings gezeigt, dass es über den genannten Personenkreis viele Vermutungen und wenige belastbare Fakten gibt. Die Bundesregierung hat daher im Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK (NAP) beschlossen, eine Studie in Auftrag zu geben, in der die tatsächliche Situation behinderter Menschen bei der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts untersucht und Handlungsempfehlungen für eine verbesserte Partizipation von Menschen mit Behinderungen entwickelt werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) nach einem europaweiten Vergabeverfahren im Dezember 2013 die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftler Prof. Dr. Heinrich Lang (Universität Greifswald), Prof. Dr. Anke Kampmeier (Hochschule Neubrandenburg), Prof. Dr. Kirsten Schmalenbach (Universität Salzburg) und Prof. Dr. Gerd Strohmeier (Technische Universität Chemnitz) in Kooperation mit Prof. Dr. Stephan Mühlig (Technische Universität Chemnitz) mit der Durchführung der Studie beauftragt.

Ziel der Studie ist es zu erfahren, welche Personenkreise von den Wahlrechtsausschlüssen in welchem Ausmaß betroffen sind. Des Weiteren soll die Studie u. a. die Frage klären, ob die Anknüpfung von Wahlrechtsausschlüssen an die dauerhafte – d. h. nicht durch einstweilige Anordnung erfolgte – richterliche Anordnung der Betreuung in allen Angelegenheiten bzw. an die richterliche Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wegen einer im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen rechtswidrigen Tat und vom Täter aufgrund seines Zustandes ausgehenden Gefahr für die Allgemeinheit in praktischer und rechtlicher Hinsicht erforderlich und gerechtfertigt ist.

Die Ergebnisse der Studie sollen in einen internationalen Vergleich gesetzt werden und dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung als wissenschaftliche Grundlage für die Beantwortung der Frage dienen, ob insbesondere vor dem Hintergrund der UN-BRK mit Blick auf die Ausübung des Wahlrechts (gesetzlicher) Handlungsbedarf besteht. Die Ergebnisse der Studie werden Anfang 2016 erwartet.

1. Wie viele Menschen sind nach Kenntnis der Bundesregierung von den Wahlrechtsausschlüssen gemäß § 13 Nummer 2 und gemäß § 13 Nummer 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) betroffen (bitte getrennt aufführen)?

Zu der Zahl der unter die Wahlrechtsausschlussgründe nach § 13 Nummer 2 und 3 BWG fallenden Personen sind keine statistischen Daten vorhanden.

Die Erhebung der Zahl der von den Wahlrechtsausschlüssen betroffenen Menschen ist einer der Forschungsgegenstände der von der Bundesregierung vergebenen Studie zur tatsächlichen Situation von Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts. Ein Ziel der Studie ist es zu erfahren, welche Personenkreise von den Wahlrechtsausschlüssen in welchem Ausmaß betroffen sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Besorgnis des UN-Fachausschusses, und was unternimmt sie, um dessen Empfehlungen bezüglich der Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse auf Bundes- und Länderebene sowie bezüglich des Abbaus von Barrieren und der Einrichtung angemessener Unterstützungsmechanismen umzusetzen?

Auf die Anmerkungen der Bundesregierung zur Vorbemerkung der Fragesteller und die Antwort zu Frage 3b wird verwiesen. Im Übrigen entscheiden die Länder in Bezug auf die Landeswahlgesetze in eigener Zuständigkeit. Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Bund-Länder-Gespräche zur Umsetzung der UN-BRK wird unter anderem auch über dieses Thema gesprochen.

3. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen hat die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern aus den Empfehlungen der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention gezogen, die diese im Jahr 2011 in ihrem Policy Paper Nr. 18 hinsichtlich der

a) ersatzlosen Streichung der §§ 13 Nummer 2 und 3 BWG, 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 EuWG (Europawahlgesetz) beziehungsweise der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften;

Auf die Anmerkungen zur Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

b) Schaffung notwendiger Rahmenbedingungen und Strukturen, einschließlich der Gewährung notwendiger Unterstützung im Einzelfall, um die bislang von der Wahl ausgeschlossenen Menschen zu einer selbstbestimmten Wahl praktisch zu befähigen;

In der besagten Studie wird auch untersucht, ob es für den betroffenen Personenkreis Unterstützungsmechanismen gibt, um am politischen Willensbildungsprozess teilzuhaben, wie diese Mechanismen aussehen und ggf. weiterzuentwickeln sind.

c) rechtzeitigen (vor Ende der Wahlperiode) Durchführung der im NAP angekündigten Studie zu den Barrieren, auf die Menschen mit Behinderungen bei der praktischen Ausübung ihres Wahlrechts stoßen, und der rechtzeitigen Vornahme ggf. nötiger Änderungen der Bundeswahlordnung und Europawahlordnung, dass sie bereits bei der jeweils nächsten Wahl wirken;

Auf die Anmerkungen der Bundesregierung zur Vorbemerkung der Fragesteller wird verwiesen.

d) Barrierefreiheit von Wahllokalen und der ausreichenden Sicherstellung von Assistenz, wenn der barrierefreie Zugang bei allen zumutbaren Anstrengungen nicht erreicht werden konnte, um Menschen gleich welcher Behinderung Zugang zu gewähren;

Bereits nach geltendem Recht kann ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, Assistenz bei der Wahlhandlung in Anspruch nehmen. Dazu kann er selbst eine Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will (§ 57 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlordnung [BWO]); Hilfsperson kann dabei auch ein von dem Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein (§ 57 Absatz 1 Satz 2 BWO).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die Wahlräume sollen von den Gemeinden nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten Menschen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird (§ 46 BWO). Wenn bei einem Wahlraum trotzdem ein barrierefreier Zugang nicht erreicht werden konnte, wird dies seit der letzten Änderung der Bundeswahlordnung durch die 10. Verordnung zur Änderung der BWO vom 13. Mai 2013 (BGBl. I 2013, S. 1255) den Wahlberechtigten in dem betroffenen Wahlbezirk bereits auf der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt (§ 19 Absatz 1 Nummer 2 BWO), damit sie in einem anderen Wahlraum wählen oder die Möglichkeit der Briefwahl nutzen können.

Im Jahr 2013 hat die Bundesregierung das Projekt „Barrierefreie Wahlen“ des Bundeskompetenzzentrums Barrierefreiheit gefördert. Kern des Projekts war das Finden von Kriterien für die Barrierefreiheit von Wahllokalen und die Erarbeitung von Informationen für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zum Umgang mit Wählerinnen und Wählern mit Behinderungen. Im Rahmen des Projekts wurden Informationsmaterialien erstellt. Die Broschüre „Informationen über die Barrierefreiheit von Wahlräumen“ richtet sich an die Stellen in den Landes- bzw. Gemeindeverwaltungen, die die Wahlräume in einem Wahlbezirk bestimmen und verwalten. Die Empfehlung soll den Gemeinden helfen, die Barrierefreiheit eines Wahlraumes oder seine Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für bestimmte Behinderungsformen bestimmen und auf der Wahlbenachrichtigung angeben zu können.

Zugleich enthält die an jeden Wähler verschickte Wahlbenachrichtigung neuerdings einen Hinweis, bei welcher Stelle der Gemeindeverwaltung und unter welcher Telefonnummer der bzw. die Wahlberechtigte oder die von ihm bzw. ihr bestimmte Hilfsperson Informationen über barrierefreie Wahllokale in der Nachbarschaft erhalten kann (§ 19 Absatz 1 Nummer 7 BWO i. V. m. Anlage 3 zur BWO). Dort kann ein auf Barrierefreiheit angewiesener Wahlberechtigter sodann mit einem Wahlschein, den jeder Wahlberechtigte ohne Angabe von Gründen mit dem Formular auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung oder formlos, z. B. durch E-Mail oder auf einem entsprechenden Internetportal der Gemeindeverwaltung beantragen kann (§ 27 BWO), statt in dem ihm eigentlich zugewiesenen, aber nicht barrierefreien Wahllokal seine Stimme abgeben. Wenn er es vorzieht, von zuhause aus zu wählen, kann er auch mit dem Wahlschein und den mit diesem von der Gemeinde übersandten Briefwahlunterlagen (§ 28 Absatz 3 BWO) per Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Auch hierbei kann er sich der Assistenz einer von ihm bestimmten Hilfsperson bedienen.

e) verstärkten Schulung des Bundeswahlleiters und der Landeswahlleiter, der Wahlvorstände und Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zur spezifischen Situation von Menschen mit Behinderungen und der Hinwirkung auf ein positives Klima der Inklusion sowie bei der Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung einer Wahl auch der Frage nachzugehen, ob diejenigen Vorschriften, die Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Wahlteilnahme ermöglichen sollen, gesetzeskonform angewendet worden sind?

Vor jeder Wahl werden die Mitglieder der Wahlvorstände durch Schulungen auf ihre Aufgaben vorbereitet. Ein Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin als Vorsitzende bzw. dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, ihrem oder seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Wahlberechtigten als Beisitzern (§ 9 Absatz 2 Satz 3 BWG). Die Schulungen der bundesweit ca. 600.000 Mitglieder der Wahlvorstände zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Wahl obliegen den Gemeinden (§ 6 Absatz 5 BWO).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Im Rahmen des in der Antwort zu Frage 3d genannten Projekts „Barrierefreie Wahlen“ wurde ein Flyer „Tipps für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer im Umgang mit Wählerinnen und Wählern mit Behinderung“ erstellt, der sich an die Mitglieder der Wahlvorstände richtet und zum Abbau von Hemmschwellen beim Umgang mit behinderten Menschen beitragen soll. Er konnte bei den in den Gemeinden üblichen Schulungen der Wahlvorstände vor der Bundestags-wahl 2013 ergänzend eingesetzt werden. Zur Europawahl 2014 hat darüber hinaus die Bundeszentrale für politische Bildung und der Sozialverband Jugend Deutschland e. V. die Broschüre „Wählen ist einfach: Die Europawahl – Eine Broschüre in Leichter Sprache“ herausgegeben. Eine solche Veröffentlichung gab es auch zur Bundestagswahl 2013. Diese Broschüre und weitere Informationen, wie beispielsweise Informationen für Wählerinnen und Wähler mit Sehbehinderung zur Wahl mit Hilfe von Stimmzettelschablonen sowie Informationen zur Wahl mit Assistenz, sind im Internetangebot des Bundeswahlleiters eingestellt (siehe www.bundeswahlleiter.de/de/barrierefrei/index.html). Sie fanden sich vor der Bundestagswahl 2013 und der Europawahl 2014 jeweils an prominenter Stelle auf der Startseite.

Die Überprüfung, ob das formelle und materielle Wahlrecht korrekt angewendet wurde, ist Gegenstand der Wahlprüfung. Die Wahlprüfung ist nach Artikel 41 Absatz 1 Grundgesetz (GG) Sache des Bundestages; gegen die Entscheidung des Bundestages ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig (Artikel 41 Absatz 2 GG). Im Rahmen der Wahlprüfung wird auch die Einhaltung und gesetzeskonforme Anwendung der wahlrechtlichen Normen, die Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilnahme an Wahlen ermöglichen sollen, geprüft. Auch bei der Bundestagswahl 2013 gab es Wahleinsprüche wegen der Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen zur Erleichterung der Wahlteilnahme von Menschen mit Behinderungen. Alle diesbezüglichen Wahleinsprüche zur Bundestagswahl 2013 wurden durch den Deutschen Bundestag beraten und zurückgewiesen. Auch wenn im Ergebnis in keinem Fall ein Wahlfehler vorlag, hat der Wahlprüfungsausschuss in den Fällen, in denen Menschen mit Behinderungen erhöhten Begründungsaufwand erbringen mussten, um im Ergebnis gleichberechtigt an der Wahl teilnehmen zu können, einzelne Vorkommnisse gerügt und seiner Erwartung Ausdruck verliehen, dass dies bei zukünftigen Wahlen unterbleibe (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1710 vom 16. Juni 2014).

4. Wie wird mit dem Teilkonzept für die im NAP angekündigte Wahlrechtsstudie verfahren, welches von Vertreterinnen und Vertretern von Behindertenverbänden und des DBR kritisiert und abgelehnt wurde?

   Wird ein neues Konzept für die Studie erarbeitet, und wenn ja, welche Kerninhalte und Kriterien werden dieser Arbeit zugrundegelegt?

   Wenn nein, warum nicht?

Auf Einladung eines Wissenschaftlers der Arbeitsgemeinschaft, die vom BMAS in Abstimmung mit dem BMI und dem BMJV mit der Durchführung der Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen im Dezember 2013 beauftragt wurde, fand am 21. Mai 2015 ein Round-Table-Gespräch zu einem Untersuchungsteil der Studie statt. Aufgrund der in diesem Rahmen von den Teilnehmenden geäußerten Kritik an diesem Studienteil hat das BMAS entschieden, dass dieser Untersuchungsteil der Studie neu auszurichten ist. Welche konkreten Modifizierungen sich daraus unter Berücksichtigung der im Rahmen der o. g. Veranstaltung vorgebrachten Einwände ergeben, wird derzeit vom BMAS gemeinsam mit BMI und BMJV geprüft. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

5. Werden weitere Konzepte für diese Studie erarbeitet oder liegen bereits andere Konzepte vor?

   Wenn ja, welche?

Auf die Anmerkungen der Bundesregierung zur Vorbemerkung der Fragesteller und die Antwort zu Frage 3 b wird verwiesen.

6. Wann ist mit der Veröffentlichung der nächsten Konzepte für diese Studie zu rechnen, und wann soll der Abschlussbericht vorliegen?

Die Ergebnisse der Studie werden Anfang 2016 erwartet. Im Übrigen wird auf die Anmerkungen der Bundesregierung zur Vorbemerkung der Fragesteller verwiesen.

7. Wie wird die Bundesregierung die Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Interessenverbänden an diesem Prozess sicherstellen?

Der Auftragnehmer hat entsprechend den Vorgaben der Bundesregierung vorgesehen, die maßgeblichen wissenschaftlichen Fachgesellschaften sowie die Verbände behinderter Menschen in die Erstellung der Studie einzubinden.

8. Wird die Bundesregierung die Wahlrechtsausschlüsse von Menschen mit Behinderungen unabhängig vom Verlauf und Ergebnis der Studie streichen oder wird sie diese Studie zur Grundlage ihrer Entscheidung machen?

   Wenn Letzteres, warum behält die Bundesregierung diesen Vorbehalt trotz der unmissverständlichen Empfehlungen dazu des UN-Fachausschusses in seinen abschließenden Bemerkungen?

Die Bundesregierung kann gesetzliche Bestimmungen nicht streichen oder über eine Streichung von gesetzlichen Bestimmungen entscheiden. Nach langjähriger Staatspraxis werden Gesetzentwürfe im Bereich des Wahlrechts aus der Mitte des Bundestags vorgelegt; die Bundesregierung bringt hierzu üblicherweise keine eigenen Gesetzesinitiativen ein.

Wahlrechtsausschlüsse von Menschen mit Behinderungen kennt das deutsche Recht nicht. Die Wahlrechtsausschlüsse nach § 13 BWG knüpfen nicht an das Vorliegen einer Behinderung an. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind nach § 13 Nummer 2 BWG Personen, für die vom Betreuungsgericht dauerhaft (nicht nur durch einstweilige Anordnung) für alle Angelegenheiten ein Betreuer bestellt werden musste, weil sie keine ihrer Angelegenheiten selbst besorgen können. Ein Betreuer darf nach den betreuungsrechtlichen Regelungen nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist (§ 1896 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]). Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind zudem nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 BWG diejenigen Personen, die sich aufgrund richterlicher Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 Strafgesetzbuch (StGB) in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden, weil sie in einem Zustand der Schuldunfähigkeit eine rechtswidrige Tat begangen haben und das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet hat, weil von ihnen infolge ihres Zustands erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und sie deshalb für die Allgemeinheit gefährlich sind.

Menschen mit Behinderungen haben in Deutschland selbstverständlich das aktive und passive Wahlrecht, also das Recht zu wählen und bei Wahlen zu kandidieren, wie jeder andere auch und machen davon auch Gebrauch. Nach Artikel 29 der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

UN-BRK garantieren die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen. Die gesetzlich festgeschriebenen Ausnahmen vom Wahlrecht stehen nach langjähriger, in der Denkschrift der Bundesregierung zum Vertragsgesetz (Bundestagsdrucksache 16/10808, S. 64) gegenüber dem Deutschen Bundestag zum Ausdruck gebrachten Auffassung der Bundesregierung im Einklang mit der UN-BRK. Im Übrigen wird auf die Anmerkungen zur Vorbemerkung verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

02.07.2015 – Katrin Werner

Gute Arbeit für Menschen mit Behinderungen

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Im Koalitionsvertrag steht:

Wir wollen die Integration von Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt begleiten und so die Beschäftigungssituation nachhaltig verbessern.

Man könnte denken: Wo ein Wille, da auch ein Weg. Leider weit gefehlt: Von einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderung zugänglichen Arbeitsmarkt, wie ihn die UN-Behindertenrechtskonvention im Artikel 27 fordert, sind wir meilenweit entfernt.

(Beifall bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Die Fakten sind aus unserer Sicht alarmierend: Im Januar 2015 waren 187 000 schwerbehinderte Menschen als arbeitslos gemeldet. Ihre Arbeitslosenquote ist mit 14 Prozent mehr als doppelt so hoch wie die allgemeine. Die Arbeitslosenzahlen von Menschen mit Behinderung nehmen seit Jahren zu, und der Umfang der Beschäftigung in Sonderwelten wie Werkstätten steigt an. Sie können vom angeblichen Aufschwung des Arbeitsmarktes nicht profitieren. Sie bleiben einfach Bittsteller vor vernagelten Türen.

Etwa 300 000 Menschen befinden sich derzeit in einer Werkstatt. Ihr durchschnittlicher Lohn liegt bei 180 Euro, und das oft bei einem Achtstundentag. Das ist diskriminierend und viel zu wenig fürs Leben.

(Beifall bei der LINKEN und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Alle Menschen haben das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Sie haben das Recht, durch tarifliche Entlohnung ihren Lebensunterhalt selbst zu finanzieren. Es reicht nicht aus, nur das System zu öffnen. Wir müssen auch bereit sein, Sonderstrukturen abzubauen.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Die schrittweise Umstrukturierung und damit die Abschaffung der Werkstätten, wie sie auch der UN-Fachausschuss zur Überprüfung der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in Deutschland empfiehlt, ist ein wesentlicher Schritt in die richtige Richtung.

Wir brauchen eine Gesellschaft, in der jeder Mensch das Recht hat, seine Arbeit frei zu wählen. Wir brauchen sofort ausreichend akzeptable Alternativen für Menschen, die nicht in einer Werkstatt arbeiten wollen. Und wir brauchen eine unabhängige Beratung von Betroffenen genauso wie ein Budget für Arbeit als gesetzlichen Leistungsanspruch.

(Beifall bei der LINKEN und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Der UN-Fachausschuss empfiehlt, speziell die Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen mit Behinderungen in Deutschland auszubauen.

Was die vielen Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen betrifft: Auch hier brauchen wir einen Bewusstseinswandel aller Akteure. Viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zahlen lieber noch die gesetzliche Ausgleichsabgabe von monatlich bis zu 290 Euro, als Menschen mit Behinderungen einzustellen. Umgekehrt sind jeder vierten Arbeitgeberin bzw. jedem vierten Arbeitgeber die finanziellen Fördermöglichkeiten unbekannt. Das ist nicht mehr hinzunehmen und muss dringend geändert werden!

(Beifall bei der LINKEN und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weit über die Hälfte aller Unternehmen erfüllt nicht die festgeschriebene Beschäftigungsquote für Menschen mit Behinderungen.

Meine Damen und Herren, die derzeitige gesetzlich vorgeschriebene Quote von 5 Prozent Menschen mit Behinderungen unter den Beschäftigten ist viel zu gering. Wir finden, die Quote muss endlich auf 6 Prozent - besser sogar noch mehr – angehoben werden.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Warum drücken sich immer noch so viele Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen davor, Menschen mit Behinderungen einzustellen? Weil Sie die Ausgleichsabgabe einfach aus ihrer Portokasse bezahlen können. Die Ausgleichsabgabe ist so deutlich anzuheben, dass Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen die Beschäftigungspflicht nicht mehr umgehen. Im Gegenzug müssen Unternehmen, die die Beschäftigungspflicht mehr als erfüllen, steuerlich begünstigt werden.

(Beifall bei der LINKEN)

Menschen mit Behinderungen sind für den Arbeitsmarkt oft eine große Bereicherung. Das zeigen uns die inklusiv arbeitenden Unternehmen. Mehr als Dreiviertel der Unternehmerinnen und Unternehmer sehen gar keinen Leistungsunterschied zwischen Berufstätigen mit und ohne Behinderungen. Nicht selten ist ihre Fachkompetenz und Qualifikation höher als die der Kollegen.

Finden Menschen mit Behinderungen einen Arbeitsplatz, so stellen sich ihnen weitere Hürden in den Weg. Fast die Hälfte aller Arbeitsplätze von Beschäftigten mit Behinderungen ist nicht barrierefrei. Das darf einfach nicht mehr sein!

(Beifall bei der LINKEN und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Arbeitsplätze müssen generell barrierefrei sein. Barrierefreiheit darf nicht erst hergestellt werden, wenn ein Mensch mit Behinderungen beschäftigt wird. Barrierefreie Arbeitsplätze sind für uns alle gut. Braucht ein Mensch für seine Arbeit persönliche Assistenz, so muss er sie natürlich erhalten.

Um die Selbstvertretung der Beschäftigten in den Werkstätten zu stärken, sind Mitbestimmungsrechte für Werkstatträte als Sofortmaßnahme einzuführen. Die Schwerbehindertenvertretung mahnt schon seit einigen Jahren die Ausweitung und Verbesserung ihrer Mitbestimmungsrechte an.

Menschen, egal ob mit Behinderungen oder ohne, haben nach Artikel 23 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ein Recht auf Arbeit und nicht nur ein Recht auf eine arbeitsähnliche Beschäftigung.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Wir alle haben ein Recht auf eine freie Berufswahl, gerechte und gute Arbeitsbedingungen sowie das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit. Dieses Menschenrecht muss endlich für alle Menschen umgesetzt werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen der Koalition, ich bin ganz sicher, dass ich den meisten von Ihnen aus dem Herzen gesprochen habe. Deshalb dürfte es für Sie ein Leichtes sein, unserem Antrag zuzustimmen. Tun Sie es einfach!

Vielen Dank.

(Beifall bei der LINKEN und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Deutscher Bundestag **Drucksache 18/5227**

18. Wahlperiode 17.06.2015

Antrag

der Abgeordneten Katrin Werner, Sigrid Hupach, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Katja Kipping, Ralph Lenkert, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam) , Harald Petzold (Havelland), Dr. Petra Sitte, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Jörn Wunderlich, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Gute Arbeit für Menschen mit Behinderungen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode heißt es: „Zentrales Element der sozialen Inklusion ist eine aktive Arbeitsmarktpolitik. Wir wollen die Integration von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt begleiten und so die Beschäftigungssituation nachhaltig verbessern."

In der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in der Fassung der Schattenübersetzung des NETZWERK ARTIKEL 3 e. V.) ist in Artikel 27 festgeschrieben: „Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird."

Von diesem Ziel ist die Bundesrepublik Deutschland noch weit entfernt und die Fakten sind alarmierend. Während die allgemeinen Arbeitslosenzahlen rückläufig sind, profitieren Menschen mit Behinderungen von dieser günstigen Entwicklung nicht. Im Januar 2010 waren 177.000 anerkannt schwerbehinderte Menschen arbeitslos, im Januar 2015 waren es bereits 187.000.

Das Inklusionsbarometer Arbeit der Aktion Mensch und des Handelsblatt Research Institute (HRI) vom 27. November 2014 verdeutlichte, dass die Quote der arbeitslosen Menschen mit Behinderungen mit 14 Prozent mehr als doppelt so hoch lag wie die allgemeine Arbeitslosenquote. Die Arbeitssuche dauerte in dieser Gruppe durchschnittlich 100 Tage länger. Etwa 60 Prozent aller Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der Bundesrepublik Deutschland seien unterhalb der gesetzlich festgeschriebenen Beschäftigungsquote für Menschen mit Behinderungen von fünf Prozent geblieben. Als Gründe für die Nichteinstellung wurden von diesen die mangelnde Barrierefreiheit ihrer Betriebe und das Fehlen geeigneter Stellen angegeben. Diese Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber würden lieber die gesetzliche Ausgleichsabgabe zahlen. Laut diesen Untersuchungen

werden rund 3,4 Millionen Betriebe mit weniger als 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit dieser Zahlung überhaupt nicht konfrontiert. Diese kleinen und mittleren Unternehmen verfügten bundesweit über ein Volumen von 8,5 Millionen Arbeitsplätzen und suchten stetig nach geeigneten Fachkräften.

Es besteht offenbar erheblicher Aufklärungsbedarf was die Fördermöglichkeiten für Unternehmen betrifft. Knapp jede vierte Arbeitgeberin beziehungsweise jeder vierte Arbeitgeber wusste nichts von den Fördermitteln aus der Ausgleichsabgabe und von denen, die davon Kenntnis hatten, nutzten nur etwa zwei Drittel diese Mittel. Auch der Blick in die Zukunft scheint trübe, da nach diesem Inklusionsbarometer lediglich zehn Prozent der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihre Beschäftigungsquote erhöhen wollten. Schlussendlich gibt der Erfolg den inklusiv arbeitenden Unternehmen aber Recht, denn mehr als drei Viertel aller Unternehmerinnen und Unternehmer sahen keine Leistungsunterschiede zwischen den Berufstätigen mit und ohne Behinderungen.

Der Deutsche Behindertenrat (DBR) und der Sozialverband VdK Deutschland (VdK) kritisierten die anhaltenden Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt und die weiter steigende Arbeitslosigkeit von schwerbehinderten Menschen. In diesem Zusammenhang forderten beide die spürbare Anhebung der Ausgleichsabgabe – insbesondere für die 37.000 Unternehmen, welche trotz gesetzlicher Verpflichtung überhaupt keinen Menschen mit Behinderung beschäftigen. Der VdK wies darauf hin, dass Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung oft gut qualifiziert seien und forderte sofortige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen wie die verstärkte Förderung von Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten am allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen.

Das im September 2014 veröffentlichte Ergebnis einer von der Gewerkschaft ver.di in Auftrag gegebenen Studie zur Arbeitssituation von Menschen mit Behinderungen betont die Notwendigkeit der Schwerbehindertenvertretungen (SBV). Fast die Hälfte aller Arbeitsplätze von Beschäftigten mit Behinderungen sei nicht behindertengerecht ausgestattet. In Betrieben mit einer SBV würden deutlich mehr behindertengerechte Arbeitsplätze vorgefunden als in solchen ohne. Dies würde sich auch auf die beruflichen Gestaltungs-, Entwicklungs- und Verdienstmöglichkeiten auswirken. Jedoch arbeiteten nur etwa 60 Prozent der Befragten in einem Betrieb, in dem eine SBV gewählt wurde. Hinzu kämen noch Arbeitshetze und mangelnde Wertschätzung durch die Vorgesetzten.

Nach der UN-BRK ist soziale Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen ein Menschenrecht. Dies schließt auch internationale Mobilität im Rahmen von Bildung und Arbeit ein. Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen, für die in der Bundesrepublik Deutschland ein Anspruch besteht, werden oft nicht oder nur zum Teil gewährt, wenn die betroffene Person sich im (außereuropäischen) Ausland aufhält. Dies betrifft beispielsweise eine zeitlich begrenzte hauptamtliche Tätigkeit und Praktika im Ausland oder einen internationalen Freiwilligendienst. Damit werden Menschen mit Behinderungen an der gleichberechtigten Teilhabe gehindert und damit diskriminiert.

Auch die Staatenprüfung Ende März 2015 stimmt eher nachdenklich. Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist besorgt über die Segregation auf dem Arbeitsmarkt. Der Ausschuss empfiehlt der Bundesrepublik Deutschland durch entsprechende Vorschriften, wirksam einen inklusiven Arbeitsmarkt zu schaffen, der in Übereinstimmung mit der Konvention steht. Dazu gehören die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten an barrierefreien Arbeitsplätzen, insbesondere für Frauen mit Behinderungen, sowie der schrittweise Ausstieg aus den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) durch sofort durchsetzbare Ausstiegsstrategien und Zeitpläne und durch Anreize für die Beschäftigung bei öffentlichen und privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitsmarkt.

In der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz wiesen in der 3. Sitzung viele Vertreterinnen und Vertreter von Behinderten- und Sozialverbänden sowie Gewerkschaften laut Protokoll darauf hin, dass im vorgelegten Arbeitspapier zum Thema Teilhabe am Arbeitsleben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) die Konzentration auf die WfbM nicht ausreichend und sachgerecht sei. Es fehle der Blick auf die Menschen, die im Laufe ihres Berufslebens eine Behinderung erwerben. Zu-, Ab- und flexible Übergänge sollten im Zusammenhang mit den WfbM auch aufgenommen werden sowie das Entgelt und die Werkstättenmitwirkungsverordnung. Themen wie berufliche Rehabilitation und Bildung sollten auch hinzugefügt und diskutiert werden. Integrationsbetriebe und Unterstützte Beschäftigung würden ebenso fehlen. Ein Problem sei demnach auch die unzureichende Betreuung von arbeitslosen schwerbehinderten Menschen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die dann oft fälschlicherweise in die WfbM verwiesen würden, da es an personellen und finanziellen Ressourcen mangele. Das „Budget für Arbeit“ wird als Leistungsanspruch gefordert. Damit können Menschen mit Behinderungen, die in WfbM beschäftigt sind, den für sie gezahlten Leistungsbetrag zur Teilhabe am Arbeitsleben für sich als Budget beantragen, um sich damit am allgemeinen Arbeitsmarkt zu etablieren.

Nach über fünf Jahren UN-Behindertenrechtskonvention hat sich leider, was die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Arbeit und Beschäftigung betrifft, nicht viel Positives getan. Im Gegenteil: Die Arbeitslosenzahlen steigen entgegen dem allgemeinen Trend weiter an und die Zahl der Menschen, die auf Sonderwege geschickt werden, nimmt zu. Etwa 300.000 Menschen befinden sich aktuell in WfbM. Das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt liegt dort bei niedrigen 180 Euro. Auch die Werkstatträte verfügen immer noch nicht über Mitbestimmungsrechte und die SBV mahnen schon seit Jahren Ausweitungen und Verbesserungen ihrer Mitbestimmungsregelungen an. Es bedarf der barrierefreien und diskriminierungsfreien Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen, der langfristigen Förderung von Menschen mit Behinderungen sowie wirksamer Anreize für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, diese zu beschäftigen. Diese Maßnahmen sind notwendig und nützen allen. Inklusive Bedingungen im Arbeitsleben können nur geschaffen werden, wenn umgehend ein Wandel in der Arbeitsmarktpolitik vorgenommen wird. Es bedarf grundsätzlicher, struktureller und finanzieller Veränderungen sowie eines Bewusstseinswandels aller beteiligten Akteure.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Gesetzentwürfe, Verordnungen und Regelungen auf den Weg zu bringen, die einen Politikwechsel gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention einleiten, um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben auch durch eigene existenzsichernde Berufstätigkeit zu ermöglichen. Dafür soll sie ein umfassendes Gesetzesscreening durchführen. Als Sofortmaßnahme ist der Behinderungsbegriff im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) gemäß Artikel 1 Satz 2 UN-BRK und dem Verständnis der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) zu fassen;
2. ein beschäftigungspolitisches Rahmenprogramm für Menschen mit Behinderungen aufzulegen, das dem Grundsatz folgt, so wenig Sonderarbeitswelten wie möglich und so regulär wie möglich auszugestalten und schrittweise Rahmenbedingungen für eine inklusive Arbeitswelt für alle Beschäftigten zu schaffen. Die Umsetzung dieses Programms ist verbindlich im Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festzuschreiben;

3. das System der Beschäftigungspflicht und der Ausgleichsabgabe umzugestalten und dazu Gesetzentwürfe mit folgenden Regelungen vorzulegen:
   a) Die Absenkung der Beschäftigungsquote in § 71 SGB IX ist sofort zurückzunehmen und in einem ersten Schritt wieder auf sechs Prozent anzuheben.
   b) Die Praktiken und gesetzlichen Möglichkeiten sind zu beseitigen, die es Unternehmen ermöglichen, die Zahlung der Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX zu reduzieren und so die Beschäftigungspflicht faktisch auszuhebeln. Grundsätzlich sind die Mittel der Ausgleichsabgabe nur für die Schaffung und Sicherung inklusiver Bedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verwenden und nicht mehr für institutionelle Förderungen. Auch der Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist für diese Aufgabe bereitzustellen. § 73 Absatz 3 SGB IX ist aufzuheben. Im Sinne inklusiver Arbeitsbedingungen sollten auch Arbeitsplätze für den Umfang der Beschäftigungspflicht gezählt werden, wenn dort Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit weniger als 18 Stunden in der Woche beschäftigt werden.
   c) Die Ausgleichsabgabe ist so deutlich anzuheben, dass sich für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mehr Anreize für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ergeben, als die Beschäftigungspflicht zu umgehen.
   d) Versicherungspflichtige Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ist durch dauerhafte Nachteilsausgleiche und Kompensationszahlungen zu fördern. Für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ist ein Anreizsystem zu schaffen, einen möglichst hohen Anteil der Arbeitsplätze mit Menschen mit Behinderungen zu besetzen. Falls die Mittel der Ausgleichsabgabe bei steigender Beschäftigtenzahl von Menschen mit Behinderungen für diese Förderungen nicht mehr ausreichen, ist ein eigener Haushaltstitel „Inklusive Arbeit und Beschäftigung“ in der Verantwortlichkeit des BMAS zu schaffen, aus dem diese dann beglichen werden müssen.
   e) Unternehmen, die mehr als die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Menschen mit Behinderungen beschäftigen, sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in einem Stufensystem besonders zu berücksichtigen. Steuerliche Vergünstigungen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, als zusätzliche Anreize sind zu prüfen.
   f) Der öffentliche Dienst sollte bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen eine Vorbildfunktion einnehmen und damit seiner besonderen Verantwortung gerecht werden;
4. Förderungen für Menschen mit Behinderungen auszuweiten und langfristig zu garantieren und dazu Gesetzentwürfe mit folgenden Regelungen vorzulegen:
   a) Der personenzentrierte Ansatz ist als Instrument ohne Kostenvorbehalt auszugestalten. Dafür sind Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bedarfsgerecht auf der Grundlage eines bundeseinheitlichen, am Lebenslagenansatz orientierten Bedarfsfeststellungsverfahrens auszugestalten. Die Beweislast der Nichtgewährung von benötigten Leistungen liegt beim Leistungsträger.
   b) Für Verlässlichkeit und Planbarkeit sind Förderungen trägerübergreifend und langfristig zu gewähren, auch in Form von dauerhaften Lohn-, Gehalts- sowie Mobilitätszuschüssen. Das „Budget für Arbeit“ ist als gesetzlicher Leistungsanspruch auszugestalten.
   c) Übergangswege in reguläre Beschäftigung wie der „Öffentlich geförderte Beschäftigungssektor“ und die „Unterstützte Beschäftigung“ sind für Menschen mit Behinderungen zu erweitern, beispielsweise durch dauerhafte Berufsbegleitung, und aus Bundesmitteln langfristig zu finanzieren.

d) Assistenzleistungen sind aus Steuermitteln zu finanzieren. Der gesetzliche Mindestlohn ist auch für Assistenzkräfte einzuführen.

e) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollten auch für die Zeit während einer Ausbildung und eines Praktikums sowie für Arbeitsverhältnisse unter 15 Wochenstunden bedarfsgerecht gewährt werden, wenn Betroffene aufgrund ihrer Behinderungen nicht länger beschäftigt werden können. Dies muss ebenso für entsprechende – auch außereuropäische – Auslandsaufenthalte wie beispielsweise für zeitlich begrenzte hauptamtliche Tätigkeiten sowie für internationale Freiwilligendienste oder für Studien-/Praktika-Aufenthalte im Ausland gelten.

f) Spezifische Förderprogramme sind auf der Basis einer Analyse der tatsächlichen Lebenslage genderspezifisch auszugestalten und zu finanzieren. Das betrifft insbesondere junge und ältere Menschen sowie Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen und auch zusätzliche Bedarfe infolge besonderer Behinderungsarten.

g) Dem noch immer geltenden „Ernährermodell“ in Beratung und Bewilligung von Leistungen und der diskriminierenden Entlohnung von Frauen mit und ohne Behinderungen ist entgegenzuwirken.

h) Die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen ist vorrangig zu fördern, die berufsbegleitende Fortbildung zu entwickeln. Verbindlichere Festlegungen für die betriebliche Ausbildung behinderter und schwerbehinderter Jugendlicher sind dringend erforderlich. Eine verbindliche Ausbildungsplatzquote und eine Ausbildungsplatzausgleichsabgabe sind zu prüfen;

5. Integrationsunternehmen und Integrationsabteilungen zu stärken und dafür folgende Regelungsentwürfe vorzulegen:

a) Integrationsunternehmen/-betriebe und Integrationsabteilungen/-projekte sind durch Investitionsförderungen und bevorzugte Vergabe von öffentlichen Aufträgen und bei Ausschreibungen sowie durch zusätzliche Steuerentlastungen in der Gründungsphase zu unterstützen und langfristig zu stärken.

b) Bevor Menschen mit Behinderungen von den Institutionen der Bundesagentur für Arbeit an WfbM verwiesen werden, ist verpflichtend zu prüfen, ob sie nicht mit den entsprechend ausgeweiteten begleitenden Förderungen und Unterstützungsangeboten in Integrationsunternehmen/-betrieben/-abteilungen/-projekten beschäftigt werden können. An diesem Verfahren sollten auch die von den betroffenen Menschen gewünschten Organisationen/Verbände von Menschen mit Behinderungen beteiligt und angehört werden. Bevor die Betroffenen ihre Entscheidung selbstbestimmt treffen, ist ihnen eine unabhängige Beratung anzubieten.

c) Ein Anreizsystem ist zu entwickeln, um die Mindestbeschäftigungsquote in Integrationsunternehmen und -betrieben in Höhe von 25 Prozent zu überbieten und langfristig zu prüfen, ob die Quote angehoben werden kann.

d) Eine Mindestquote für die Auftragsvergabe von Bundesbehörden an Integrationsunternehmen und -betriebe ist festzulegen. Entsprechend ist § 141 SGB IX zu präzisieren und eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zu erlassen.

e) Besondere Förderungen für Integrationsunternehmen und -betriebe zur Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen sind zu entwickeln;

6. Werkstätten schrittweise umzugestalten und dafür Gesetzentwürfe mit folgenden Regelungen vorzulegen:

a) Beschäftigte in Werkstätten haben ein Recht auf ein reguläres Arbeitsverhältnis mit tariflicher Entlohnung. Der „arbeitnehmerähnliche Status“ ist für sie perspektivisch aufzuheben; sie sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Beibehaltung der erforderlichen Nachteilsausgleiche sein.

b) Menschen mit Behinderungen auf sogenannten Außenarbeitsplätzen in Unternehmen und bei öffentlichen Arbeitgebern sind tariflich nach dem Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ zu entlohnen.

c) Die Vermittlung von Werkstattbeschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sollte stärker in den Mittelpunkt gerückt werden. Dafür sind den Beschäftigten bedarfsgerechte und langfristige Förderungen und Unterstützungsangebote – wie unter den Punkten 4, 5, 7 und 8 gefordert – bereitzustellen. Werkstattbeschäftigten muss im Fall des Übergangs in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ein unbefristetes Rückkehrrecht eingeräumt werden, das ihre besonderen Zugangsvoraussetzungen zu einer vollen Erwerbsminderungsrente nicht beeinträchtigt und sie unter denselben Bedingungen ohne erneutes Antragsverfahren wie zuvor aufnimmt.

d) Mittelfristig sind Werkstätten als Integrationsunternehmen/-betriebe mit sozialen Angeboten und Leistungen weiterzuentwickeln, so dass die Werkstattleistungen nicht verloren gehen.

e) Die Unterscheidung zwischen „werkstattfähigen“ und „nicht werkstattfähigen Menschen“ ist aufzuheben. Damit entfällt auch die Zugangsbedingung in eine Werkstatt: das Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung (§ 136 Absatz 2 SGB IX).

f) Ein bundeseinheitliches prozessorientiertes Bedarfsfeststellungsverfahren – unabhängig von den institutionellen Leistungserbringern – ist zu entwickeln.

g) Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist auch auf Werkstattbeschäftigte im Förder- und Betreuungsbereich auszudehnen;

7. Barrierefreiheit im Sinne von Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention zu gewährleisten und folgende Regelungsentwürfe vorzulegen:

a) In § 3a der Arbeitsstättenverordnung sind umfassende Barrierefreiheit und „Universelles Design“ als allgemeine Grundprinzipien der Arbeitsstättengestaltung festzuschreiben und daher unabhängig davon, ob Menschen mit Behinderungen tatsächlich beschäftigt werden. Diese Festschreibung erfolgt sowohl für bauliche und kommunikative als auch für kognitive Bedingungen des Arbeitsprozesses, einschließlich erforderlicher Arbeitsassistenz. Es geht um eine gesundheitsfördernde Arbeitsraumgestaltung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

b) Entsprechende Förderungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen möchten, sollen erhöht und erweitert werden. Insbesondere sind nachhaltige Lösungen, die präventiv gesundheitsfördernd den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nützen, zu fördern.

c) Diese Förderungen werden zunächst aus dem Ausgleichsfonds nach § 78 SGB IX finanziert, jedoch bei dessen Absinken infolge steigender Beschäftigungsquoten aus Steuermitteln des Bundes aufgestockt.

d) Für die Schaffung von barrierefreien Arbeitsstätten sind auf Bundesebene verstärkt Forschungen und Entwicklungen sowie technische Lösungen nach dem Prinzip „Universelles Design“ finanziell zu fördern. Dies betrifft auch Fortbildungsprogramme in Unternehmen und deren Verbänden, Kammern, Verwaltungen und Hochschulen zu Inklusionsanforderungen;

8. Beratung und Vermittlung für Menschen mit Behinderung zu garantieren und Gesetzentwürfe mit folgenden Regelungen vorzulegen:
   a) Die Bundesagentur für Arbeit muss die einheitliche Anlaufstelle für die Beratung und Vermittlung von Menschen mit Behinderungen sowohl für den Rechtskreis des SGB III als auch des SGB II sein. Die bestehende Schnittstellenproblematik und wechselnde Zuständigkeiten für Empfängerinnen und Empfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit Behinderungen müssen überwunden werden.
   b) Das Recht auf eine unabhängige Beratung – im Sinne von „Betroffene beraten Betroffene“ – durch Selbsthilfeinitiativen und Interessenverbände von Menschen mit Behinderungen ist festzuschreiben. Selbstberatungsstrukturen sind institutionell zu fördern.
   c) Die Integrationsämter werden als begleitende Umsetzungsbehörde weiterentwickelt. Die Integrationsfachdienste sind zu stärken. Die Ausschreibungspflicht für Leistungen durch die Bundesagentur für Arbeit und durch Rehabilitationsträger muss zurückgenommen werden, um die Einheit von Vermittlung und Begleitung zu erhalten.
   d) Die Beratungs- und Informationsangebote für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind zu verbessern und verständlicher zu fassen. Diese sind insbesondere bei der barrierefreien Arbeitsplatzgestaltung schneller und unbürokratischer zu unterstützen;
9. Selbstvertretung und Mitbestimmung zu stärken und dafür folgende Regelungsentwürfe vorzulegen:
   a) Mitbestimmungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sind zu verbessern und entsprechende Rechte von Betriebsräten, Personalräten, Schwerbehindertenvertretungen (SBV) und Werkstatträten sind zu erweitern. Für die SBV ist ein Stimmrecht in den Angelegenheiten, die besonders Menschen mit Behinderungen betreffen, im Betriebsverfassungsgesetz, Personalvertretungsgesetz und im SGB IX zu verankern.
   b) Ein Verbandsklagerecht ist im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zu verankern. Die Verbandsklagemöglichkeit in § 63 SGB IX ist so zu erweitern, dass ein Verband gegen einen Gesetzesverstoß auch dann Klage erheben kann, wenn kein konkreter Einzelfall zugrunde liegt.
   c) Praktikablere Freistellungs- und erleichterte Heranziehungsmöglichkeiten von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der SBV sind gesetzlich zu gewährleisten. Das betrifft auch den Anspruch auf Schulung und Weiterbildung für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der SBV.
   d) Das Recht der SBV auf unverzügliche Unterrichtung und Anhörung in den Angelegenheiten, die schwerbehinderte Menschen berühren, ist zu stärken.
   e) § 83 SGB IX ist dahingehend klarzustellen, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nicht nur Verhandlungen über eine Integrationsvereinbarung zu führen haben, sondern zum Abschluss einer solchen Vereinbarung verpflichtet sind.
   f) Mitbestimmungsrechte für Werkstatträte sind als Sofortmaßnahme einzuführen. Diese sollen die Werkstattordnung, Beschäftigungszeiten, Arbeitsentgelte, Grundsätze für Fort- und Weiterbildung und soziale Angelegenheiten wie Pausenräume, Mittagessen und anderes ausdrücklich betreffen. Diese Mitbestimmungsrechte sind in der Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO) zu verankern.
   g) Um die Selbstvertretung der Werkstätten zu stärken, ist die Finanzierung der Bundesvereinigung der Werkstatträte auf Bundesebene dauerhaft zu si-

chern und in der WMVO festzuschreiben. Der Bund sollte sich in Kooperation mit den Ländern dafür einsetzen, dass dies auch auf Länderebene umgesetzt und verwirklicht wird.

h) Das Modellprojekt „Frauenbeauftragte in Werkstätten“ ist zu erhalten, bundesweit fortzuführen und auf Integrationsunternehmen sowie Integrationsbetriebe/-abteilungen/-projekte auszudehnen.

Berlin, den 16. Juni 2015

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

24.04.2015 – *Katrin Werner*

Gleichberechtigter Zugang zur Justiz für alle Menschen!

Sehr geehrte Frau Präsidentin
(Sehr geehrter Herr Präsident),

sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

vielen Dank an den Berichterstatter auch im Namen der Europäischen Linken für den Bericht und Ihre Analyse.

Als behindertenpolitische Sprecherin der Linksfraktion im Deutschen Bundestag ist mir ein gleichberechtigter Zugang zur Justiz für ALLE Menschen besonders wichtig.

Artikel 13 »Zugang zur Justiz« der UN- Behindertenrechtskonvention beinhaltet, dass die Vertragsstaaten sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Menschen wirksamen Zugang zur Justiz haben. Der barrierefreie Zugang ist dabei für alle Beteiligten, also auch für Zeugen und Zeuginnen, durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, wie zum Beispiel Texte in leichter Sprache oder entsprechenden Informationstechnologien bei allen juristischen Verfahren zu gewähren.

Die UN-Behindertenrechtskonvention wurde von knapp 160 Staaten und der EU ratifiziert und betrifft rund 650 Millionen Menschen, sie ist geltendes Recht.

Trotz verschiedenster Menschenrechtskonventionen ist der Zugang zur Justiz für viele Menschen häufig mit unüberwindbaren Barrieren übersät.

Es mangelt an ausreichender Assistenz bei Gerichtsverfahren. Es mangelt an der Übersetzung von juristischen Texten in leichte Sprache, es mangelt an Informationen in einfacher Sprache. Es mangelt an barrierefreien Gerichtssälen, an barrierefreien Ämtern, es mangelt an ausreichenden menschenrechtskonformen Gesetzen, welche die voll umfängliche Teilhabe an juristischen Verfahren für alle Menschen sicherstellen. Aber vor allem: Es mangelt an effektiver menschenrechtlicher Ausbildung des gesamten juristischen, polizeilichen, des in den Gefängnissen arbeitenden Personals, um die Rechte von benachteiligten Minderheiten zu schützen.

Menschen, egal ob mit Behinderung oder ohne, haben in allen Bereichen des Lebens die gleichen Rechte. Niemandem darf es aufgrund seiner Herkunft, seines Geschlechts, seiner sexuellen Orientierung oder seiner ökonomischen Lage schlechter gehen, vor allem nicht beim Zugang zum Recht.

Was wir brauchen ist eine Vielfalt an bedarfsgerechten, qualitätsgesicherten Unterstützungsangeboten für Menschen beim Zugang zur Justiz. Wir brauchen gezielte Maßnahmen, um sowohl die physische als auch informelle Zugänglichkeit zur Justiz für alle Menschen zu sichern. Wir brauchen einen niedrigschwelligen Zugang zur Prozesskostenhilfe für Menschen, die in Armut leben.

Besonders Menschen, die z.B. in Deutschland unter gesetzlicher Betreuung stehen, darf der eigene Wille durch eine ersetzende Entscheidungsbildung nicht genommen werden. Die ersetzende Entscheidung ist hierbei durch eine unterstützende zu ersetzen. Hierzu sind entsprechende Trainings und niedrigschwellige Beratungsformen einzuführen.

Wir brauchen eine Unterstützung der betroffenen Person durch einen oder mehrere frei gewählte Assistenten und nicht einen richterlichen Beschluss, der das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen beschneidet. Hierzu sind neu zu entwickelnde Qualitätskriterien bei der Unterstützung zur rechtlichen Handlungsfähigkeit unabdingbar.

Erst wenn ein gleichberechtigter Zugang zur Justiz für alle Menschen keine menschenrechtliche Vision mehr ist und wenn »Recht zu haben« auch »Recht zu bekommen« bedeutet werden wir einer inklusiven Gesellschaft ein großes Stück näher sein.

Deutscher Bundestag **Drucksache 18/5067**

18. Wahlperiode 05.06.2015

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Werner, Sigrid Hupach, Ralph Lenkert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/4943 –

Evaluierung des Dritten Conterganstiftungsänderungsgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Dritte Änderungsgesetz zum Conterganstiftungsgesetz wurde am 29. Juni 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat am 1. August 2013 in Kraft. Damit wurden die monatlichen Conterganrenten rückwirkend zum 1. Januar 2013 deutlich angehoben (der maximale Höchstbetrag versechsfacht – auf knapp 7 000 Euro). Zusätzlich stehen für die betroffenen Menschen 30 Mio. Euro für spezifische Bedarfe auf Antrag bereit. Laut dem Gesetz hat die Bundesregierung im Jahr 2015 dem Deutschen Bundestag einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften vorzulegen. Während die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger generell die Anhebung der Renten auf ein angemessenes Niveau begrüßen, äußern sie zunehmend Kritik an der unzureichenden Vertretung ihrer Interessen in den Gremien der Stiftung. Anlass dazu gibt zum einen die weite Spannbreite der Schadensbilder, aber auch die Vielfältigkeit von Lebenserfahrung und Bildung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger und nicht zuletzt die individuellen Unterschiede im Hinblick auf ihre derzeitigen Lebenssituationen in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen Ländern. Gefordert wird eine direkte Wahl einer größeren Zahl von Contergangeschädigten in den Stiftungsrat und den Vorstand der Conterganstiftung. Ziel soll es sein, dass die Betroffenen weitgehend selbst über ihre Angelegenheiten entscheiden können, wie dies etwa bei den entsprechenden Institutionen in Japan und in England schon seit langem der Fall ist. Betroffene klagen in Anfragen an die Fraktionen, auch über www.abgeordnetenwatch.de, den Familienausschuss des Deutschen Bundestages und an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die mangelnde Mitsprache bei der Entscheidung über die „Spezifischen Bedarfe“. Beantragte Bedarfe würden oft aus nicht nachvollziehbaren Gründen abgelehnt oder nicht anerkannt. Es fehle auch an verbindlichen Vereinbarungen zwischen der Conterganstiftung und anderen Kosten- bzw. Rehabilitationsträgern, wie beispielsweise der Deutschen Rentenversicherung hinsichtlich notwendiger Rehabilitationsmaßnahmen. Außerdem würden die Antrags- und Widerspruchsverfahren teils viel zu lange Zeit in Anspruch nehmen. Weiterhin wird kritisiert, dass bestimmte Schädigungen nicht in die Berechnungen der Conterganrenten mit einbezogen werden, da die Conterganstiftung diese nicht anerkennt. Es stellen sich somit viele offene Fra-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 3. Juni 2015 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

gen, die im Jahr der Evaluierungspflicht der Bundesregierung durch diese beantwortet werden sollten.

1. Welche Konsequenzen und Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem vor knapp zwei Jahren verabschiedeten Dritten Conterganstiftungsänderungsgesetz?

2. Welche Auswirkungen hatte dieses Gesetz nach Einschätzung der Bundesregierung auf die Lebensgestaltung der betroffenen Menschen und deren Teilhabe am gesamtgesellschaftlichen Leben?

3. Welche Verbesserungen ergaben sich, und welche Probleme traten aus Sicht der Bundesregierung auf?

4. Wie wird die Bundesregierung den Prozess zur Evaluierung des Dritten Conterganstiftungsänderungsgesetzes gestalten, und inwieweit werden die Expertinnen und Experten in eigener Sache, die contergangeschädigten Menschen und ihre Interessensorganisationen aktiv eingebunden und beteiligt?

   Welchen konkreten Zeitplan gibt es hierfür, und wird es eine unabhängige Bewertung des Gesetzes durch externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler geben?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß dem im Jahr 2013 neu in das Gesetz aufgenommenen § 25 des Conterganstiftungsgesetzes hat die Bundesregierung im Abstand von zwei Jahren dem Deutschen Bundestag einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften vorzulegen.

Ziel der anstehenden Evaluierung ist es insbesondere, die durch das Dritte Änderungsgesetz im Jahr 2013 neu eingeführten Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe zusammen mit der deutlichen Erhöhung der Conterganrenten im Hinblick auf die Wirkungen und den Erfüllungsaufwand zu untersuchen. Gegenstand der Evaluierung sind daher sowohl die Leistungsverbesserungen selbst als auch das vollständig neu eingeführte Verfahren zur Gewährung von Leistungen für spezifische Bedarfe. Die Bundesregierung wird für die Evaluierung externen Sachverstand hinzuziehen. Dabei werden die Betroffenenvertreterinnen und -vertreter im Stiftungsrat und im Vorstand der Conterganstiftung für behinderte Menschen beteiligt; zudem sind eine Reihe von Gesprächen mit den Betroffenenverbänden geführt worden um deren Expertise bereits im Vorfeld einzubeziehen.

Nach derzeitigem Stand soll es im Sommer des Jahres 2015 zu der Vergabe dieser Untersuchungen kommen. Der Evaluierungsbericht wird voraussichtlich Ende des Jahres 2015 durch die Bundesregierung vorgelegt werden.

5. Was muss aus Sicht der Bundesregierung im Rahmen der Evaluierung des Dritten Conterganstiftungsänderungsgesetzes beachtet werden?

   Welche gesetzlichen Regelungen, Vereinbarungen oder andere Maßnahmen sollten überprüft und diskutiert werden?

Zunächst wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 verwiesen. Darüber hinaus wird insbesondere auch die Entwicklung der jährlichen Sonderzahlungen überprüft werden, die durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes im Jahr 2009 eingeführt worden sind.

6. In welcher Art und Weise wird die Bundesregierung die Zusammensetzung des Vorstandes der Conterganstiftung in Richtung des von CDU, CSU und SPD selbst in ihrem Koalitionsvertrag für die 18. Wahlperiode verankerten Mottos „Nichts über uns ohne uns“ umgestalten, so dass die contergangeschädigten Menschen und ihre Organisationen eine Stimmenmehrheit im Vorstand erhalten?

Zur Erhöhung der Effizienz wurden durch das Zweite Änderungsgesetz des Conterganstiftungsgesetzes im Jahr 2009 die Strukturen der Stiftung verändert und eine klare Trennung der Zuständigkeiten zwischen Stiftungsrat und Vorstand festgelegt. Danach hat der Stiftungsrat die Kontroll- und Aufsichtsfunktion und beschließt über grundsätzliche Fragen, während der Vorstand das ausführende Entscheidungsorgan ist. Die Bundesregierung hält die Besetzung des Stiftungsvorstands mit drei Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied leistungsberechtigt sein muss, für sachgerecht.

7. Welche Veränderungen sollten nach Ansicht der Bundesregierung vorgenommen werden, um die Vertretung der Interessen der Betroffenen im Stiftungsrat zu verbessern?

   Sollte die Zahl der Betroffenenvertreterinnen und -vertreter erhöht werden, so dass sie auch hier die Mehrheit der Mitglieder stellen?

Die Conterganstiftung für behinderte Menschen ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung. Mit der Besetzung des Stiftungsrats durch Vertreterinnen und Vertreter von drei Bundesministerien hat die Bundesregierung bereits seit Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes im Jahr 1972 deutlich gemacht, dass sie sich in der Verantwortung für die Belange der Betroffenen sieht. Die Betroffenenvertreterinnen und -vertreter werden seit dem Jahr 2009 aufgrund einer Direktwahl unter allen Leistungsberechtigten in den Stiftungsrat berufen. Seitdem sind alle namhaften Betroffenenorganisationen in den Stiftungsgremien vertreten.

8. Welche Verpflichtungen hat die Bundesregierung gegenüber im Ausland lebenden contergangeschädigten Menschen?

Gemäß § 2 des Conterganstiftungsgesetzes werden die Stiftungsleistungen an Betroffene weltweit gezahlt, soweit ihre „Fehlbildungen mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Grünenthal GmbH, Aachen, durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können […]“. Ein Anspruch besteht hingegen nicht, wenn die Fehlbildungen auf thalidomidhaltige Präparate von Lizenznehmern oder Dritten zurückgeführt werden.

9. Wie viele contergangeschädigte Menschen gibt es in der Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung, und für wie viele ist sie im Ausland verantwortlich?

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung – aufgrund der Angaben der Geschäftsstelle der Conterganstiftung für behinderte Menschen – 2 383 von der Conterganstiftung für behinderte Menschen anerkannte contergangeschädigte Menschen, im Ausland sind es 294.

10. Wie viele Anträge auf Gewährung einer Conterganrente wurden nach Inkrafttreten des Dritten Conterganstiftungsänderungsgesetzes bis zum April 2015 gestellt?

    Wie viele Anträge wurden davon mit welcher Begründung abgelehnt oder nur zum Teil positiv beschieden, und wie viele wurden vollständig genehmigt?

Laut Auskunft der Geschäftsstelle der Conterganstiftung für behinderte Menschen wurden bis zum April 2015 nach Inkrafttreten des Dritten Conterganstiftungsänderungsgesetzes 109 Neuanträge auf Gewährung einer Conterganrente gestellt. Davon wurden 55 Anträge bereits beschieden. Diese 55 Anträge wurden sämtlich abgelehnt, da in der Regel keine thalidomidbedingte Schädigung vorlag. Zwei weitere Anträge wurden zurückgenommen. Die Ablehnungsgründe werden nicht gesondert erfasst, in der Regel ist die geltend gemachte Schädigung nicht auf die Einnahme von thalidomidhaltigen Präparaten der Firma Grünenthal durch die Mutter während der Schwangerschaft zurückzuführen. Die bisherigen Leistungsberechtigten haben die Rentenerhöhungen ohne weiteres Zutun erhalten.

11. Wie viele Anträge wurden seit Inkrafttreten des Dritten Conterganstiftungsänderungsgesetzes auf Gewährung von spezifischen Bedarfen bis April 2015 gestellt?

    Wie viele wurden davon mit welcher Begründung abgelehnt oder nur zum Teil positiv beschieden, und wie viele wurden vollständig genehmigt?

Laut Auskunft der Geschäftsstelle der Conterganstiftung für behinderte Menschen wurden seit Inkrafttreten des Dritten Änderungsgesetzes des Conterganstiftungsgesetzes insgesamt 2 783 Anträge auf Gewährung von Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe gestellt. 232 Anträge wurden abgelehnt. Die Ablehnungsgründe werden nicht gesondert erfasst, in der Regel ist die beantragte Leistung nicht von dem Leistungskatalog gemäß § 14 der Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen erfasst. 51 Anträge wurden zum Teil positiv beschieden. 1 730 Anträge wurden in vollem Umfang bewilligt. 127 Anträge haben sich erledigt (z. B. Antragsrücknahme, zwischenzeitliche Leistung des Kostenträgers).

12. Wie viele Klagen gegen die Conterganstiftung haben die Antragstellerinnen und Antragsteller in diesem Zusammenhang eingereicht?

    Wie viele dieser Gerichtsverfahren führten zur Bewilligung oder teilweisen Bewilligung der beantragten Bedarfe?

Laut Auskunft der Geschäftsstelle der Conterganstiftung für behinderte Menschen wurden im Zusammenhang mit den spezifischen Bedarfen sechs Klagen eingereicht. Bisher wurde in drei Fällen das Verfahren aufgrund von Erledigung eingestellt. In einem Verfahren hat die Conterganstiftung den geltend gemachten Anspruch anerkannt und damit den Bedarf bewilligt.

13. Wie hoch ist der Betrag, der seit Inkrafttreten des Dritten Conterganstiftungsänderungsgesetzes von den für spezifische Bedarfe bereitgestellten 30 Mio. Euro an die Betroffenen bis zum April 2015 ausgezahlt wurde?

Laut Auskunft der Geschäftsstelle der Conterganstiftung für behinderte Menschen beläuft sich der seit Inkrafttreten des Dritten Änderungsgesetzes des Con-

terganstiftungsgesetzes bis April 2015 an die Betroffenen ausgezahlte Betrag für spezifische Bedarfe auf 2 938 282 Euro.

14. Wie lange dauerten das schnellste sowie das längste Antragsverfahren, und wie gestaltet sich die durchschnittliche Laufzeit der Antragsverfahren (von der Antragseinreichung bis zur Ablehnung oder Gewährung)?

Laut Auskunft der Geschäftsstelle der Conterganstiftung für behinderte Menschen dauerte das schnellste Antragsverfahren zur Gewährung von Leistungen für spezifische Bedarfe einen Tag. Dabei handelt es sich um Anträge, die im Rahmen einer sogenannten Pauschalbewilligung erfolgen. Im Rahmen der sonstigen Anträge auf Kostenübernahme dauerte das schnellste Antragsverfahren für die Gewährung von Leistungen für spezifische Bedarfe bisher fünf Tage.

Das längste Antragsverfahren zur Gewährung von Leistungen für spezifische Bedarfe dauerte laut Auskunft der Geschäftsstelle der Conterganstiftung für behinderte Menschen 462 Tage, da der Antragsteller den Antrag aus persönlichen Gründen für die Dauer von etwa einem Jahr ruhen lassen musste.

Die durchschnittliche Laufzeit eines Antragsverfahrens liegt laut Auskunft der Geschäftsstelle der Conterganstiftung für behinderte Menschen bei 42 Tagen. Maßgeblich hierfür sind das Datum des Antragseingangs sowie das Datum der Erteilung des Bescheides. Diese Laufzeit resultiert daraus, dass ein Antrag oftmals nicht entscheidungsreif ist, da die eingereichten Unterlagen nicht vollständig sind. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei entscheidungsreifen Anträgen liegt bei 24 Tagen.

15. Erachtet die Bundesregierung es als notwendig, die Antragsverfahren transparenter und im Sinne der contergangeschädigten Menschen praktikabler auszugestalten, beispielsweise die von Betroffenen geschilderte Regelung abzuschaffen, dass teils jedes Jahr für bestimmte, offensichtlich dauerhaft benötigte Behandlungen bzw. Maßnahmen eine ärztliche Bescheinigung oder Verordnung eingereicht werden muss?

    Wenn ja, wie und wann soll dies vorgenommen werden?

    Wenn nein, warum nicht?

16. Werden im Zusammenhang mit der Gewährung von spezifischen Bedarfen auch monatliche Pauschalzahlungen an die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in Betracht gezogen und diskutiert?

    Wenn ja, wie sollen diese ausgestaltet werden?

    Wenn nein, warum nicht?

17. Wie hat sich aus Sicht der Bundesregierung der Positiv- bzw. Negativkatalog bewährt, oder sollte dieses Katalogsystem abgeschafft und durch eine nach Auffassung der Fragesteller bedarfsgerechte Gewährung ersetzt werden?

Die Fragen 15 bis 17 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 verwiesen. Danach sind sowohl die Leistungen selbst als auch das Verfahren zur Gewährung von Leistungen für spezifische Bedarfe Gegenstand der anstehenden Evaluierung.

18. Warum werden beispielsweise barrierefreie Umbauten in der Wohnung oder eines Pkw nicht gewährt?

In der amtlichen Begründung des Dritten Änderungsgesetzes des Conterganstiftungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 17/12678) heißt es: „Durch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel zur Deckung spezifischer Bedarfe der Betroffenen kann darüber hinaus individuelle Unterstützung im konkreten Einzelfall gewährt werden. […] Die zusätzlichen Mittel stehen insbesondere für folgende medizinischen Bedarfe zur Verfügung:

– Rehabilitationsleistungen,
– Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln,
– zahnärztliche und kieferchirurgische Versorgung,

soweit solche Maßnahmen nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden. Darüber hinaus können diese Mittel zur Förderung und Verbesserung der medizinischen Behandlung contergangeschädigter Menschen in Arztpraxen und Kliniken oder zur Spezialisierung von Pflegediensten verwendet werden. Das Nähere regeln nach § 13 Absatz 6 Satz 1 und 3 die Schadensrichtlinien der Stiftung.“

19. Gibt es seitens der Conterganstiftung verbindliche und transparente Vereinbarungen mit anderen Kostenträgern bzw. Rehabilitationsträgern (Rentenversicherung, Krankenkassen usw.), damit den Antragstellerinnen und Antragstellern die benötigten Leistungen zügig bereitgestellt werden?

Wenn ja, wie läuft dieses Verfahren konkret ab?

Wenn nein, warum nicht, und werden hier entsprechende Maßnahmen ergriffen?

Für die Antragsbearbeitung und diesbezügliche Fristen der Kostenträger gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere das Patientenrechtegesetz. Um das Antragsverfahren im Bereich der spezifischen Bedarfe für die Betroffenen so unkompliziert wie möglich zu gestalten, ist der Vorstand der Conterganstiftung für behinderte Menschen darüber hinaus in Kontakt mit dem GKV-Spitzenverband und anderen Verbänden, um auf die bestehenden Besonderheiten bei dem Antragsverfahren auf Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe hinzuweisen. Die Leistungen der Conterganstiftung für behinderte Menschen für spezifische Bedarfe sind nach dem Conterganstiftungsgesetz nachrangig gegenüber Leistungen anderer Kostenträger. Die Stiftung ist gehalten, begründete Ansprüche gegenüber den Kostenträgern geltend zu machen.

20. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen es Beschwerden gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Conterganstiftung wegen unangemessenen und menschenunwürdigen Verhaltens gegenüber den Antragstellerinnen und Antragstellern gab?

Wenn ja, was plant die Bundesregierung, beispielsweise in Form von Sensibilisierungsschulungen für das Stiftungspersonal, damit so etwas nicht mehr passiert?

Es hat in Einzelfällen Beschwerden gegeben, nach deren Bekanntgabe sofort reagiert wurde. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Conterganstiftung für behinderte Menschen haben umgehend an entsprechenden Schulungen teilgenommen. Auch in Zukunft werden sensibilisierende Schulungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle durchgeführt werden.

21. Wird die Bundesregierung eine Studie zur Prüfung möglicher vorgeburtlicher Schäden des Gefäßsystems nach der Einnahme von Contergan in der Schwangerschaft (sogenannte Gefäßstudie) in Auftrag geben?

    Wie werden die contergangeschädigten Menschen und ihre Interessensverbände an diesem Entscheidungsprozess partizipieren?

    Wenn ja, wer wird diese Studie durchführen, und wie soll dieses Verfahren konkret ausgestaltet werden?

Das am 19. Mai 2015 geführte Expertengespräch zu dieser Thematik hat im Beisein von Vertreterinnen und Vertretern aller im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen als einvernehmliches Ergebnis erbracht, dass eine Gefäßstudie erst ins Auge gefasst werden kann, wenn eine systematische Erfassung im Hinblick auf vorhandene Gefäßschäden bei den Betroffenen durchgeführt worden ist und somit die entsprechenden Daten vorliegen. Die systematische Erfassung ist daher eine notwendige Bedingung für eine mögliche Gefäßstudie.

Die medizinischen Vorgaben für eine solche systematische Erfassung werden derzeit von medizinischen Sachverständigen erarbeitet. Danach werden alle Betroffenen in Deutschland aufgefordert, sich entsprechend diesen Vorgaben untersuchen zu lassen und die Daten zur Verfügung zu stellen. Sofern bereits Untersuchungen durchgeführt worden sind (etwa 150) und die Ergebnisse der Conterganstiftung zur Verfügung gestellt wurden (in etwa 50 Fällen), werden diese einbezogen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

Deutscher Bundestag **Drucksache 18/4573**

18. Wahlperiode 03.04.2015

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/4384 –

Einführung und Umsetzung eines neuen Pflegebegriffs

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit der Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 1995 ist der ihr zugrunde liegende verrichtungsbezogene Pflegebegriff zu eng. Eine grundlegende Reform der Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI) ist seit langem überfällig. Seit dem Jahr 2009 liegen dazu Empfehlungen durch von Bundesregierungen eingesetzte Beiräte für einen erweiterten Pflegebegriff und für ein neues Begutachtungsverfahren zur Feststellung des Pflegebedarfs vor (Bericht des Beirats zur Überprüfung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs, 2009, www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Publikationen/Pflege/Berichte/Bericht_des_Beirats_zur_Ueberpruefung_des_Pflegebeduerftigkeitsbegriffs.pdf). Die gesetzliche Grundlage zur Umsetzung des im Jahr 2009 neu entwickelten (und 2013 erneut bestätigten) Pflegebegriffs und das neue Begutachtungsverfahren wurden jedoch bis heute noch nicht geschaffen.

Kern der Vorschläge ist die Abkehr von einem Pflegebegriff, der sich an den Defiziten der zu pflegenden Menschen orientiert, und die Überwindung des starren Pflegestufenmodells, das Bedarfe verrichtungsbezogen misst. Stattdessen sollen selbstbestimmte Teilhabe, Ganzheitlichkeit und Alltagskompetenz bei der Pflege im Vordergrund stehen. Inhalt des neuen Pflegebegriffs soll der Grad der bestehenden und zu erhaltenden Selbstständigkeit, Maßstab der Bedarfsfeststellung nicht mehr der Faktor „Zeitaufwand für die Verrichtung“ sein. Menschen mit psychischen und dementiellen Erkrankungen sollen endlich angemessen in die Pflegeversicherung einbezogen werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Daraus folgt eine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises ebenso wie des Leistungsumfangs selbst. Ein ganzheitliches Begutachtungsassessment (NBA), das die gesamte Lebenssituation des zu Pflegenden erfasst, muss eingeführt werden. Für den gesamten Pflegeprozess ergeben sich höhere Qualitätsanforderungen.

Letztendlich fordert der Beirat einen Paradigmenwechsel hin zu einer Teilhabe ermöglichenden, assistierenden Pflege. Es geht um die gesetzlichen Voraussetzungen für einen differenzierten und an Lebens- und Bedarfslagen orientierten Pflegeprozess. Die Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen und die

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 7. April 2015 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Bewahrung eines hohen Maßes an Selbstbestimmung werden Ziel eines pflegerischen und assistierenden Handelns sein.

Politische Entscheidungen, den neuen Pflegebegriff gesetzlich zu verankern, blieben bis heute aus. Allerdings beschloss die Bundesregierung sowohl in der 17. als auch zu Beginn der 18. Wahlperiode Leistungsverbesserungen auf Basis des geltenden, überholten Pflegebegriffs, ohne jedoch ein stimmiges Gesamtkonzept für die Umsetzung des neuen Pflegebegriffs vorzulegen.

Praktische Umsetzungsvorschläge legte der Beirat ebenfalls schon im Jahr 2009 vor. Am 27. Juni 2013 übergab der Expertenbeirat einen zweiten „Bericht zur konkreten Ausgestaltung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs“ an das Bundesministerium für Gesundheit – BMG – (www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Publikationen/Pflege/Berichte/Bericht_Pflegebegriff_RZ_Ansicht.pdf). Damit liegt ein stimmiges Konzept für die gesetzgeberische Einführung des neuen Begriffs der Pflege vor. Es enthält zahlreiche konkrete Empfehlungen, Varianten und Hinweise zu Einführungsfragen, die aus Sicht des Beirats im Rahmen der gesetzgeberischen Umsetzung des Konzepts erforderlich sind. Dennoch gab das BMG im Frühjahr 2014 zunächst noch zwei Erprobungsstudien in Auftrag (www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2014-02/neuer-pflegebeduerftigkeitsbegriff.html).

Die Studie zur „Evaluation des NBA – Erfassung von Versorgungsaufwendungen in stationären Einrichtungen“ hat zum Ziel, eine empirische Grundlage für Hinweise zu künftigen Leistungshöhen je Pflegegrad in Abhängigkeit vom Pflegeaufwand zu liefern. Die parallel laufende „Praktikabilitätsstudie zur Einführung des neuen Begutachtungsassessments (NBA) zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI“ zielt auf mögliche Probleme bei der Begutachtung, um notwendige Änderungen und Anpassungen bereits vor der Einführung des neuen Begriffs vornehmen zu können. In einer Pressemitteilung vom 27. Januar 2015 erklärte der Bundesminister für Gesundheit, Hermann Gröhe: „Das neue Begutachtungsverfahren funktioniert“, ohne jedoch die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorzustellen oder seine Aussage zu begründen (www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Pressemitteilungen/2015/2015_01/150127_gem_PM_Pflegebeduerftigkeitsgesetz.pdf).

Ohne breite öffentliche Sachkenntnis, Debatte und Zustimmung aller Beteiligten – der zu pflegenden Menschen, der Pflegenden sowie der Leistungsträger und Leistungserbringer – besteht jedoch die Gefahr, dass der neue Pflegebegriff keine Verbesserungen bringt, die spürbar bei den Menschen ankommen. Vor allem muss klar formuliert werden, was die Einführung eines neuen Pflegebegriffs und des neuen Begutachtungsverfahrens kostet und wie diese finanziert werden sollen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Bislang erfolgt die Einstufung Pflegebedürftiger im Rahmen der Begutachtung abhängig von der Ermittlung des Zeitaufwandes für die Pflege. Dabei wird vor allem auf pflegerische Verrichtungen (Waschen, Ankleiden usw.) Bezug genommen.

In der Fachwelt ist unstrittig, dass es der Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs bedarf, der sowohl den Hilfe- und Unterstützungsbedarf somatisch erkrankter Pflegebedürftiger als auch kognitiv beeinträchtigter Menschen fachlich angemessen erfasst. Ziel ist die Gleichbehandlung von somatisch, kognitiv und psychisch bedingten Beeinträchtigungen bei den Pflegebedürftigen bei Begutachtung, Leistungszugang und Leistungen.

Unabhängig davon hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode deutliche Verbesserungen in der pflegerischen Versorgung umgesetzt. Durch das erste Pflegestärkungsgesetz werden bereits seit dem 1. Januar 2015 die Leistungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen spürbar ausgeweitet und die Zahl der zusätzlichen Betreuungskräfte in stationären Pflegeeinrichtungen erhöht. Diese

Leistungsverbesserungen kommen vor allem auch Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (z. B. Menschen mit einer dementiellen Erkrankung) zugute. So hatten beispielsweise Menschen, die zwar in ihrer Alltagskompetenz erheblich eingeschränkt sind, deren Pflegebedarf aber unterhalb der Pflegestufe I liegt (sog. Pflegestufe 0) einen eingeschränkten Leistungsanspruch. Dieser wurde mit dem ersten Pflegestärkungsgesetz erweitert: Nun können diese Versicherten z. B. auch Leistungen der Tages- und Nachtpflege oder der Kurzzeitpflege erhalten. Damit erhalten sie Zugang zu allen Leistungen im ambulanten Bereich, die auch Personen mit einer Pflegestufe zustehen. Die bestehenden Betreuungsleistungen, die besonders für dementiell erkrankte Pflegebedürftige wichtig sind, wurden ausgebaut und Entlastungsleistungen zugunsten Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen eingeführt. Zudem wurden unter anderem auch die Zuschüsse für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen ausgebaut und zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in Wohngruppen eingeführt. Der Anspruch besteht auch für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz ohne Pflegestufe.

1. Wann werden die Ergebnisse der Studien zur Umsetzung des Pflegebegriffs vollständig vorliegen, und in welcher Form werden sie der Öffentlichkeit vorgestellt und öffentlich diskutiert?

Es ist Ziel der Bundesregierung, die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs auf einer gesicherten Grundlage vorzubereiten. Dafür sind sowohl ein eindeutiges fachwissenschaftliches Fundament als auch die Diskussion und Einbindung der davon betroffenen Akteure erforderlich. Als wichtige Vorarbeiten hierfür wurden im Frühjahr 2014 die in der Vorbemerkung der Fragesteller angeführten beiden sog. Erprobungsstudien in Auftrag gegeben. Hierzu wurde zudem ein „Gemeinsames Begleitgremium für die beiden Modellprojekte zur Erprobung des Neuen Begutachtungsassessments NBA“ beim GKV-Spitzenverband (GKV – gesetzliche Krankenversicherung) eingerichtet. Den Mitgliedern dieses Begleitgremiums liegt bisher von einem der beiden Modellprojekte ein Bericht in einer Entwurfsfassung vor. Im Rahmen der Sitzung des Begleitgremiums am 27. Januar 2015 wurde als Fazit der Gutachter und Experten auf dieser Basis eine positive Gesamteinschätzung des Begutachtungsverfahrens berichtet. Die Arbeiten am Bericht zum datenreichen zweiten Modellprojekt haben sich hingegen verzögert. Nach derzeitigem Stand können die endgültigen Ergebnisse der beiden Studien zur nächsten, für Ende April 2015 geplanten Sitzung des Begleitgremiums vorgelegt werden.

2. Welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung für die Erarbeitung eines Gesetzentwurfs und weitergehend für die Einführung des neuen Pflegebegriffs?

Die Bundesregierung folgt bei ihren zeitlichen Überlegungen den Vorgaben des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD, der vorsieht, dass ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff einschließlich eines neuen Begutachtungsverfahrens auf Grundlage der Empfehlungen des Expertenbeirats nach erfolgter Erprobung einschließlich leistungsrechtlicher Bestimmungen in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden soll.

3. Von welchem zeitlichen Rahmen geht die Bundesregierung aus, bevor das neue Begutachtungsassessment routinemäßig zum Einsatz kommen kann vor dem Hintergrund, dass der Beirat zur konkreten Ausgestaltung des

neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs für den Einführungsprozess des NBA einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten für erforderlich hält?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Expertenbeirats zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, dass die Pflege-Selbstverwaltung vor Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des neuen Begutachtungsverfahrens ausreichend Zeit zur Vorbereitung benötigt, so insbesondere für die umfassende Überarbeitung der Begutachtungsrichtlinie, die Schulung der Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und die Umstellung der im Rahmen der Begutachtung verwendeten Software. Die Bundesregierung wird dies bei der Konzeption des Einführungsprozesses berücksichtigen.

4. Welche konkreten Vorarbeiten hält die Bundesregierung für erforderlich, damit die Einführung des neuen Pflegebegriffs für die Menschen mit Pflegebedarf noch in dieser Wahlperiode praktisch wirksam wird, und welche Maßnahmen, zum Beispiel Fortbildungsprogramme oder Informationskampagnen, werden bereits vorbereitet?

   a) Welche Erkenntnisse und Hinweise erbrachte die „Praktikabilitätsstudie“ bezüglich des verwaltungstechnischen Aufwandes für die Durchführung des Begutachtungsverfahrens und der Pflegedokumentation, und

   b) für die erforderliche Qualifizierung der Mitarbeiter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) und der Pflegekräfte?

Der in der vergangenen Legislaturperiode eingerichtete Expertenbeirat zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs hat in seinem Bericht vom 27. Juni 2013 auch ausführlich Stellung zu den aus seiner Sicht erforderlichen Vorarbeiten bzw. Umsetzungsschritten nach dem Inkrafttreten eines entsprechenden Einführungsgesetzes bezogen (siehe insbesondere die Ausführungen auf den S. 79 ff. des Berichts). Er hat in diesem Zusammenhang auch die Erstellung zielgruppenspezifischer Informationen zu den Änderungen durch einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und über die neue Einstufungssystematik sowie zu Überleitungsregelungen für Leistungsträger, Versicherte, Pflegeeinrichtungen, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen, Seniorenvertretungen und weiterer Akteure unter Nutzung verschiedener Informationsmedien für erforderlich gehalten. Die Bundesregierung wird die entsprechenden Empfehlungen im Rahmen ihrer Gesetzgebungsarbeit berücksichtigen.

Die Praktikabilitätsstudie erbrachte mit Bezug auf eine effiziente Umsetzung des Begutachtungsverfahrens Hinweise insbesondere hinsichtlich der Konkretisierung der Manuale, der Beratungsnotwendigkeiten, der Schulungskonzepte, der Ausgestaltung der Formulargutachten, der Ausarbeitung der Begutachtungs-Richtlinien und der Erhebungssoftware. Fragen zur Pflegedokumentation waren nicht Gegenstand der Studie.

Ergebnisse aus allen Studienteilen der Praktikabilitätsstudie geben wichtige Hinweise für die zukünftige inhaltliche wie organisatorische Ausgestaltung der Schulungen von Gutachtern für die Einführung des NBA. Deren Umsetzung ist Aufgabe der Medizinischen Dienste.

5. Zu welchen Problemen führt aus Sicht der Bundesregierung die entstandene Situation, dass mit dem Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz und dem Ersten Pflegestärkungsgesetz Leistungen definiert wurden und erst in einem zwei-

ten Schritt der Kreis der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger bestimmt wird?

Die Bundesregierung hat – aufbauend auf den Vorgaben des Koalitionsvertrages – bereits vor der Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes Leistungen der Pflegeversicherung eingeführt bzw. ausgeweitet. Damit wurde die pflegerische Versorgungssituation – insbesondere von Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (PEA) – zügig verbessert. Für diese Maßnahme sprachen insbesondere fachliche Gründe; der wichtigste Grund hierfür war die zügige Verbesserung der Leistungen für diesen Personenkreis vor allem im ambulanten Leistungsrecht. Auch die Anpassung der Leistungsbeträge an die Preisentwicklung der letzten drei Jahre und die Verbesserung der personellen Situation in der stationären Pflege durch Anhebung der Betreuungsrelationen bei den zusätzlichen Betreuungskräften wurde insoweit ohne Verzögerung umgesetzt.

6. Verfolgt die Bundesregierung das politische Ziel einer regelgebundenen Leistungsdynamisierung zur Begrenzung der Eigenanteile der Pflegebedürftigen, in die neben der Inflationsentwicklung auch die Reallohnentwicklung eingeht?

   Wenn nein, mit welcher Begründung?

Die Vorschriften zur Dynamisierung der Leistungen der Pflegeversicherung finden sich in § 30 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI). Die Bundesregierung hält diese Vorschriften für inhaltlich ausreichend.

7. Verfolgt die Bundesregierung das politische Ziel, pflegende Angehörige durch eine Stärkung der professionellen Pflege zu entlasten?

   Wenn ja, welche Konzepte werden geprüft?

   Wenn nein, mit welcher Begründung?

Die deutliche Mehrzahl der Pflegebedürftigen wird zu Hause, zumeist von ihren Angehörigen, mit großem persönlichen Einsatz gepflegt. Die Pflege in der eigenen Häuslichkeit entspricht auch dem Wunsch der großen Mehrheit der Pflegebedürftigen. Ziel ist es, pflegende Angehörige nicht nur durch Stärkung der professionellen Pflege, sondern durch ein ganzes Bündel von Maßnahmen zu stützen und zu entlasten. Dazu gehören neben der ambulanten Pflegesachleistung, die die Pflege durch Fachkräfte vorsieht, auch das von den Pflegebedürftigen zumeist an die Angehörigen weitergereichte Pflegegeld, Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege sowie der Tages- und Nachtpflege, die Möglichkeit der Inanspruchnahme auch niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsleistungen, das kostenlose Angebot von Pflegeberatung sowie Pflegekursen für pflegende Angehörige durch die Pflegekassen, die Bezuschussung von wohnumfeldverbessernden Maßnahmen sowie ggf. die Übernahme von Beitragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung für pflegende Angehörige. Sämtliche dieser Leistungen wurden soeben mit dem ausdrücklichen Ziel der Stärkung der Pflege in der Häuslichkeit mit dem Ersten Pflegestärkungsgesetz zum 1. Januar 2015 zum Teil deutlich ausgeweitet. Pflegenden Angehörigen helfen zudem die mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf erfolgte Einführung des Pflegeunterstützungsgeldes bei akuten Krisensituationen und die Ausweitung der Freistellungsansprüche bei der Inanspruchnahme von Pflegezeit bzw. Familienpflegezeit in Verbindung mit der Möglichkeit zur Inanspruchnahme eines Darlehens zum Ausgleich etwaiger Einkommensverluste bei Reduzierung des Umfangs der Erwerbstätigkeit.

Um die professionelle Pflege zu stärken und sicherzustellen, dass auch in Zukunft genügend Fachkräfte in der Altenpflege zur Verfügung stehen, will die Bundesregierung darüber hinaus die Attraktivität der Ausbildung in der Altenpflege sowie des Berufsbildes insgesamt stärken. Dem dient insbesondere die im Dezember 2012 von Bund, Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Träger-, Berufs- und Betroffenenverbänden beschlossene Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege. Der im Januar 2015 veröffentlichte Zwischenbericht zu dieser Initiative zeigt bereits spürbare Erfolge, so insbesondere eine Steigerung der Ausbildungszahlen in der Altenpflege um rund 14 Prozent im Schuljahr 2013/2014 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum.

8. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass sich die Nachfrage nach professioneller Pflege im Vergleich zur Pflege durch Angehörige in Zukunft weiter verstärken wird (bitte begründen)?

Es ist unbestritten, dass die im Kontext der demografischen Entwicklung wachsende Zahl Pflegebedürftiger insgesamt eine größere Nachfrage nach entsprechender Hilfe und Unterstützung, aber auch nach professioneller Pflege mit sich bringen wird. Deshalb wird es aus Sicht der Bundesregierung darauf ankommen, in Zukunft möglichst sämtliche zur Verfügung stehenden Hilfe- und Unterstützungspotenziale in der Pflege zu nutzen und zu stärken.

9. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die Fähigkeit und Bereitschaft der Angehörigen, die Pflegearbeit zu übernehmen, aus unterschiedlichsten Gründen nicht vorausgesetzt werden kann, und welche Konsequenzen zieht sie daraus (bitte begründen)?

In der Pflegeversicherung gilt der Grundsatz des Vorrangs der ambulanten vor der stationären Pflege. Über die Organisation der häuslichen Pflege können nur die Betroffenen selbst entscheiden. Die Pflegeversicherung trägt den unterschiedlichen Formen der häuslichen Pflege Rechnung. Pflegebedürftige, die zu Hause leben, können Pflegesachleistungen für die Hilfe durch ambulante Pflegedienstes sowie Leistungen der Tages- und Nachtpflege und Kurzzeitpflege in voll- oder teilstationären Einrichtungen in Anspruch nehmen. Sie können auch Pflegegeld in Anspruch nehmen, wenn Angehörige oder Ehrenamtliche die Pflege übernehmen. Pflegegeld und Pflegesachleistungen können auch miteinander kombiniert werden. Die Pflegeversicherung unterstützt zudem ambulant betreute Wohngruppen Pflegegebedürftiger. Die Bundesregierung erkennt die Leistungen pflegender Angehörige nachdrücklich an und setzt sich dafür ein, dass sie mehr Beachtung und Unterstützung erhalten. Die in dieser Legislaturperiode bereits umgesetzten und noch geplanten Maßnahmen in der Pflege folgen deshalb auch der Zielsetzung, die pflegenden Angehörigen noch besser als bisher zu unterstützen und zu entlasten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

10. Verfolgt die Bundesregierung das politische Ziel einer Bestandsschutzregelung für bereits bestehende Pflegeeinstufungen?

    Wenn ja, nach welchem Modell?

    Wenn nein, mit welcher Begründung?

Der Expertenbeirat zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs hat empfohlen, pauschale Überleitungsvorschriften und ggf. einen Bestandsschutz einzuführen. Damit soll auch sichergestellt werden, dass die Betroffenen möglichst nicht neu begutachtet werden müssen. Die politische Ent-

scheidung innerhalb der Bundesregierung wird die entsprechenden Empfehlungen bei ihren Gesetzgebungsarbeiten zur Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes mitberücksichtigen.

11. Welche finanziellen Auswirkungen sieht die Bundesregierung bei der Umsetzung des neuen Pflegebegriffs sowohl für die Sozialhilfeträger als auch für die Pflegekassen durch die zu erwartende Veränderung der Zahl der Leistungsberechtigten (Mengeneffekt) und der Konsequenz, dass die neuen Bedarfsgrade des neuen Assessmentverfahrens leistungsrechtlich durchschnittlich höher liegen werden, als die „alten“ Pflegestufen (Struktureffekt; Berichte des Beirats zur Überprüfung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs, 2009, und des Expertenbeirats zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, 2013), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung ggf. daraus?

Eine veränderte Zahl der Leistungsberechtigten und eine voraussichtlich ebenfalls veränderte Verteilung auf die Pflegegrade wird für die Pflegeversicherung zu Mehrausgaben führen. Zur ihrer Finanzierung wird unter anderem entsprechend dem Koalitionsvertrag der Beitragssatz zusammen mit dem Inkrafttreten des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs um 0,2 Beitragssatzpunkte angehoben. Die Mehrausgaben der Pflegeversicherung führen bei den Sozialhilfeträgern tendenziell zu einer finanziellen Entlastung.

12. Verfolgt die Bundesregierung das politische Ziel, den Anstieg von Sozialhilfeleistungen („Hilfe zur Pflege“) zur Sicherung der pflegerischen Versorgung zu senken?

    Wenn nein, mit welcher Begründung?

    Wenn ja, wie?

Der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung ist hierzu noch nicht abgeschlossen.

13. Verfolgt die Bundesregierung das politische Ziel, den Leistungskatalog der Pflegeleistungen auch im vollen Umfang für Empfängerinnen und Empfänger der „Hilfe zur Pflege“ zur Verfügung zu stellen?

    Wenn nein, mit welcher Begründung?

Der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung ist hierzu noch nicht abgeschlossen.

14. Wie will die Bundesregierung gewährleisten, dass bei einem erweiterten, teilhabeorientierten Pflegebedürftigkeitsbegriff die finanziellen Auswirkungen nicht einseitig auf die Sozialhilfeträger übertragen werden?

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD sieht vor, den Beitragssatz der gesetzlichen Pflegeversicherung zusammen mit der Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs um 0,2 Beitragssatzpunkte anzuheben. Damit ist sichergestellt, dass die finanziellen Auswirkungen eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs nicht einseitig auf die Träger der Sozialhilfe übertragen werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

15. Wie wird die Bundesregierung in diesem Zusammenhang das Problem der Leistungsbegrenzung der Pflegeversicherung auf der einen Seite und die Bedarfsdeckung der Sozialhilfe auf der anderen Seite lösen?

Die soziale Pflegeversicherung ist seit ihrer Einführung als Teilleistungssystem konzipiert; sie trägt damit nur einen Teil der Kosten im Pflegefall. Die Bundesregierung hält an diesem bewährten Grundprinzip des SGB XI fest.

16. In welcher Weise verfolgt die Bundesregierung das Ziel, den neuen Pflegebegriff im SGB I und einheitlich in allen relevanten Sozialgesetzbüchern (SGB XII und SGB IX) sowie im angekündigten Bundesteilhabegesetz zu verankern?

Hierzu befindet sich die Bundesregierung noch im Meinungsbildungsprozess.

17. Wie bewertet die Bundesregierung den Anspruch des neuen Pflegebegriffs, alle Leistungsträger zu umfassen und damit für verschiedene Sozialleistungsbereiche übergreifend zu sein?

Die Bundesregierung kann nicht erkennen, dass der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff den in der Frage beschriebenen umfassenden Anspruch verfolgt. Fachlich richtig ist aber, dass im Rahmen des neuen Begutachtungsinstruments auch Informationen erhoben werden, die für Sozialleistungsträger außerhalb des SGB XI relevant sein können.

18. Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung durch die Umsetzung des neuen Pflegebegriffs auf die „Hilfe zur Pflege“ (SGB XII)?

Der Meinungsbildungsprozess zur Frage, welche konkreten Inhalte ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff haben wird und ob dieser auch im Rahmen der Hilfe zur Pflege eingeführt wird, ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen. Im Falle der Beibehaltung der Begriffsidentität in SGB XI und SGB XII werden die Auswirkungen eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs auf die Hilfe zur Pflege aufgrund des Vorrang/Nachrang-Verhältnisses von sozialer Pflegeversicherung und Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege) maßgeblich davon abhängen, wie die leistungsrechtliche Ausgestaltung im SGB XI erfolgt.

19. Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung durch die Umsetzung des neuen Pflegebegriffs auf die häusliche Krankenpflege (SGB V) sowie auf die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Fragen zu Schnittstellen des SGB XI mit anderen Sozialleistungen sind im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten zu einem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff zu prüfen. Das veränderte Verständnis von Pflegebedürftigkeit ist charakterisiert durch die Abkehr von einem an den Defiziten orientierten Bild des pflegebedürftigen Menschen und geprägt durch eine Sichtweise, die das Ausmaß seiner Selbstständigkeit und damit mittelbar die Beeinträchtigung derselben erkennbar macht. Folgerichtig sind von der Einführung eines neuen Begutachtungsverfahrens daher etwa mehr und besser fundierte Hinweise auf etwaige Präventions- und Rehabilitationsbedarfe pflegebedürftiger Menschen zu erwarten.

20. Welchen Anforderungen sollte die inhaltliche Weiterentwicklung von Pflege und Eingliederungshilfe genügen?

    Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung durch die Umsetzung des neuen Pflegebegriffs für das zu erarbeitende Bundesteilhabegesetz?

21. In welcher Form wird die Bundesregierung die beiden genannten Systeme voneinander abgrenzen oder aufeinander beziehen?

Die Fragen 20 und 21 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung befindet sich zur Ausgestaltung der Reform der Eingliederungshilfe im Rahmen eines Bundesteilhabegesetzes noch im Meinungsbildungsprozess. Fragen zu Schnittstellen des SGB XI zur Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII werden im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten zur Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs geprüft.

22. Wird die Bundesregierung die mit dem Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz sowie dem Ersten Pflegestärkungsgesetz eingeführten Leistungen erneut auf den Prüfstand stellen?

    Wenn ja, welche Leistungen?

    Wenn nein, mit welcher Begründung?

Mit dem Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz sind in der letzten Legislaturperiode Leistungsverbesserungen vor allem für ambulant versorgte Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Vorgriff auf die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs eingeführt worden. Diese Leistungen wurden zeitlich insoweit befristet, als sie gemäß § 123 Absatz 1 SGB XI nur bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes gelten sollen, das die Leistungsgewährung aufgrund eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und eines entsprechenden Begutachtungsverfahrens regelt. Inwieweit die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs Änderungen erforderlich macht, wird zu prüfen sein. Die mit dem Ersten Pflegestärkungsgesetz eingeführten Leistungsausweitungen wurden hingegen so konzipiert, dass sie grundsätzlich dauerhaften Charakter haben, auch weil sie an verschiedenen Stellen eine Unterscheidung zwischen somatisch und kognitiv bedingter Pflegebedürftigkeit aufgehoben haben. Mit der Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und eines entsprechenden Begutachtungsverfahrens ist beabsichtigt, die Auswirkungen insbesondere der Regelungen zu §§ 45b, 87b SGB XI auf die Leistungen der weiteren sozialen Sicherungssysteme, insbesondere der Sozialhilfe, zu prüfen und auf ein konsistentes System der Leistungen zur Pflege hinzuwirken.

23. Auf welcher Datengrundlage kommt die Bundesregierung zu der Einschätzung, dass eine weitere Erhöhung der Pflegebeiträge um 0,2 Prozent ausreicht, um die Einführung eines neuen Pflegebegriffs finanziell zu sichern (www.bmg.de vom 22. Februar 2015 „Das zweite Pflegestärkungsgesetz“)?

24. Welche zusätzlichen oder alternativen Finanzierungsmöglichkeiten prüft die Bundesregierung für den Fall, dass eine Beitragssteigerung um 0,2 Prozent nicht ausreicht, um einen teilhabeorientierten Pflegebegriff praktisch umzusetzen?

Die Fragen 23 und 24 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der paritätische Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung ist zum 1. Januar 2015 um 0,3 Prozentpunkte angehoben worden. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD sieht vor, dass in einem zweiten Schritt, mit der Umsetzung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs, der Beitrag um weitere 0,2 Prozentpunkte und damit insgesamt um 0,5 Prozentpunkte in dieser Legislaturperiode steigt. Aus Sicht der Bundesregierung verfügt die Pflegeversicherung damit im Zusammenspiel mit der positiven Einnahmenentwicklung aufgrund der guten konjunkturellen Lage insgesamt über ausreichenden finanziellen Spielraum, um den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff einzuführen.

25. Schließt die Bundesregierung Schritte in Richtung einer solidarischen Bürgerinnen- und Bürgerversicherung in der Pflege zur möglichen Finanzierung der Umsetzung des neuen Pflegebegriffs aus?

Wenn ja, mit welcher Begründung?

Die Bundesregierung folgt bei ihren Reformmaßnahmen in der Pflege dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, der sowohl kurzfristig wirksame Leistungsausweitungen in der Pflegeversicherung als auch die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs vorsieht.

26. Mit welchen Kompetenzen soll das zu schaffende Begleitgremium für die Einführung des neuen Pflegebegriffs über die fachliche Beratung hinaus ausgestattet werden?

27. Welche weiteren Institutionen sollen neben dem BMG, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), dem Pflegebeauftragten der Bundesregierung, dem Deutschen Pflegerat e. V. und den Pflegekassen Mitglieder des neuen Begleitgremiums werden?

Wie und von wem werden explizit die Interessen der Pflegebedürftigen und Pflegekräfte in dieses Gremium eingebracht, und sind Gewerkschaftsvertreterinnen und Gewerkschaftsvertreter Teil des Gremiums?

Die Fragen 26 und 27 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Expertenbeirat zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs hat in seinem Bericht darauf hingewiesen, dass die Einführung des neuen Begutachtungsverfahrens bei allen in der Pflege beteiligten Organisationen arbeitsintensive Umsetzungsarbeiten sowie in der Umsetzungsphase zu klärende Sachverhalte mit sich bringen wird. Er hat daher empfohlen, für solche Fragen eine Plattform, zum Beispiel in Form einer Arbeitsgruppe, zu schaffen, die aus Vertretern von Leistungsträgern, GKV-Spitzenverband, Medizinischem Dienst der Krankenversicherung, Leistungserbringern und Betroffenenorganisationen besteht. Die Bundesregierung wird diese Empfehlung bei den Gesetzgebungsarbeiten zur Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes berücksichtigen.

28. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, einen nationalen „Runden Tisch Pflege“ zu wiederholen, um die Einführungsphase des neuen Pflegebegriffs zu koordinieren und öffentlich zu begleiten?

Die Bundesregierung sieht kein Erfordernis, einen nationalen „Runden Tisch Pflege“ einzurichten. Auf die Antwort zu den Fragen 26 und 27 wird verwiesen.

29. Wie steht die Bundesregierung zum Instrument eines „Nationalen Aktionsplanes Pflege“, der ausgehend von der gesetzlichen Einführung des neuen Pflegebegriffs – über den unmittelbaren Pflegeprozess hinausgehende – erforderliche Strukturmaßnahmen und Rahmenbedingungen für eine teilhabeorientierte Pflege mittelfristig plant und ausgestaltet?

Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit keine entsprechende Initiative. Sie ist der Auffassung, dass die bereits in Kraft getretenen Leistungsverbesserungen und die geplante Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes die Situation der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen entscheidend verbessern werden. Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über die Entwicklung der Pflegeversicherung regelmäßig entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Pflegeberichte vorlegen.

Darüber hinaus wurde auf Initiative der Bundesregierung die Allianz für Menschen mit Demenz ins Leben gerufen mit dem Ziel, ebenen- und sektorübergreifend die Lebensumstände der Betroffenen und ihrer Angehörigen zu verbessern und möglichst für Entlastung zu sorgen. Im September letzten Jahres unterzeichneten die Mitglieder dieser Allianz eine gemeinsam entwickelte Agenda mit konkreten Vereinbarungen und Maßnahmen. Diese Agenda ist geprägt vom Leitbild der Inklusion, Selbstbestimmung und Teilhabe.

30. Wird die Bundesregierung den im Dezember 2015 turnusmäßig vorzulegenden Sechsten Pflegebericht auf der Basis des veränderten Pflegebegriffs neu konzipieren?

Wenn ja, mit welcher Ausrichtung, und mit welchen Schwerpunkten?

Wenn nein, mit welcher Begründung?

Nach den gesetzlichen Vorgaben bezieht sich der Pflegebericht jeweils auf die vorangegangenen vier Jahre.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

Deutscher Bundestag **Drucksache 18/4359**

18. Wahlperiode 19.03.2015

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Werner, Sigrid Hupach, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/4178 –

Kriterien und Standards für die Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen

Vorbemerkung der Fragesteller

In Artikel 4 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die rechtsverbindlich für die Bundesrepublik Deutschland ist, heißt es:

„Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein."

Die UN-BRK führt in Artikel 33 Absatz 3 – Innerstaatliche Durchführung und Überwachung – weiter aus: „Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil."

Zu den Berichten der Vertragsstaaten wurde in dieser UN-Konvention in Artikel 35 Absatz 4 vereinbart: ein „Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen Folgeberichten die früher mitgeteilten Angaben nicht zu wiederholen. Die Vertragsstaaten sind gebeten, ihre Berichte an den Ausschuss in einem offenen und transparenten Verfahren zu erstellen und dabei Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen."

Der Deutsche Behindertenrat (DBR) hat bereits am 22. Februar 2010 gefordert:

„Gemäß dem Prinzip ‚Nichts über uns ohne uns' sind die Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände bei behinderungspolitischen Projekten – über den Nationalen Aktionsplan hinaus – umfassend einzubeziehen und zu beteiligen; entsprechende verbindliche Beteiligungsstandards sind zu erarbeiten." (www.deutscher-behindertenrat.de/mime/00060491D1274941874.pdf, S. 50/51).

Im Schattenbericht der BRK-Allianz kritisiert diese die mangelhafte Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen durch die Bundesregierung und fordert: „Gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen hat die Bundesregierung verbindliche Beteiligungsstandards für alle Bereiche

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 17. März 2015 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

des politischen Planens und Handelns zu erarbeiten, um die durchgängige Partizipation sicherzustellen.“ (Allianz der deutschen Nichtregierungsorganisationen zur UN-Behindertenrechtskonvention (2013): Für Selbstbestimmung, gleiche Rechte, Barrierefreiheit, Inklusion! Erster Bericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. www.brk-allianz.de/index.php/parallel-bericht.html, S. 8).

Das NETZWERK ARTIKEL 3 e. V. hat zu diesem Thema am 23. Juni 2014 eine Broschüre veröffentlicht: „Nichts über uns ohne uns! – Von der Alibi-Beteiligung zur Mitentscheidung! Eine Handreichung zur Umsetzung des Gebotes der ‚Partizipation‘ der UN-Behindertenrechtskonvention.“

Darin wird der Begriff der Partizipation der UN-BRK, der oft unzureichend mit Teilhabe oder Mitwirkung übersetzt wird, definiert und gestärkt. Die Partizipation solle als eigenständiger Begriff im politischen Diskurs eingebunden werden und entsprechende Maßnahmen und Standards für Partizipation auf individueller Ebene sowie Organisationsebene partizipativ bestimmt werden.

Die Beteiligungsprozesse bei der Erarbeitung des ersten Nationalen Aktionsplans (NAP) zur Umsetzung der UN-BRK der Bundesregierung und das Verfahren bei der Überarbeitung des NAP sowie bei der Erarbeitung des angekündigten Bundesteilhabegesetzes waren und werden bislang sehr unterschiedlich ausgestaltet. Es gibt keine transparenten und nachvollziehbaren sowie verbindlichen Kriterien und Standards.

Kritikpunkte der beteiligten Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen sind oft die zu geringe Vorbereitungszeit bei zu wenig Personal in den eigenen Organisationen. Auch werden Kernforderungen zwar notiert, aber später in den Gesetzen oder Programmen nicht verpflichtend berücksichtigt.

1. Wie definiert die Bundesregierung den an 17 Stellen des englischen Originaltextes der UN-BRK aufgeführten Begriff der „participation“ (Partizipation), und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

2. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, den Begriff der „participation“ im Rahmen deutschsprachiger Debatten zur UN-BRK nicht mit „Teilhabe“, sondern mit „Partizipation“ – wie es laut der Handreichung „Nichts über uns ohne uns! – Von der Alibi-Beteiligung zur Mitentscheidung!“ auch in Österreich vorgesehen ist – zu übersetzen?

   Wenn ja, wie will sie dies umsetzen?

   Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung versteht „Teilhabe“ als übergeordneten Begriff, der sowohl in der deutschen Rechtsordnung als auch im allgemeinen Sprachgebrauch fest verankert ist. „Partizipation“ wird hingegen als Beteiligung an politischen Entscheidungsprozessen verstanden. Eine einheitliche Übersetzung des Begriffs „participation“ in der englischen Originalfassung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) mit „Partizipation“ würde auch den jeweils unterschiedlichen Inhalten der Bestimmungen der Konvention nicht gerecht, in denen der Begriff Verwendung findet. So hat die UN-BRK den Partizipationsgedanken – im Sinne von „Beteiligung“ und „Mitbestimmung“ – in der Präambel Buchstabe o („actively involved in decision-making processes“) sowie in Artikel 4 Absatz 3 („States Parties shall closely consult with and actively involve persons with disabilities“) und Artikel 33 Absatz 3 („shall be involved and participate fully“) verankert. Dies ist z. B. relevant im Zusammenhang mit Partizipation im Sinne der Beteiligung an politischen Entscheidungsprozessen. Hingegen kann es z. B. im Zusammenhang mit Artikel 24 UN-BRK kein Recht auf „Mitbestim-

mung“ in Schulen für behinderte minderjährige Kinder geben, sondern lediglich ein Recht auf Teilhabe im Sinne von Teilnahme.

Nach Kenntnis der Bundesregierung wird aus den genannten Erwägungen in Österreich das Vorhaben mittlerweile nicht mehr verfolgt, den Begriff „participation“ der Originalfassung der UN-BRK einheitlich mit „Partizipation“ zu übersetzen.

3. Kennt die Bundesregierung die Definition von Selbstvertretungsorganisationen (Disabled Persons Organizations – DPOs) des UN-Fachausschusses (vgl. Annex II CRPD/C/11/2), und schließt sie sich dieser Definition an?

   Welche Konsequenzen zieht sie für ihr eigenes Handeln aus der Unterscheidung des UN-Fachausschusses zwischen Selbstvertretungsorganisationen behinderter Menschen und sonstigen Organisationen der Zivilgesellschaft?

Die Definition ist der Bundesregierung bekannt. DPOs, also Selbstvertretungsorganisationen behinderter Menschen, zeichnen sich dadurch aus, dass über die Hälfte der Mitglieder Menschen mit Behinderungen sind und dass diese Organisationen ganz überwiegend von Menschen mit Behinderungen geleitet werden.

Mit den deutschen Selbstvertretungsorganisationen steht die Bundesregierung in engem Kontakt. Gegenwärtig ist nur ein kleiner Teil der Menschen mit Behinderungen in DPOs organisiert. Die klassischen Sozialverbände übertreffen hinsichtlich der Mitgliederzahl die Selbstvertretungsorganisationen um ein Vielfaches. Die Selbstvertretungsorganisationen bilden mit den Sozialverbänden, der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe sowie der unabhängigen Behindertenverbände den Deutschen Behindertenrat, der die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen bündelt und ein wichtiger Ansprechpartner der Bundesregierung ist.

4. Welche verbindlichen Kriterien und Standards der Partizipation von Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen gibt es auf der Ebene der Bundesregierung, für alle Bundesbehörden und -körperschaften, und erachtet die Bundesregierung diese als ausreichend?

Derzeit wird in Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ein Leitfaden zur konsequenten Einbeziehung der Belange behinderter Menschen in die Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Vorhaben der Bundesministerien erarbeitet. An der Erstellung des Entwurfs sind die Focal Points der Bundesministerien zur Umsetzung der UN-BRK und die Schwerbehindertenvertretungen der Bundesministerien beteiligt.

Der Leitfaden soll dazu beitragen, frühzeitig zu erkennen, ob und gegebenenfalls welche Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen zu erwarten sind. Auf der Grundlage einer systematischen, von der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) abgeleiteten Relevanzprüfung definiert der Leitfaden den Ablauf für eine vertiefte Folgenabschätzung in den Bereichen Rechtsetzung, Berichtwesen, Projektarbeit sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Leitfaden enthält ferner praktische Hilfen für die Beteiligung der Organisationen, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten, wie zum Beispiel Hinweise zu barrierefreien Veranstaltungs- und Kommunikationsformaten und Kontaktdaten.

5. Wie bewertet die Bundesregierung § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) angesichts der UN-BRK, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

   Sollen die entsprechenden Unterlagen in barrierefreien Formaten zur Verfügung gestellt werden sowie die Tagungsorte und die Verfahren barrierefrei ausgestaltet werden?

§ 42 Absatz 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) verpflichtet die Bundesministerien bereits dazu, Gesetzentwürfe im Sinne der Barrierefreien-Informationstechnik-Verordnung barrierefrei zu gestalten. Insbesondere sind Nicht-Text-Inhalte (u. a. Bilder, Tabellen, Symbole) mit Begleittexten zu versehen. In der Praxis steht den Bundesministerien zur Erarbeitung und Bearbeitung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen die Software eNorm zur Verfügung, die eine barrierefreie Gestaltung der Entwürfe gewährleistet. Insbesondere weisen die mit eNorm erstellten Gesetz- und Verordnungsentwürfe eine stringente innere Textstruktur auf, so dass eine einfache Wiedergabe mittels Vorlese-Software möglich ist. Darüber hinaus sind die Bundesministerien bei der Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden bestrebt, Sitzungen in barrierefreien Räumen anzuberaumen und erforderliche Unterstützung (z. B. durch Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern) sicherzustellen. Hierbei sind im jeweiligen Einzelfall die besonderen Anforderungen zu klären.

6. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass Verbände aller drei Säulen des DBR in Partizipationsprozesse nach § 47 GGO einbezogen werden?

Die GGO sieht vor, dass das federführende Bundesministerium das BMAS bereits bei Vorarbeiten und der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen einbezieht, wenn Belange behinderter Menschen berührt sind (§ 45 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Anlage 6 Nummer 7b). Die Beteiligung von Verbänden gemäß § 47 Absatz 3 GGO obliegt dem federführenden Bundesministerium. Das BMAS kann darüber hinaus im Rahmen seiner Beteiligung darauf hinweisen, dass die jeweils fachlich relevanten Verbände nach § 47 Absatz 3 GGO einbezogen werden. In diesem Arbeitszusammenhang wird der Deutschen Behindertenrat (DBR) von der Bundesregierung als Beratungsgremium gern in Anspruch genommen, weil er die Expertise sowohl der großen Sozialverbände, der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe sowie der unabhängige Behindertenverbände bündelt.

Nach § 15 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) hat die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen die Aufgabe, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Bundes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Innerhalb der Bundesregierung nimmt die Beauftragte Einfluss auf politische Entscheidungen und begleitet aktiv die Gesetzgebung. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe beteiligen die Bundesministerien die Beauftragte bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration von behinderten Menschen behandeln oder berühren.

Partizipation setzt personelle und finanzielle Ressourcen voraus, die bei Selbstvertretungsorganisationen im Gegensatz zu den Sozialverbänden mangels Mitgliederstärke häufig nicht verfügbar sind. Um gezielt Selbstvertretungspotenziale aufzubauen, prüft die Bundesregierung derzeit im Zusammenhang mit der Novellierung des BGG, ob eine finanzielle Förderung der Partizipation, insbesondere der Selbstvertretungsorganisationen, gesetzlich verankert werden kann.

7. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Forderung nach verbindlichen Kriterien und Vorgaben für die Partizipation sowie zur Weiterentwicklung dieser hin zur Mitentscheidung von Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen, wie es beispielsweise vom NETZWERK ARTIKEL 3 e. V. in seiner Handreichung „Nichts über uns ohne uns! – Von der Alibi-Beteiligung zur Mitentscheidung!“ aufgeführt wurde?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 6 verwiesen.

8. Welche Position nimmt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang gegenüber dem Vorschlag für eine Partizipationsverordnung ein?

Indem den Bundesministerien ein Leitfaden zur konsequenten Einbeziehung der Belange behinderter Menschen an die Hand gegeben wird, sollen zunächst Erfahrungen mit Partizipationsprozessen gesammelt werden, die dann Eingang in die Weiterentwicklung der Geschäftsordnung finden sollen.

9. Wie bewertet die Bundesregierung insbesondere § 47 Absatz 3 GGO, wonach es dem Ermessen des federführenden Bundesministeriums obliegt, über Zeitpunkt, Umfang und Auswahl zu entscheiden?

   Wären hier nicht transparente und nachvollziehbare Kriterien und Vorgaben zeitgemäß und angebracht?

   Wenn nein, warum nicht?

Die GGO schafft die Regeln und Instrumentarien für die Zusammenarbeit und Organisation der Bundesministerien. Sie steckt die Handlungsrahmen ab, innerhalb derer die einzelnen Ministerien entsprechend eigener Anforderungen bestimmen und Verfahren ausgestalten können. Daher sind die Vorgaben der GGO allgemein gehalten und weitgehend auf Verfahrens- und Organisationsfragen beschränkt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 6 verwiesen.

10. Erachtet die Bundesregierung die Ressourcen (z. B. finanzielle und personelle), die vielen Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen, als ausreichend, um ihr Menschenrecht auf Partizipation gemäß der UN-BRK vollständig und umfassend ausüben zu können, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus ihrer Auffassung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

Abgeordneten-Pressemitteilung
von Katrin Werner
16.01.2015

Verschönerungsmaßnahmen des Bildungssystems reichen nicht!

Katrin Werner, behindertenpolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE fordert im Deutschen Bundestag, die Erstellung eines gesonderten Aktionsplans zur inklusiven Bildung.

Am Freitagmorgen debattierte der Deutsche Bundestag zum Nationalen Bildungsbericht 2014 und zur entsprechenden Stellungnahme der Bundesregierung.

»Der 5. Nationale Bildungsbericht zeigt wieder einmal recht deutlich, dass wir in Deutschland noch meilenweit entfernt sind von einer inklusiven Gesellschaft, in der jeder Mensch gleichberechtigt an einem inklusiven Bildungssystem teilhaben kann«, so Katrin Werner. »Wenn Deutschland Ende März von der UN unter die Lupe genommen wird, wird es in Bezug auf inklusive Bildung nur so an Kritik hageln.«, äußerte die behindertenpolitische Sprecherin.

Angesichts der gewaltigen Herausforderungen, die bei der Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems vor uns liegen, reicht es nicht aus, nur einzelne Verschönerungsmaßnahmen zu beginnen.

Anstatt bloßer Lippenbekenntnisse wünscht sich Katrin Werner endlich eine tatkräftige Umsetzung des Bildungsartikels (Art. 24) der UN-BRK.

Neben einer guten Finanzausstattung des Bildungssystems bedarf es auch der Unterstützung der Kommunen. Es darf nicht sein, dass der Bund beim Fachkräftemangel im Bereich Bildung, Erziehung und Pflege die Augen schließt und die Kommunen ihrem eigenen Schicksal überlässt, so Werner.

In diesem Zusammenhang fordert Katrin Werner, endlich auch die Qualitäten behinderter pädagogischer Fachkräfte im Bereich der inklusiven Bildung zu erkennen und somit zum Abbau des viel beschworenen Fachkräftemangels beizutragen.

Weitere Forderungen der behindertenpolitischen Sprecherinnen bezogen sich auf unabhängige Beratungs- und Unterstützungssysteme vor Ort, auf eine Qualitätsoffensive für inklusive Bildung in der Aus- und Weiterbildung des gesamten Bildungs- und Ausbildungspersonals, auf einkommens- und vermögensunabhängige sowie bedarfsgerechte Assistenzleistungen für den Besuch von Unis und Schulen, auch über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss hinaus und auf eine Verankerung einer Berufsausbildungsquote für junge Menschen mit Behinderung in Betrieben.

Abschließend betonte die behindertenpolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE im Bundestag noch einmal, die Bedeutsamkeit von Bewusstseinsbildung für die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention. Hier forderte Werner, verstärkt in der Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderung im Rahmen von Informations- und Aufklärungskampagnen Ängste und Vorurteile abzubauen und endlich den Grundsatz der UN-Behindertenrechtskonvention »Nichts über uns – ohne uns!« für alle politischen Proze»se ernst zu nehmen.

Deutscher Behindertenpolitik fehlt die Menschenrechtsperspektive

Katrin Werner (DIE LINKE)
03.12.2014

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Frau Bentele, am 3. Dezember 1993 wurde der Welttag der Menschen mit Behinderungen ins Leben gerufen. Viel ist zumindest seitdem auf dem Papier passiert. Wir haben eine UN-Behindertenrechtskonvention, die allen Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte zuspricht wie auch Menschen ohne Behinderung. Aber, an deren Umsetzung mangelt es.

(Beifall bei der LINKEN)

Wir haben ein Behindertengleichstellungsgesetz, das einer Überarbeitung bedarf. Wir haben ein Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, einen neuen Teilhabebericht, einen laufenden Prozess zu einem Bundesteilhabegesetz und vieles mehr.

Aber ist der heutige Welttag der Menschen mit Behinderungen der Bundesregierung wirklich wichtig? - Letzte Woche wurde eine Debatte zum heutigen Tag vereinbart, und zwar mit einer Debattenzeit von nur 38 Minuten. Warum nicht mehr? - Die aktuellen Anträge der Oppositionsparteien werden einfach diese Woche Donnerstag irgendwann zu später Stunde unter Tagesordnungspunkt 33 »Abschließende Beratungen ohne Aussprache« behandelt.

Meine Damen und Herren, wir sind in Deutschland noch meilenweit von einer inklusiven Gesellschaft entfernt, an der jeder Mensch selbstbestimmt und gleichberechtigt teilhaben kann - egal ob jung oder alt, egal ob mit Beeinträchtigung oder ohne, egal ob mit Migrationshintergrund oder ohne.

Seien wir alle hier doch mal ehrlich zu uns selber. Zur Schaffung einer inklusiven Gesellschaft bedarf es auch eines Blickes in die Kommunen. Was hilft den Kommunen ein Nationaler Aktionsplan auf Bundesebene, was hilft ihnen ein Aktionsplan auf Landesebene, wenn es an den entsprechenden Maßnahmen für Barrierefreiheit vor Ort mangelt? - In Kindergärten, Schulen, Turnhallen wurde jahrelang zu wenig investiert; der Putz fällt von den Wänden, oder es muss wegen Schimmelbefall geschlossen werden. Unsere Straßen sind marode. Investieren Sie endlich bedarfsorientiert in eine barrierefreie Infrastruktur!

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Deutschland wird sich im März 2015 einer Prüfung durch die UN unterziehen. Ich bin mir sicher, dass sich dabei herausstellen wird: Der deutschen Behindertenpolitik fehlt weitgehend die Menschenrechtsperspektive. Das trifft zum Beispiel Flüchtlinge mit Behinderungen besonders hart. Es mangelt an barrierefreien Erstaufnahmeeinrichtungen und auch an angemessener ärztlicher Versorgung und vielem mehr. Das, meine Damen und Herren, ist nicht mehr hinnehmbar!

(Beifall bei der LINKEN sowie der Abg. Corinna Rüffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN))

In den kommenden 15 Tagen begehen wir drei UN-Menschenrechtstage: den heutigen Welttag der Menschen mit Behinderung, am 10. Dezember den Welttag der Menschenrechte und am 18. Dezember den Internationalen Tag der Migrantinnen und Migranten. Das ist gut so, und das begrüßen wir alle ausdrücklich.

Frau Bentele, Ihre Wünsche haben wir alle vernommen, und ich möchte, dass wir gemeinsam dafür streiten, sie zu erfüllen.

(Beifall der Abg. Kathrin Vogler (DIE LINKE))

Ich möchte einen Teil der Forderungen vonseiten der Linken wiederholen:

Die Behindertenpolitik der Bundesrepublik muss konsequent unter einen Menschenrechtsblickwinkel gestellt werden.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Es kann nicht sein, dass Menschen mit Behinderung aufgrund eines Bedarfs an Assistenz armgemacht werden. Wie notwendig es ist, daran etwas zu ändern, hat die Trierer Richterin Nancy Poser in der Anhörung am eigenen Beispiel dargestellt: Sie darf nicht mehr als 2 600 Euro ansparen; jede Summe darüber hinaus wird ihr abgezogen. Was macht sie, wenn mal das Auto kaputt ist? Wer soll das finanzieren? - Sie muss immer wieder auf ihre Eltern zurückgreifen. Meine Damen und Herren, das darf nicht sein!

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Wir fordern eine den Bedürfnissen entsprechende einkommens- und vermögensunabhängige persönliche Assistenz für alle Lebenslagen und gesellschaftlichen Bereiche.

(Beifall bei der LINKEN)

Das bedeutet: Assistenz in der Kindertagesstätte, Assistenz im Praktikum, Assistenz bei der Erziehung von Kindern, aber auch Assistenz im Ehrenamt.

Wir fordern eine Überprüfung aller Bundesgesetze. Schließlich hat sich die Bundesregierung mit der Unterzeichnung der Behindertenrechtskonvention dazu verpflichtet, alle Gesetze entsprechend der Konvention anzupassen.

(Beifall bei der LINKEN)

Wir fordern die freie Wahl von Wohnort und Wohnform. Niemand darf aufgrund seines hohen Assistenzbedarfs gezwungen werden, im Heim zu leben.

Wir fordern, dass Flüchtlingen mit Behinderungen die gleichen Rechte eingeräumt werden wie anderen Menschen mit Behinderungen.

Wir fordern Leistungen aus einer Hand und nicht von verschiedenen Ämtern. Und ja, schaffen Sie den Dschungel an Bürokratie ab!

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Wir fordern eine stärkere Förderung von Integrationsbetrieben und die Schaffung von Alternativen zu Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Wir fordern, dass die Menschenrechte von Menschen mit Behinderung nicht länger unter Kostenvorbehalt gestellt werden. Die schwarze Null darf nicht weiter im Zentrum stehen, wenn sie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention verhindert.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Wir müssen die Brille des Geldes absetzen und weg von der schwarzen Null des Herrn Finanzminister, der sich die schwarze Null heute noch schönredet, die aber unseren Kindern morgen auf die Füße fällt.

Ich weiß, ich habe meine Redezeit überzogen; aber ich möchte mit einem Appell an uns alle schließen: Gehen wir alle am Montag in unsere Wahlkreise und machen wir uns stark für die Erstellung und Umsetzung von bedarfsorientierten kommunalen Aktionsplänen! Bitte verneinen Sie nicht von vornherein die Erfüllung wichtiger Forderungen mit dem Argument der Kosten.

Danke.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES

Abgeordneten - Pressemitteilung von Katrin Werner
25.11.2014

Gegen ein Zwei-Klassen-Sexualstrafrecht!

Am heutigen Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen fordert Katrin Werner eine sofortige Beseitigung des derzeitigen Zwei-Klassen-Sexualstrafrechts, in dem der sexuelle Missbrauch an widerstandsunfähigen Frauen niedriger bestraft wird als die sexuelle Nötigung an sogenannten »widerstandsfähigen« Frauen.

»Ein Strafrecht, in dem das Strafmaß des Täters von der Widerstandsfähigkeit des Opfers abhängt, ist in keinster Weise mit der UN-BRK, die die gleichen Rechte für alle Frauen fordert, in Einklang zu bringen und widerspricht eindeutig den Menschenrechten«, so Katrin Werner.

Bei der angekündigten Sexualstrafrechtsreform, die noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden soll, bedarf es nach Katrin Werner nicht nur einer dringenden Reformierung des § 177 StGB, der zukünftig auch den Missbrauch widerstandunfähiger Personen als Straftat beinhalten könnte, sondern auch einer umgehenden Streichung des § 179 StGB.

Die Rechtslage in Deutschland ist derzeit so, dass der Strafrahmen nach § 179 Abs.1 StGB bei sexuellem Missbrauch widerstandsunfähiger Personen, also bei Menschen, die vermeintlich zum Zeitpunkt der der Tat keinen Willen bilden konnten (dazu zählen zum Teil auch irrtümlicher Weise Menschen mit sogenannten »Lernschwierigkeiten«) geringer ist als der Strafrahmen von § 177 Abs. 1 StGB, der sich auf die sexuelle Nötigung eines Menschen mit sogenannter Fähigkeit zur Bildung eines Widerstandswillens bezieht.

Während die Mindeststrafe bei sexueller Nötigung nach § 177 Abs. 1 bei einem Jahr beginnt, liegt das Mindeststrafmaß bei sexuellem Missbrauch widerstandsunfähiger Personen nach § 179 Abs. 1 StGB bei sechs Monaten.

Zwar wurde in der letzten Strafrechtsreform 2003 die Mindeststrafe für Vergewaltigung in § 179 StGB an die Mindeststrafe bei Vergewaltigung nach § 177 StGB angepasst und liegt bei zwei Jahren, so fand in Bezug auf sexuellen Missbrauch »widerstandsunfähiger« Personen jedoch keine Anpassung statt.

»Das ist nicht nachvollziehbar«, so Katrin Werner. »Erst recht nicht, wenn eine Studie der Universität Bielefeld belegt, dass Frauen mit Behinderungen zwei bis dreimal häufiger sexualisierte Gewalt erleben als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt.«

Abgeordneten-Pressemitteilung von Katrin Werner
10.11.2014

»Das sind Menschenrechte und die unter so einen Mehrkostenvorbehalt zu stellen, das finde ich schon äußerst grenzwertig.«

Heute fand im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages eine knapp 70minütige Anhörung zu vier Oppositionsanträgen statt. Die Linksfraktion hatte ihre Anträge »Bundesteilhabegesetz zügig vorlegen – volle Teilhabe ohne Armut garantieren« (Bundestagsdrucksache 18/1949) und »Programm zur Beseitigung von Barrieren auflegen« (BT-Drs. 18/972) zur Debatte gestellt.

DIE LINKE hatte Nancy Poser, die am Amtsgericht Trier als Richterin tätig ist und sich im Forum behinderter Juristinnen und Juristen engagiert, als Sachverständige berufen.

Zu Beginn musste Frau Poser feststellen, dass sie die leider die einzige Sachverständige mit Behinderung in der Runde war. Anschließend sprach sie von ihrem Assistenzbedarf und beschrieb die Widrigkeiten im alltäglichen Leben. Sie kritisierte die Anrechnung von Einkommen und Vermögen für notwendige Teilhabeleistungen – insbesondere für persönliche Assistenz. Die Aussage der Bundesregierung, dass das Bundesteilhabegesetz keine neuen Ausgabendynamiken verursachen dürfe, wies sie zurück: »Wenn ich dann diesen Mehrkostenvorbehalt höre, der da herausgegeben wird, dann denke ich, es geht hier um Menschenrechte, die die UN-BRK vorschreibt. Das sind Menschenrechte und die unter so einen Mehrkostenvorbehalt zu stellen, das finde ich schon äußerst grenzwertig.«

Als Richterin stellte sie die Frage: Was sind uns Menschenrechte wert?

»Frau Poser stützt die linke Forderung nach einkommens- und vermögensunabhängigen sowie bedarfsgerechten Teilhabeleistungen«, so Katrin Werner, behindertenpolitische Sprecherin der Linksfraktion.

Auch eine Entscheidungsstelle, die die Anträge entgegen nimmt, den Bedarf ermittelt und die Leistungen gewährt, erachtete Nancy Poser aus Sicht der Betroffenen als sinnvoll - so auch bundesweit einheitliche Kriterien zur Anspruchs- und Bedarfsfeststellung. »Es ist im Moment sehr uneinheitlich und auch sehr unübersichtlich. Ich bekomme zum Beispiel Leistungen von der Pflegeversicherung, von der Beihilfe, vom Integrationsamt und vom Sozialamt. Diese Sachen laufen immer über mein Konto und über das Konto vom Leistungserbringer und vom Sozialamt.«

Von den übrigen Sachverständigen sprachen sich in ihren schriftlichen Stellungnahmen auch Frau Prof. Dr. Pfahl (HU Berlin), die BAG Selbsthilfe, die Lebenshilfe und der VdK für Teilhabeleistungen unabhängig von Einkommen und Vermögen aus. Der Vertreter des VdK betonte auf Nachfrage der Linksfraktion, dass alle zentralen Teilhabeleistungen im SGB IX festgeschrieben werden müssten. Darunter falle auch die Eingliederungshilfe, die aus dem SGB XII herausgelöst werden müsse.

Nancy Poser verwies in ihrem Beitrag darauf, dass für eine Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auch die Schaffung von Barrierefreiheit wichtig sei. Es sei hier zwar schon einiges Positives geschehen, aber es seien nach wie vor noch sehr viele Barrieren im öffentlichen Raum vorhanden, die abgebaut werden müssten.

»Hier bedarf es größerer Anstrengungen, daher hat DIE LINKE ein Programm zur Barrierenbeseitigung von jährlich einer Milliarde in einem Zeitraum von fünf Jahren eingebracht«, fügt Katrin Werner hinzu.

In einigen Stellungnahmen wird die Kritik formuliert, dass die Forderung der Bundestagsfraktion DIE LINKE nach unverzüglicher Vorlage von Eckpunkten für ein Bundesteilhabegesetz durch die Bundesregierung den angelaufenen Beteiligungsprozess nur unnötig störe. Hier muss klargestellt werden, dass der linke Antrag für ein Bundesteilhabegesetz vor Aufnahme des Beteiligungsprozesses – sprich vor der ersten Sitzung der entsprechenden Arbeitsgruppe im BMAS – eingebracht wurde. Ebenso ist hinzuzufügen, dass seit Jahren der Handlungsbedarf offensichtlich ist und zahlreiche Stellungnahmen sowie Vorschläge von Verbänden der Menschen mit Behinderungen bereits vorliegen.

DIE LINKE begrüßt ausdrücklich den jetzt angelaufenen Beteiligungsprozess von Menschen mit Behinderungen und ihren Verbänden. Dies sollte nicht zuletzt heute deutlich geworden sein, da für die Linksfraktion der Selbstvertretungsanspruch von Menschen mit Behinderungen gelebte Selbstverständlichkeit ist und sie die einzige Fraktion war, die eine Expertin in eigener Sache als Sachverständige berufen hat.

Deutscher Bundestag **Drucksache 18/2884**

18. Wahlperiode 15.10.2014

Antrag

der Abgeordneten Cornelia Möhring, Diana Golze, Jan Korte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Sigrid Hupach, Ulla Jelpke, Katja Kipping, Sabine Leidig, Petra Pau, Harald Petzold, Martina Renner, Azize Tank, Frank Tempel, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Katrin Werner, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Anfang des Jahres veröffentlichte die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRAU) eine Studie zur Gewalt gegen Frauen. Dafür waren 42 000 Frauen aus den 28 EU-Mitgliedstaaten befragt worden, welche persönlichen Erfahrungen sie mit körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt gemacht haben. Die Ergebnisse sind erschreckend. Demnach waren 33 Prozent der Frauen seit ihrem 15. Lebensjahr von körperlicher und/oder sexueller Gewalt betroffen. In Deutschland waren es sogar 35 Prozent.

Alle ausgeübten Formen von Gewalt führen bei den Betroffenen zu erheblichen gesundheitlichen, psychischen und psychosozialen Folgen. Diese verursachen hohe Kosten und Folgekosten im Gesundheitssystem, für die Polizei, die Justiz, für Unternehmen und den öffentlichen Dienst, bei Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und vor allem für die vorhandenen Schutz- und Beratungseinrichtungen für die Opfer und ihre Kinder.

Frauenhäuser und Frauenunterstützungseinrichtungen stellen seit mehr als 30 Jahren für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder Schutz und Hilfen sicher. In Deutschland gibt es ca. 350 Frauenhäuser und 40 Zufluchtswohnungen mit 6 800 Plätzen. Jährlich suchen etwa 15 000 bis 17 000 Frauen sowie ihre Kinder (insgesamt ca. 30 000 bis 34 000 Personen) Schutz in Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen. Im Hilfesystem gibt es ca. 560 Frauenberatungsstellen zu Gewalt gegen Frauen, des weiteren etwa 130 Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt sowie ca. 50 Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel, Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung, sexueller Belästigung und Stalking. Hier erhalten die betroffenen Frauen die notwendige Unterstützung und Beratung zur Überwindung gewaltgeprägter Lebensverhältnisse.

Diese Einrichtungen werden aus freiwilligen Leistungen von Ländern und Kommunen, aus Leistungsansprüchen der Frauen aus den Sozialgesetzen (SGB II und SGB XII) und aus Eigenmitteln der Träger (z. B. Spenden) finanziert. Die Leistungen von

Ländern und Kommunen sind als freiwillige Leistungen abhängig von der jeweiligen Haushaltslage. Die Finanzierung von Schutz und Hilfe über Ansprüche der Frauen zum Beispiel aus dem SGB II (Hilfen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt) ist nicht nur zweckentfremdet, sondern schließt auch viele von Gewalt betroffene Frauen ohne Leistungsansprüche von Schutz und Hilfe aus. Für die Leistungserbringung von Schutz und Hilfe in Frauenhäusern und Fachberatungsstellen gibt es keine bundesweit gültigen Standards, die personellen und sachlichen Ressourcen sind nicht ausreichend, die Träger von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen haben keine Planungssicherheit.

Der Bericht der Bundesregierung zur Situation des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder von 2012 hat dessen desolaten Zustand offen gelegt. Gegenwärtig haben nicht alle Opfer von häuslicher und sexualisierter Gewalt einen freien Zugang zu Schutz- und Hilfseinrichtungen, unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem sozialen Status. Die gegenwärtig dominierende Finanzierung der Frauenhäuser durch Tagessätze auf der Grundlage des Sozialgesetzbuchs II bzw. XII schließt bestimmte Gruppen von Frauen von vornherein aus, so bspw. Studentinnen, Auszubildende sowie Migrantinnen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus. Hinzu kommt, dass der Zugang oft nicht barrierefrei ist und so auch Frauen mit Behinderungen keinen Zugang finden. Jährlich können fast 9 000 Frauen und ihre Kinder keine Aufnahme finden, da die Frauenhäuser am Rande ihrer Kapazitäten stehen. Es gibt einen großen Bedarf in den Ballungsräumen und auf dem Land klaffen im Hilfesystem riesige Löcher.

Ein spezielles Problem ist die Hilfe und Schutz für Opfer von Menschenhandel, die mangels eines Aufenthaltsrechts häufig sogar ihre Abschiebung fürchten müssen. Bei der Finanzierung der entsprechenden Fachberatungsstellen fehlt es an Mitteln für ein ausreichendes Personal. Eine Folge ist, dass eine aufsuchende Arbeit, die in diesem Bereich dringend notwendig ist, nicht durchgeführt werden kann. Ebenso ist die Unterbringung der Opfer von Menschenhandel sehr prekär. Hier fehlen spezialisierte Schutzeinrichtungen, die auf die besondere Problemlage der Betroffenen adäquat reagieren und helfen können. Gleiches gilt auch für minderjährige Betroffene.

Bereits 2009 hat der CEDAW-Ausschuss (UN Convention on the Elimination of All Forms Discrimination Against Women – Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau) in seinen abschließenden Bemerkungen zum 6. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass Frauenhäuser in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Diese sollten sicher finanziert werden und zugleich allen Betroffenen offen stehen, unabhängig vom eigenen Einkommen.

Das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Zeichnung am 11. Mai 2011) verpflichtet die Mitgliedstaaten u. a. dazu (Kapitel I Artikel 5.2.), „die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen (zu treffen), um ihre Sorgfaltspflicht zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von den in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten auszuüben…“ Neben der Prävention werden weiterhin der Schutz und die umfassende Hilfe für die Opfer und ihre Kinder eingefordert. Dafür sollen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene die entsprechenden Hilfs- und Schutzeinrichtungen zur Verfügung stehen. Deutschland gehört zwar zu den Erstunterzeichnern der Richtlinie, hat diese aber bis heute nicht ratifiziert. Gefordert ist die Bereitstellung einer sozialen Infrastruktur, die allen Betroffenen zugänglich ist und die eine entsprechende Ausfinanzierung erfährt.

Das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels wurde bereits von Deutschland ratifiziert. Dieses sieht im Artikel 12 vor, das Betroffene von Menschenhandel u. a. Beratung und Informationen erhalten sollen. Diese Beratungen sind jedoch nur bei einer ausreichenden Finanzierung der Fachberatungsstellen möglich. Zudem schreibt die EU-Richtlinie 2011/36 in Artikel 11 und im Erwä-

gungsgrund Nummer 18 vor, dass die Mitgliedstaaten die Ressourcen für die Unterstützung, die Betreuung und den Schutz der Betroffenen bereitstellen sollen. Die Frist zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/36 ist im April 2013 abgelaufen. Bislang hat die Bundesrepublik Deutschland diese Richtlinie noch nicht umgesetzt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. noch in dieser Wahlperiode das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu ratifizieren und den bestehenden Vorbehalt zurückzunehmen. Weiterhin die bereits ratifizierte Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie die EU-Richtlinie 2011/36 entsprechend in deutsches Recht umzusetzen;
2. in dieser Wahlperiode einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem der Rechtsanspruch auf sofortigen Schutz und umfassende Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder geregelt ist und diesen so zu gestalten, dass er unabhängig von Einkommen, Aufenthaltstitel, Herkunftsort, gesundheitlicher Einschränkungen oder Behinderungen für die betroffenen Frauen und deren Kinder gilt. Ziel des Gesetzentwurfs soll die einzelfallunabhängige und bedarfsgerechte Finanzierung des Schutz- und Hilfesystems bei Gewalt gegen Frauen sein;
3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach dem Rechtsvorschriften, die dem Rechtsanspruch auf Schutz entgegenstehen – beispielsweise im Sozialrecht oder Aufenthaltsrecht – mit Inkrafttreten des Gesetzes durch anspruchskonforme Regelungen ersetzt werden müssen. Insbesondere das Aufenthaltsrecht für die Opfer von Menschenhandel muss unabhängig von ihrer Mitwirkung im Strafverfahren ausgestaltet werden;
4. einen Maßnahmenkatalog vorzulegen, wie dieser zu schaffende Rechtsanspruch umfassend für alle von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder umgesetzt werden soll und wie die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen dafür bereitgestellt werden können. Dazu sollte ein Nationaler Aktionsplan III zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen den notwendigen Rahmen abgeben.

Berlin, den 15. Oktober 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

Deutscher Bundestag **Drucksache 18/2332**

18. Wahlperiode 13.08.2014

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Werner, Diana Golze, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/2226 –

Weiterentwicklung der Leistungsform des Persönlichen Budgets im Lichte eines künftigen Bundesteilhabegesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Leistungsform Persönliches Budget besteht für alle Menschen mit Behinderungen, die einen Leistungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger haben, eine Alternative zur klassischen Sachleistung in Form einer Geldleistung oder Gutscheinlösung. Es gilt als „Instrument, das explizit darauf abzielt, die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der Menschen mit Behinderungen zu stärken“ (siehe: „Endbericht Umsetzung und Akzeptanz des Persönlichen Budgets“, Berlin 2012, S. 1).

Seit dem Rechtsanspruch auf diese Leistungsform vom 1. Januar 2008 stieg zwar die Zahl der Budgetnehmer stetig an. Dennoch bestehen weiterhin erhebliche Umsetzungsdefizite – wie auch der Endbericht verdeutlicht. Die Quote der Budgetnehmer gegenüber den Anspruchsberechtigten bleibt erschreckend gering. Trägerübergreifende Budgets stellen nach wie vor Ausnahmen dar. Mehr als 90 Prozent der Jugendhilfeträger nutzen diese Leistungsform gar nicht. Lediglich 8 Prozent der Budgetnehmer sind 60 Jahre und älter (vgl. Endbericht). Das Antrags- und Bewilligungsverfahren verläuft uneinheitlich, bürokratisch und langwierig.

Ein Problem bleibt die Einkommens- und Vermögensabhängigkeit, also die Bedürftigkeitsprüfung. Betroffene berichten noch immer über Informationsdefizite bei zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern. Diese Tatsachen aus der Bewilligungspraxis erhalten eine besondere Bedeutung vor dem Hintergrund der Erarbeitung eines Bundesteilhabegesetzes. Für dieses Gesetz fordern Betroffene und ihre Verbände einkommens- und vermögensunabhängige sowie bedarfsdeckende Teilhabeleistungen.

1. Wie hat sich die Umsetzung des Persönlichen Budgets seit dem Endbericht 2012 entwickelt, und wie bewertet die Bundesregierung die Umsetzung der Empfehlungen aus diesem Bericht?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 11. August 2014 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wie viele Anträge wurden seit dem 31. Dezember 2010 bewilligt, und wie viele wurden abgelehnt (bitte nach Bundesländern und Jahren sowie nach Erst- bzw. Folgeanträgen aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine fortlaufende Datenerhebung von Fallzahlen zum Persönlichen Budget findet aufgrund der dafür fehlenden Ressourcen und den teilweise nicht vorhandenen rechtlichen Grundlagen nicht statt. Insoweit verfügt die Bundesregierung derzeit über keine aktualisierten Daten.

Zur Umsetzung der Handlungserfordernisse und Empfehlungen aus dem Bericht „Umsetzung und Akzeptanz des Persönlichen Budgets“ von der Prognos AG hat die Bundesregierung die Öffentlichkeitsarbeit fortgesetzt. Um bei Menschen mit Behinderungen, ihren Familien und gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern die Informationslage weiter zu verbessern, wurden insbesondere Broschüren auch in leichter Sprache herausgegeben und Messeauftritte durchgeführt.

3. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um regelmäßig aktuelles, statistisches Material zur Verbreitung und Umsetzung der Leistungsform Persönliches Budget vorliegen zu haben?

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), Teil 1, wird auch die Frage geprüft werden, inwieweit Berichtspflichten zur Inanspruchnahme von Persönlichen Budgets bei den jeweiligen Sozialleistungsträgern gesetzlich verankert werden können.

4. Welche hauptsächlichen Ablehnungsgründe gab es, und wie beurteilt die Bundesregierung die dreimonatige Bearbeitungszeit bei Widerspruchserhebung durch die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller?

Die Ablehnungsgründe bei der Beantragung von Persönlichen Budgets erfolgen personenzentriert und lassen sich aufgrund der individuellen Besonderheiten des konkreten Einzelfalles nicht schematisieren. Allerdings wird zum Teil nach wie vor irrtümlich angenommen, dass das Persönliche Budget eine zusätzliche Sozialleistung sei. Hinsichtlich der Bearbeitungszeit von Widerspruchsbescheiden liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

5. Welche Ursachen sieht die Bundesregierung für die Tatsache, dass der überwiegende Anteil der bewilligten Budgets Leistungen eines einzelnen Leistungsträgers betreffen?

Eine Vielzahl von Menschen mit Behinderungen erhalten Sachleistungen nur von einem Leistungsträger (häufig Eingliederungshilfe), somit kann auch ein Persönliches Budget in diesen Fällen nicht trägerübergreifend erbracht werden. Darüber hinaus ist die mangelnde Koordinierung und Kooperation von Leistungen der verschiedenen Leistungsgruppen durch mehrere Rehabilitationsträger immer noch Hauptursache für die geringe Inanspruchnahme von trägerübergreifenden Persönlichen Budgets. Dazu wurde im Forschungsvorhaben der Prognos AG auf Seite 97 ausgeführt: „Eine optimale Ausgangsposition für die trägerübergreifende Ausgestaltung Persönlicher Budgets würde dadurch geschaffen, dass von Anfang an eine gemeinsame Teilhabeplanung der Leistungsträger erfolgt. Um Hemmschwellen trägerübergreifender Persönlicher Budgets abzubauen, wäre ein verstärkter Austausch zwischen den Trägern wünschenswert“.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass die großen Leistungsträger Bundesagentur für Arbeit und Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung keine trägerübergreifenden Persönlichen Budgets bewilligen?

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) sieht in ihrem Aufgabenbereich ein trägerübergreifendes Persönliches Budget auf Einzelfälle begrenzt. Sie berät Menschen mit Behinderungen aktiv über Möglichkeiten und Rahmenbedingungen des Persönlichen Budgets. Nach ihren Erfahrungen kann das umfangreiche Leistungsangebot der BA in vielen Fällen so erbracht werden, dass dies von Menschen mit Behinderung einem Persönlichen Budget vorgezogen wird. Im Hinblick auf die gesetzlichen Zuständigkeits- und Leistungsregelungen mit einer nachrangigen Zuständigkeit der BA ist zudem die Anwendbarkeit des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets in ihrem Aufgabenbereich begrenzt.

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung sieht die Bundesregierung dies in der komplexen Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger für Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten begründet. Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand haben insofern einen umfassenden Rehabilitationsauftrag. Sie sind dafür verantwortlich, mit allen geeigneten Mitteln Gesundheitsschäden und Teilhabestörungen infolge eines Versicherungsfalles zu beseitigen und erbringen dabei alle erforderlichen Reha-Leistungen „aus einer Hand“. Fallgestaltungen, in denen neben der eigenen Zuständigkeit der Unfallversicherung ein weiterer Reha-Bedarf für Leistungen anderer Träger besteht, der dann ggf. in einem trägerübergreifenden Budget berücksichtigt werden könnte, stellen nach Aussage des Spitzenverbandes Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) die absolute Ausnahme dar. Die Bundesregierung teilt daher die Einschätzung der DGUV, dass es auch künftig aufgrund der umfassenden Zuständigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung in diesem Bereich kaum trägerübergreifende Persönliche Budgets geben wird.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass 93 Prozent der befragten Jugendhilfeträger überhaupt keine Persönlichen Budgets bewilligen, auch vor dem Hintergrund erforderlicher Elternassistenz?

In Bezug auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist die Regelung des § 17 Absatz 2 SGB IX zum Persönlichen Budget nur auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) anwendbar. Der Anspruch auf Eingliederungshilfe des Kindes oder des Jugendlichen kann gemäß § 35a Absatz 3 SGB VIII i. V. m. §§ 53 Absatz 4, 57 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und § 17 Absatz 2 bis 4 SGB IX auch einen Anspruch auf Ausführung der Leistung durch ein Persönliches Budget umfassen.

Demgegenüber können andere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wie die Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII nicht in Form des Persönlichen Budgets erbracht werden. Jugendämter handeln im Falle der Hilfen zur Erziehung anders als bei der Eingliederungshilfe nicht als Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 SGB IX.

8. Inwieweit werden die laut Budgetverordnung vorgegebenen Fristen beim Antragsverfahren in den einzelnen Bundesländern nach Kenntnis der Bundesregierung eingehalten?

Der Bundesregierung liegen über die Antragsverfahren in den einzelnen Bundesländern keine belastbaren Erkenntnisse vor.

9. Inwieweit unterstützt die Bundesregierung eine mögliche Änderung von § 88 Absatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zur Absenkung der Widerspruchsfrist?

Die Bundesregierung hält eine Absenkung der Widerspruchsfrist auf unter drei Monate nicht für sinnvoll. Ihrem prozessualen Zweck nach ist die sog. Sperrfrist darauf gerichtet, angesichts der häufig sehr komplexen Lebenssachverhalte zu gewährleisten, dass der Behörde eine angemessene Zeit für die Prüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Entscheidung zur Verfügung steht. Damit erhält die Verwaltung Gelegenheit, im Wege der Selbstkontrolle ihre Verwaltungsakte zu prüfen und ggf. Fehler zu beseitigen. Zudem sollen Klageverfahren ohne vorgeschaltete Verwaltungsverfahren die Ausnahme bleiben.

Im Übrigen ist § 88 SGG im Zusammenhang mit dem gesamten System des Sozial- und des Sozialverfahrensrechts zu betrachten. Aus den Fristen des § 88 SGG folgt nicht, dass die Behörde diesen Zeitrahmen generell ausschöpfen darf. Vielmehr ergibt sich aus den allgemeinen Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) und aus den verfahrensrechtlichen Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), dass die Behörde gehalten ist, zügig über die Anträge zu entscheiden. Außerdem hat sie rechtliche Möglichkeiten, den Antragsteller kurzfristig zu unterstützen.

Nach § 17 SGB I, der für alle Bücher des Sozialgesetzbuchs gilt, sind die Leistungsträger verpflichtet darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält. Diese Verpflichtung zur schnellen Leistungserbringung beruht auf dem Grundgedanken, dass Sozialleistungen der Deckung eines aktuellen, im allgemeinen existenziellen Bedarfs dienen und dementsprechend ihren Zweck nur dann erfüllen, wenn sie dem Leistungsberechtigten rechtzeitig zufließen. Außerdem hat der Leistungsträger bei Ansprüchen auf Geldleistungen die Möglichkeit zur Zahlung von Vorschüssen, falls dem Grunde nach ein Anspruch besteht und zur Feststellung der Höhe der Leistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist (§ 42 SGB I).

10. Welche Aktivitäten gab es seitens der Bundesregierung, um zu verhindern, dass die Verfahrensdauer unverhältnismäßig lang ist?

Mit der Kodifikation des SGB IX wurde ein schneller Zugang zu den Rehabilitationsleistungen im § 14 SGB IX verankert. Ein Leistungsträger muss spätestens nach zwei Wochen geklärt haben, ob er für die Leistung zuständig ist. Schon nach einer Woche wird über die Leistung dann auch entschieden, wenn der Antrag nicht unverzüglich an einen anderen Rehabilitationsträger weitergeleitet wurde. Dieser entscheidet innerhalb von drei Wochen, nachdem der Antrag bei ihm eingegangen ist.

11. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, ob in der Bedarfsfeststellung regional und bei den verschiedenen Leistungsträgern unterschiedlich verfahren wird?

Bundesweit existieren eine Vielzahl unterschiedlicher Instrumente und Verfahren der Bedarfsermittlung und -feststellung. Zudem sind Bedarfsermittlung und -feststellung in verschiedenen Sozialgesetzen unterschiedlich detailliert normiert. § 10 SGB IX regelt die Koordinierung der Teilhabeleistungen. Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der nach § 14 SGB IX leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass die beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem in-

dividuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen funktionsbezogen feststellen und schriftlich so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinander greifen.

Die Rehabilitationsträger haben das Individualisierungsprinzip zu berücksichtigen. Danach richten sich die Leistungen der Teilhabe für behinderte Menschen nach der Besonderheit des Einzelfalls. Im Rahmen dieser Einzelfallbetrachtung sind neben anderen Kriterien insbesondere auch die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

12. Welche Unterschiede in den Bedarfsfeststellungsverfahren sind der Bundesregierung bekannt, und wie beurteilt sie die Möglichkeit, dass diese zu unterschiedlichen Bescheiden (Bewilligungen, Ablehnungen) bei gleichem Hilfebedarf führen können?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die geltende bundesgesetzliche Regelung im SGB XII in der Praxis keine Bedarfsermittlung/-feststellung und Gesamtplanung nach einheitlichen Verfahren und Maßstäben gewährleistet. Gesetzlich sichergestellt ist die individuelle Bedarfsdeckung; die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Bedarfs und den örtlichen Verhältnisse.

13. Wie will die Bundesregierung eine solche Ungleichbehandlung ausschließen?

14. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Forderung verschiedener Verbände nach einem bundeseinheitlichen Bedarfsfeststellungsverfahren (www.deutscher-behindertenrat.de, Positionspapier zur Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes, Dezember 2013), auch vor dem Hintergrund des geplanten Bundesteilhabegesetzes?

Die Fragen 13 und 14 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Leitlinie für das Handeln der Bundesregierung ist der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. Für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist dort unter der Überschrift Eingliederungshilfe reformieren – Modernes Teilhaberecht entwickeln“ vereinbart: „Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend eines bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden“.

15. Welche Änderungen an Verordnungen und Durchführungsbestimmungen hält die Bundesregierung für erforderlich, um die Wirkung und Nutzung des Instrumentes des Persönlichen Budgets zu erhöhen (bitte die jeweiligen Aktivitäten konkret nennen)?

16. Welche Änderungen plant die Bundesregierung diesbezüglich in der Budgetverordnung hinsichtlich des Katalogs der budgetfähigen Leistungen?

Die Fragen 15 und 16 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist geplant, dass spätestens bei der Aufstellung des Teilhabeplans (Gesamtplans) der Leistungsträger den Antragsteller über die Möglichkeiten eines Persönlichen Budgets beraten sollte. Eine entsprechende gesetzliche Verankerung wird im Rahmen der Weiterentwicklung des SGB IX, Teil 1, geprüft.

17. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Kritik von Behindertenverbänden an den Gemeinsamen Servicestellen?

Die vom Gesetzgeber vorgesehene Einrichtung Gemeinsamer Servicestellen hat sich als grundsätzlich richtig erwiesen. In dem gegliederten System der Rehabilitation ist es notwendig, trägerübergreifend und anbieterneutral umfassende Beratung und Unterstützung für behinderte Menschen anzubieten, über Leistungen der Rehabilitationsträger zu informieren und den individuellen Bedarf an Rehabilitationsleistungen für behinderte Menschen abzuklären.

Mit dem im Jahr 2014 erfolgreich abgeschlossenen und aus Mitteln des Nationalen Aktionsplanes geförderten Projekt der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation „Wissensportal – ein trägerübergreifendes, webbasiertes Intranet als Arbeitsinstrument für Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation und die Reha-Beratung der Rehabilitationsträger“ konnte mit einer Machbarkeitsstudie die Grundlage geschaffen werden, um den trägerübergreifenden Zugang zu Informationen, Wissen und Arbeitsmaterialien für die Beratungsarbeit als auch einen intensivierten Austausch und eine stärkere Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinsamen Servicestellen und der Reha-Beraterinnen und Reha-Berater der Rehabilitationsträger zu ermöglichen.

Zentrales Ziel des „Wissensportals“ ist es, als praxisorientiertes Arbeitsinstrument die Arbeitsprozesse der Akteure zu unterstützen, identifizierte Verbesserungspotenziale in der Beratung zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe zu nutzen sowie eine nachhaltige Weiterentwicklung effektiver und effizienter Beratungsangebote zu erreichen. Es soll die bessere Vernetzung der Akteure, insbesondere die der Rehabilitationsträger gestärkt und damit die Lücke der zielgerichteten Unterstützung der Arbeitsprozesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rehabilitationsträger („Beratung der Berater“) geschlossen werden, die durch die bereits bestehenden Online-Portale nicht abgedeckt werden.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) führt außerdem regelmäßig Schulungen und Fortbildungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinsamen Servicestellen durch.

18. Welche Aktivitäten an begleitender Forschung und Öffentlichkeitsarbeit plant die Bundesregierung ausgehend von den Schlussfolgerungen des Endberichtes Umsetzung und Akzeptanz des Persönlichen Budgets 2012 zu ergreifen beziehungsweise zu unterstützen?

Nach Abschluss des von der Prognos AG durchgeführten Forschungsprojektes „Umsetzung und Akzeptanz des Persönlichen Budgets“ Ende 2012 hat die Bundesregierung im Jahr 2013 die neue Broschüre mit Fallbeispielen zum Persönlichen Budget in normaler Sprache herausgegeben, die sowohl in leichte als auch einfache Sprache übersetzt wurde. Darüber hinaus sind zurzeit keine weiteren neuen Öffentlichkeitsmaßnahmen zur Thematik des Persönlichen Budgets geplant. Permanent aktualisiert und nachgedruckt werden die Publikationen:

- Die Broschüre „Das trägerübergreifende Persönliche Budget“ in normaler und leichter Sprache
- Der Flyer zum Persönlichen Budget in normaler, leichter, englischer, türkischer Sprache und in Braille-Schrift
- Die DVD zum Persönlichen Budget mit Gebärdensprachfilmen

19. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung für die Vereinfachung des Budgetverfahrens angesichts des Anteils von mehr als 40 Prozent Budgetnehmern, die ihr Budget eher schlecht bzw. nicht allein verwalten können (Endbericht, S. 42), und angesichts eines Anteils von mehr als 50 Prozent, die das Antragsverfahren als anstrengend empfinden (Endbericht, S. 43)?

Im Rahmen der Weiterentwicklung des SGB IX, Teil 1, wird auch die Frage geprüft, inwieweit die Regelungen zum Persönlichen Budget verbessert werden können. Tatsächlich werden die eventuellen Kosten für notwendige Unterstützung bei der Verwaltung von Persönlichen Budgets bereits jetzt grundsätzlich in den Bedarf einbezogen, verpreislicht und dem Budget zugeschlagen.

20. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um Unsicherheiten beziehungsweise Vorbehalte gegenüber dem Persönlichen Budget bei Menschen mit Behinderungen abzubauen?

Die Bundesregierung hat mehrere Broschüren zum Persönlichen Budget – auch in leichter Sprache –, Flyer – auch in Englisch, Türkisch und Brailleschrift und eine DVD mit Gebärdensprachfilmen herausgegeben, um Informationsdefizite zu reduzieren. Diese Öffentlichkeitsarbeit wird weiter fortgesetzt.

21. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den „typischen Sorgen von Menschen mit Behinderungen“, die sich „auf mögliche Verschlechterungen bei den Leistungen, die Befürchtung einer fehlenden Rückkehrmöglichkeit zur Sachleistungsform und einen vermeintlich hohen Antrags- und Verwaltungsaufwand“ beziehen (Endbericht, S. 56)?

Die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung zum Persönlichen Budget wirkte in der Vergangenheit – und wird dies auch in Zukunft tun – den Sorgen und „Ängsten“ von potenziellen Budgetnehmern entgegen. Hinzu kommt die Möglichkeit, dass sich Bürgerinnen und Bürger – wenn gewünscht auch anonym – an das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wenden können und dort beraten werden. Darüber hinaus ist niemand auf Dauer an ein Persönliches Budget gebunden. Die Budgetnehmerin oder der Budgetnehmer und der beauftragte Leistungsträger können die Zielvereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung nicht mehr zumutbar ist. Man kann auch nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keinen weiteren Antrag auf ein Persönliches Budget stellen und einfach das Persönliche Budget auslaufen lassen.

22. Wie bewertet die Bundesregierung das Verhältnis von Persönlichen Budgets über ambulante Leistungserbringer zu denen im Arbeitgebermodell?

Das Arbeitgebermodell im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII soll dem Pflegebedürftigen ermöglichen, seine individuellen Wünsche in der konkreten Ausgestaltung der Hilfe zur Pflege (z. B. durch eine besondere Pflegekraft) eigenverantwortlich zu organisieren.

Die Leistungsform des Persönlichen Budgets umfasst dagegen neben den Leistungen zur Pflege auch Leistungen zur Teilhabe, die sich untergliedern in Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

23. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die wohnortnahe Angebotsstruktur im ambulanten Bereich, und welche Veränderungen hält die Bundesregierung über welche Maßnahmen für erforderlich?

Personenzentrierte und wohnortnahe Angebotsstrukturen fördern und erleichtern Menschen mit Behinderungen die Inanspruchnahme von Persönlichen Budgets. Im Rahmen der Strukturverantwortung haben die Länder und Leistungsträger wohnortnahe Angebote bereitzustellen.

24. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Umsetzung des Persönlichen Budgets für das Bundesteilhabegesetz, insbesondere aus dem Befund, dass das Persönliche Budget nach Einschätzung der Fragesteller überwiegend für Assistenzleistungen verwendet wird?

Im Rahmen der Reform der Eingliederungshilfe (Eingliederungshilfe neu) sollen die Leistungen zur sozialen Teilhabe personenzentriert so ausgestaltet werden, dass eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht oder erleichtert wird; dabei sind auch Leistungen zur Assistenz bei der Alltagsbewältigung ein Thema.

Die Leistungsform des Persönlichen Budgets ist ein geeignetes Instrument, um die Selbstbestimmung, die Selbstständigkeit und das Selbstbewusstsein behinderter Menschen zu fördern. Soweit potenzielle Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer neben Leistungen der Hilfe zur Pflege auch Leistungen der Eingliederungshilfe in der Leistungsform des Persönlichen Budgets vermehrt beantragen, wird auch die Inanspruchnahme von trägerübergreifenden Persönlichen Budgets ansteigen.

25. Wie wird sich der Stellenwert der Leistungsform Persönliches Budget im Rahmen eines Bundesteilhabegesetzes verändern, insbesondere in Bezug auf ein mögliches und angekündigtes Teilhabegeld?

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD zur 18. Legislaturperiode wurde vereinbart, die Einführung eines Bundesteilhabegeldes im Rahmen der Erarbeitung eines Bundesteilhabegesetzes zu prüfen. Aussagen zu Auswirkungen eines möglichen Teilhabegeldes auf die Leistungsform des Persönlichen Budgets können derzeit nicht getroffen werden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

Deutscher Bundestag **Drucksache 18/1949**

18. Wahlperiode 01.07.2014

Antrag

der Abgeordneten Katrin Werner, Diana Golze, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Sigrid Hupach, Katja Kipping, Cornelia Möhring, Harald Petzold (Havelland), Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Jörn Wunderlich, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Bundesteilhabegesetz zügig vorlegen – Volle Teilhabe ohne Armut garantieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ein berufstätiger Mensch mit Behinderung, der beispielsweise auf persönliche Assistenz angewiesen ist, aber Einkommen bezieht oder Vermögen besitzt, wird gegenüber berufstätigen Menschen ohne Behinderungen diskriminiert. Lebt diese auf Assistenz angewiesene Person allein, darf sie nur über 2 600 Euro Vermögen verfügen, wenn sie nicht für die Assistenz eigenständig aufkommen will. Das Ansparen für größere Ausgaben wie Urlaube oder Reparaturen ist damit unmöglich ohne den Anspruch auf die Unterstützungsleistung zu verlieren. Zusätzlich wird das erarbeitete Einkommen auch zu einem großen Teil für die Assistenzleistung herangezogen. So werden diese Menschen lebenslang auf ein Level nur knapp über dem Sozialhilfeniveau verwiesen. Diese verordnete Armut per Gesetz greift bei Ehegatten, Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern und unterhaltsverpflichteten Familienangehörigen ebenso. Sie dürfen gemeinsam mit dem Betroffenen nur über 3 214 Euro Vermögen verfügen. Menschen mit Behinderungen berichten auch von viel zu langen Bearbeitungszeiten ihrer Anträge, von Zuständigkeitsgerangel sowie von menschenunwürdigen Begutachtungsverfahren und unsensiblen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Für die gleichberechtigte und volle Teilhabe am gesamtgesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen besteht in der Bundesrepublik Deutschland daher erheblicher Handlungsbedarf. Dies zeigt die alltägliche Lebenssituation der betroffenen Menschen. Diese sind immer noch mit erheblichen Benachteiligungen und strukturellen Diskriminierungen konfrontiert. Darauf weisen Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden, aus der Wissenschaft und den Medien seit Jahren hin.

Im Gegensatz dazu schreibt die seit fünf Jahren rechtsverbindliche UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) menschenrechtliche Ansprüche für Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen fest. Diese Rechte werden jedoch unzureichend umgesetzt. Es fehlen sowohl angemessene Vorkehrungen im Einzelfall als auch gesamtgesellschaftlich geeignete Maßnahmen. Teilweise sind sogar Rückschritte zu beobachten.

Als geeignete Maßnahme zur Verbesserung der Situation fordern Verbände und Betroffene seit fast acht Jahren ein Bundesteilhabegesetz (BTHG), dessen Eckpunkte in der „Gemeinsamen Positionierung des Deutschen Behindertenrates, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zur Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes“ zusammengefasst werden.

Der Koalitionsvertrag zwischen den Parteien von CDU, CSU und SPD kündigt nun ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderungen an, das – auch Bundesteilhabegesetz genannt – im Jahr 2016 verabschiedet und noch in dieser Wahlperiode in Kraft treten soll. Es ist unverständlich, warum die Vorlage dieses Gesetzes angesichts so vieler Vorarbeiten weiter verzögert wird.

Ein zentraler Widerspruch ist schon jetzt offenkundig. Einerseits stellt die Bundesregierung die Regelungen dieses Gesetzes unter einen offenen Kostenvorbehalt (siehe Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE. „Vorlage eines Bundesleistungsgesetzes zur vollen und wirksamen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ – Bundestagsdrucksache 18/1121, S. 2 bis 3). Andererseits kündigten einige Abgeordnete der SPD- und der CDU-Fraktion in der Bundestagsdebatte am 11.04.2014 sowie die Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller in einer Pressemitteilung vom 04.04.2014 Teilhabeleistungen außerhalb des Fürsorgesystems und unabhängig von Einkommen und Vermögen an oder fordern diese. Gleichlautend fordert auch die Behindertenbeauftragte der Bundesregierung Bentele, wie zuvor die Behindertenbeauftragten des Bundes und der Länder in ihrer Düsseldorfer Erklärung vom 11. Juni 2013, Einkommen und Vermögen nicht anzurechnen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

zunächst ihre Eckpunkte für die Erarbeitung des Gesetzentwurfs unverzüglich öffentlich vorzustellen und anschließend schnellstmöglich einen Gesetzentwurf für ein Bundesteilhabegesetz vorzulegen, das noch in dieser Wahlperiode in Kraft tritt. Der Gesetzentwurf sollte folgende wesentliche Grundsätze umfassen:

1. Zielstellung, strukturelle Verankerung und inhaltliche Ausgestaltung

   a) Ziel muss die Gewährleistung der vollen und wirksamen Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen sein, gemäß der UN-BRK mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, ohne dass ihnen eine Lebensform – zum Beispiel im Heim – aufgezwungen wird.

   b) Dafür muss flächendeckend eine soziale, inklusiv ausgestaltete Infrastruktur und umfassende Barrierefreiheit in allen gesellschaftlichen Bereichen geschaffen sowie der Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte, einkommens- und vermögensunabhängige Teilhabeleistungen festgeschrieben werden. Werden den Kommunen solche Aufgaben übertragen, müssen die entsprechenden finanziellen Mittel auch durch den Bund bereitgestellt werden.

   c) Die Bedürftigkeitsprüfungen sind abzuschaffen. Behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche dürfen somit steuerrechtlich nicht als Einkommen der Leistungsberechtigten bewertet werden.

   d) Die gesetzliche Verankerung der Regelungen des BTHG sollte im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) erfolgen. Die Normen zur Eingliederungshilfe sind dazu an die Anforderungen der UN-BRK anzupassen und aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vollständig herauszulösen. Der Behinderungsbegriff im SGB IX und im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) ist entsprechend der UN-BRK und der Internatio-

nalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) neu zu fassen.

e) Die Verantwortlichkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ist in der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII anzusiedeln (sogenannte „große Lösung“). Dafür ist diese finanziell, personell und strukturell entsprechend auszustatten.

f) Die Schnittstellenprobleme zu anderen Teilen des Sozialgesetzbuches, zum Beispiel zu Regelungen im Fünften, Siebten und Elften Buch (SGB V, SGB VII und SGB XI), sind im Sinne der Leistungsberechtigten praktikabel zu lösen. Dafür ist im SGB V sicherzustellen, dass die Leistungen sowie Hilfsmittel umfassend bereitgestellt werden. Das SGB XI muss teilhabesichernd ausgebaut werden. Dazu ist eine grundlegende und umfassende Reform der Pflegeversicherung nötig mit dem Ziel, die volle gesellschaftliche Teilhabe und Selbstbestimmung zu gewährleisten. Leistungen zur Teilhabe und Leistungen zur Pflege sind gleichrangig und ergänzen sich gegenseitig.

g) Anspruch auf Leistungen sollten alle behinderten Menschen und von Behinderung bedrohte Menschen haben, wie es in Artikel 1 Satz 2 der UN-BRK definiert ist. Daraus folgt, dass die Leistungen unabhängig von Art und Ursache der Behinderung gewährt werden und Benachteiligungen wegen Alters oder Herkunft ausgeschlossen sind.

h) Die Leistungen sind personen- und nicht ortsgebunden. Teilhabeansprüche von Menschen mit Behinderung haben das Geschlecht, den Migrationshintergrund und die sexuelle Vielfalt der Betroffenen ohne Benachteiligung zu berücksichtigen.

i) Ansprüche und Bedarf müssen nach bundesweit einheitlichen Kriterien auf Grundlage der ICF festgestellt werden. Verantwortliche Entscheidungsstellen sind einzurichten. Diese sind bundesweit einheitlich zuständig für die Antragsannahme, Anspruchsprüfung und -feststellung sowie die Bedarfsermittlung. Sie bewilligen die Leistungen und sichern die Leistungsverpflichtung der Rehaträger. Dieses Verfahren muss unter aktiver Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen diskriminierungsfrei ausgestaltet werden.

j) Die Leistungsgewährung erfolgt über die Entscheidungsstelle. Die festgestellten Ansprüche werden fiskalisch in Teilhabekonten dokumentiert und die Leistungserbringung nach dem jeweiligen Sozialgesetzbuch von dieser Stelle organisiert. Mögliche Konflikte zwischen Leistungsträgern hinsichtlich Zuständigkeit und Finanzierung sind von der Entscheidungsstelle zu lösen.

k) Beitragsfreie, wohnortnahe und von den Interessen der Leistungsträger und Leistungserbringer unabhängige Beratung muss Teil des Leistungsanspruches sein. Diese sollte im Sinne „Betroffene beraten Betroffene“ (Prinzip des Peer Counseling) ausgestaltet werden. Die Beratungspflicht der Leistungsträger bleibt davon unberührt. Die gemeinsamen Servicestellen nach § 23 SGB IX sind durch diese unabhängigen Beratungsstellen zu ersetzen und wie die Beratungsleistungen aus Steuermitteln zu finanzieren.

2. Umfang der Leistungen

a) Im Zentrum der Teilhabeleistungen steht die bedarfsgerechte persönliche Assistenz in jeder Lebenslage und -phase sowie in jedem gesellschaftlichen Bereich. Assistenz muss von der Kindertagesstätte über die Schulen und Hochschulen bis hin zu Weiter- und Fortbildungen gewährleistet werden. Der Assistenzanspruch gilt auch bei ehrenamtlicher Tätigkeit sowie

für kulturelle Aktivitäten. Soweit notwendig, muss Rund-um-die-Uhr-Assistenz ermöglicht werden.

b) Die Teilhabeleistungen sind so zu bemessen, dass die Assistenzkräfte faire, gute und gesunde Arbeitsbedingungen vorfinden sowie ihre tarifliche Entlohnung und Eingruppierung garantiert wird. Um Lohndumping zu verhindern, ist als Untergrenze ein Mindestlohn festzusetzen. Ein Berufsbild Assistenz ist zu entwickeln und es sind Weiter- beziehungsweise Fortbildungen nach bundesweit einheitlichen Standards zu ermöglichen.

c) Teilhabeleistungen können sich zusammensetzen aus einer Pauschale (Teilhabegeld) und/oder aus Personal- und Sachkosten. Die beiden letzteren müssen detailliert nachgewiesen werden. Andere, nicht behinderungsbedingte soziale Leistungen dürfen nicht angerechnet werden.

d) Behinderungsbedingte Sachkosten sind zu übernehmen. Das gilt für technische Ausstattung, Heil- und Hilfsmittel, Fahrt- und Reisekosten, barrierefreie Gestaltung von Wohnraum sowie die behinderungsadäquate Ausstattung von Personenkraftwagen. Die Entscheidung, welche einzelnen Tätigkeiten oder Verrichtungen mittels Assistenz oder mithilfe technischer Ausstattung ausgeführt werden sollen, obliegt grundsätzlich den Anspruchsberechtigten.

e) Teilhabeleistungen im beruflichen Bereich sind weiterzuentwickeln. Assistenz- und Hilfsmittelansprüche gelten auch für Praktika und Arbeitsverhältnisse mit weniger als 15 Wochenstunden. Das Budget für Arbeit ist als gesetzlicher Leistungsanspruch auszugestalten. Werkstätten für behinderte Menschen müssen Teil eines inklusiven Arbeitsmarktes ohne Diskriminierung sein. Dies schließt besondere Nachteilsausgleiche ein: Ausschluss von Kündigungen für die Dauer des Reha-Anspruchs und unbegrenztes Rückkehrrecht in die geschützte Beschäftigung ohne den Verlust erworbener Rentenansprüche.

f) Finanzierung

Bisherige Leistungen nach verschiedenen Sozialgesetzbüchern und zivilrechtliche Ansprüche bleiben erhalten. Darüber hinausgehende Mittel zur Teilhabesicherung werden aus Steuereinnahmen des Bundes finanziert. Die zusätzlichen finanziellen Mittel können durch eine höhere Besteuerung von Reichen, Vermögenden und Konzernen erzielt werden. Bei der Überführung bereits bestehender Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen in Teilhabeleistungen darf niemand schlechter gestellt werden. Dies betrifft vorrangig das Blinden-, Sehbehinderten- und Gehörlosengeld der Länder, Leistungen der Eingliederungshilfe und den Behindertenpauschbetrag (Einkommensteuer).

Unabhängig davon sind Sozialversicherungen im Sinne der UN-BRK weiterzuentwickeln. Beispielsweise sind das SGB V und das SGB XI für eine zukunftsfähige Finanzierung bedarfsdeckender Leistungen in eine solidarische Bürgerinnen- und Bürgerversicherung zu überführen.

3. Aktive Beteiligung von Menschen mit Behinderungen

An der Ausarbeitung des Entwurfs des BTHG, an dem Gesetzgebungsverfahren sowie an der Umsetzung und Kontrolle der zu schaffenden Regelungen sind Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen und ihre Interessenverbände aktiv und öffentlich zu beteiligen.

Berlin, den 1. Juli 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

Volle Teilhabe – ohne »Wenn« und »Aber«

08.05.2014 – Katrin Werner

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Bentele,

Mehr als 1500 Menschen mit Behinderung, ihre Freundinnen und Freunde sowie Familien haben uns Abgeordneten hier in Berlin öffentlich ihre Unterstützung bei der Umsetzung ihrer Interessen angeboten. Das sollten wir sehr ernst nehmen. Am Protesttag für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen am 05. Mai zeigte sich zweierlei: die Erwartungen der Menschen sind klar und ihre Unzufriedenheit wächst.

Alle Rednerinnen und Redner am Brandenburger Tor sprachen sich einhellig für bedarfsgerechte Leistungen, unabhängig von Einkommen und Vermögen aus. Vor dem Rathaus in Berlin-Neukölln wurden diese Erwartungen am selben Tag noch drastischer geäußert: als Protest gegen amtliche Willkür. Das Neuköllner Sozialamt hat in den letzten Monaten assistenzbedürftige Menschen, die die Weiterbewilligung ihrer Hilfen beantragten, aufgefordert, einen Teil der Leistungen bei der bisherigen Stelle als Hilfe zur Pflege zu beantragen und den Rest bei der Stelle, der die Eingliederungshilfe obliegt.

Viel Vertrauen ist verloren gegangen. Denn viel zu viel Zeit ist leer verstrichen und der Reformstau ist riesig. Die Menschen haben reale Ängste.

In Bürgerbriefen und Internetportalen häufen sich kritische Anfragen. Da ist die Mutter eines mehrfach schwerstbehinderten Sohnes. Seit Monaten fragt sie öffentlich, ob das Kindergeld oder andere Leistungen gegen neue Teilhabeleistungen angerechnet werden. Da kritisiert ein Betreuer, dass der Barbetrag zur persönlichen Verfügung für einen Werkstattbeschäftigten so nebenbei durch ein Rundschreiben um 7 Euro im Monat gekürzt wird. Da wartet ein Berliner Behindertenverband als Arbeitgeber sechs Monate auf den Entscheid über eine beantragte Arbeitsassistenz. Da erhalten Eltern zwar Schulassistenz, aber nicht für die Zeit im Hort. Da fragen schwerbehinderte Menschen, warum sie nicht mit 63 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen dürfen.

Deshalb war der Beifall am 5. Mai stark, als auf der Kundgebung gefordert wurde, schnell ein Teilhabegesetz vorzulegen, das man öffentlich breit diskutieren muß. Zumindest ihre Gesetzes-Eckpunkte könnte die Bundesregierung doch schon im Sommer veröffentlichen. Ich wiederhole unseren Vorschlag, dies bis zum 3. Dezember 2014, also zum Welttag von Menschen mit Behinde-rungen zu tun. Zumal am 10. Dezember der Internationale Tag der Menschen- rechte begangen wird und Anfang 2015 der 11. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung vorgelegt werden muß.

Die Menschen brauchen endlich ein Leistungsgesetz, ja - aber auch zivilrechtliche Stärkung. DIE LINKE unterstützt deshalb gesetzliche Zwischenschritte, um sofort krasse Diskriminierungen zu beseitigen. Allerdings nur als Weichenstellung in Richtung einer vollen Teilhabe, nicht als Ersatzlösung. Die Bundesregierung muß ein Signal setzen: es geht nicht um Haushaltssanierung, sondern um freiheitliche Lebenschancen.

Lassen Sie uns erstens sofort den Wahlrechtsausschluß für Menschen unter sogenannter Vollbetreuung und in psychiatrischen Einrichtungen aufheben.

Lassen Sie uns zweitens sofort den Behinderungsbegriff an die UN-Konvention anpassen, und zwar im Behindertengleichstellungsgesetz, im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz im SGB IX und auch in der Pflegeversicherung (SGB XI).

Lassen sie uns drittens sofort den Kostenvorbehalt im § 13, Absatz 1 des 12. Sozialgesetzbuches streichen. Denn noch immer werden Menschen mit Behinderungen gegen ihren Willen gezwungen, in einem Heim zu leben. Nur ohne Kostenvorbehalt wird der Anspruch »ambulant vor stationär« Wirklichkeit.

Lassen Sie uns viertens endlich dafür sorgen, dass regulär beschäftigte Menschen mit Behinderungen ihr selbst verdientes Geld auch selbstbestimmt für sich und ihre Familien ausgeben oder sparen dürfen. Wir teilen die Auffassung von Frau Bentele, die Einkommens- und Vermögensgrenzen komplett zu streichen.

Lassen Sie uns fünftens umgehend die Ausgleichabgabe anheben sowie die Beschäftigungspflichtquote wieder auf 6 % erhöhen.

Was spricht sechstens dagegen, den Anspruch auf Assistenz sofort auszuweiten: für Kinder mit Behinderungen auch im Hort, für alle, die sich ehrenamtlich engagieren, für Behindertensportler außerhalb ihres Trainings? Oder im Krankenhaus auch für jede und jeden Erkrankten?

Und lassen Sie uns siebentens das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz sofort überarbeiten.

Ein Antrag unserer Fraktion für ein Sofortprogramm zur Beseitigung bestehender Barrieren liegt bereits auf dem Tisch.

Es wäre schön, wenn die fraktionsüber-greifende Gemeinsamkeit der behindertenpolitischen Sprecherinnen und Sprecher dazu führt, diese wichtigen Fragen aufzugreifen.

Vielen Dank!

Deutscher Bundestag **Drucksache 18/1121**

18. Wahlperiode 10.04.2014

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Werner, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/921 –

Vorlage eines Bundesleistungsgesetzes zur vollen und wirksamen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit vielen Jahren ist die „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“ (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) in der Diskussion. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitete Eckpunkte, die die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) der Länder im Oktober 2010 entgegennahm. Diese sahen einerseits vor, die Leistungen personenzentriert und bedarfsgerecht auszugestalten, andererseits aber auch das Prinzip der Kostenneutralität einzuhalten.

Behindertenverbände und die ASMK formulierten die Erwartung an die Bundesregierung, noch in der 17. Wahlperiode einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Die Bundesregierung selbst stellte dies in Aussicht, setzte die Ankündigung jedoch nicht um. Bund, Länder und Kommunen verständigten sich daraufhin im Sommer 2012 im Rahmen der Fiskalpaktvereinbarung, in der 18. Wahlperiode ein neues Bundesleistungsgesetz (BLG) für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, das die rechtlichen Vorschriften der Eingliederungshilfe in der bisherigen Form ablösen soll.

Die Große Koalition aus CDU/CSU und SPD vereinbarte entsprechend im Koalitionsvertrag: „Wir werden deswegen unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderungen erarbeiten. Dabei werden wir die Einführung eines Bundesteilhabegeldes prüfen. Wir wollen die Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, aus dem bisherigen ‚Fürsorgesystem‘ herausführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend eines bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden. Leistungen sollen nicht länger institutionenzentriert, sondern personenzentriert bereit gestellt werden. Wir werden das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigen. Menschen mit Behinderung und ihre Verbände werden von Anfang an und kontinuierlich am Gesetzgebungsprozess beteiligt. Im Interesse von Kindern mit Behinderungen und ihren Eltern sollen die Schnittstellen in den Leis-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 9. April 2014 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

tungssystemen so überwunden werden, dass Leistungen möglichst aus einer Hand erfolgen können."

Obwohl seit langem viele Vorschläge, Positionspapiere oder teils sogar vollständige Gesetzentwürfe von Behindertenverbänden oder aus der Wissenschaft zur Neuregelung der Teilhabeleistungen und -ansprüche für Menschen mit Behinderungen vorliegen, verkündete die Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Andrea Nahles (Plenardebatte am 30. Januar 2014, Plenarprotokoll 18/11), dass „Gründlichkeit vor Schnelligkeit" gehe: „Wir werden in diesem Jahr mit der Arbeit an diesem Gesetz beginnen, alle anhören und Beteiligung organisieren. Aber die Umsetzung braucht eine Weile, wenn sie gut sein soll, damit es für die behinderten Menschen in unserem Land ein Erfolg wird."

Es fehlen jedoch Aussagen zu einem konkreten Zeitplan für diese Beteiligungen, zu einem möglichen Zeitpunkt für die Vorlage eines Gesetzentwurfs oder zur inhaltlichen Ausgestaltung bestimmter Regelungen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Fragesteller geben in ihrem Vorwort den bisherigen Prozess der „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe" wieder. Allerdings stehen bislang keine vollständigen unmittelbar umsetzbaren Gesetzentwürfe zur Verfügung. Die Bundesregierung ist der Überzeugung, dass in einem umfangreichen Beteiligungsprozess die Themen eines Bundesteilhabegesetzes und Handlungsmöglichkeiten zu identifizieren sind. In diesem Sinne ist auch die Aussage der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Andrea Nahles, „Gründlichkeit vor Schnelligkeit" aus der Plenardebatte am 30. Januar 2014 zu verstehen.

Leitlinie für das Regierungshandeln in der 18. Legislaturperiode sind die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD getroffenen Vereinbarungen, zu denen auch die Reform der Eingliederungshilfe gehört. Dabei soll die Eingliederungshilfe im Rahmen der Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes für Menschen mit Behinderungen zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden. Wesentliches Reformziel ist die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Wille der Bundesregierung ist es hierbei, im Rahmen des Möglichen und Machbaren über die anstehende Strukturreform hinaus zu spürbaren Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen zu kommen. Dabei wird es eine Herausforderung sein, die richtige Balance zwischen dem Wünschenswerten und dem Finanzierbaren zu finden.

Die Bundesregierung wird das Bundesteilhabegesetz für Menschen mit Behinderungen in dieser Legislaturperiode erarbeiten und in diesem Jahr mit den vorbereitenden Arbeiten beginnen. Dabei wird der Bundesregierung die umfassende und kontinuierliche Einbindung von Ländern, Verbänden und anderen Beteiligten ein besonderes Anliegen sein. Sie strebt eine Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes noch in dieser Legislaturperiode an.

1. Wie entkräftet die Bundesregierung die Befürchtungen, dass die Aussage im Koalitionsvertrag, „die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderung so [zu] regeln, dass keine neue Ausgabendynamik entsteht" (S. 94) als versteckter Kostenvorbehalt zu verstehen ist?

Der Bundesregierung ist es ein Anliegen, das gegliederte Rehabilitations- und Teilhabesystem im Interesse der Menschen mit Behinderung zu gestalten. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD schließt zudem substantielle Leistungsverbesserungen in der Eingliederungshilfe zugunsten von Menschen mit Behinderungen nicht aus, stellt diese aber offen unter Finanzierungsvorbehalt (Vermeidung einer neuen Ausgabendynamik). Von einem „versteckten

Kostenvorbehalt“ kann daher keine Rede sein. Zu den Zielen und Rahmenbedingungen einer Reform wird im Übrigen auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Rechtsgutachten „Begründung einer einkommens- und vermögensunabhängigen Eingliederungshilfe anhand der UN-Behindertenrechtskonvention“, welches von der Interessengemeinschaft Selbstbestimmt Leben e. V. (ISL) in Auftrag gegeben wurde, und wird die Bundesregierung entsprechend Teilhabeleistungen uneingeschränkt und unabhängig von Einkommen und Vermögen sowie bedarfsdeckend ausgestalten?

Die Bundesregierung prüft die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergebenden Verpflichtungen und wird diese bei der Reform mit dem Ziel eines Bundesteilhabegesetzes entsprechend umsetzen.

3. Wird die Bundesregierung die „berechtigten“ Wünsche (§ 9 SGB IX) bei der Wahl der Lebensform und nicht mehr nur die „angemessenen“ Wünsche (§ 9 SGB XII) auch in der Eingliederungshilfe ohne den Kostenvorbehalt (§ 13 Absatz 1 SGB XII) zum Maßstab machen?

Leitlinie für das Handeln der Bundesregierung sind die im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen, zu denen im Zusammenhang mit der Reform der Eingliederungshilfe auch gehört, das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu berücksichtigen. Auch hier gilt es, im Spannungsverhältnis zwischen dem Möglichen und dem Machbaren die richtige Balance zu wahren.

4. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Vorschlag des Forums behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ), die Neugestaltung der Eingliederungshilfeansprüche mit Schritten zu einem neuen Kapitel 7 – Soziale Teilhabe – im ersten Teil des SGB IX zu verbinden?

Die Einordnung einer reformierten Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) stellt aus Sicht der Bundesregierung eine denkbare Option dar.

5. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Forderung des FbJJ, dass „eine volle und mit anderen gleichberechtigte soziale Teilhabe im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention eine umfassende Anpassung der seit 1961 weitgehend unveränderten Leistungsansprüche in der Eingliederungshilfe voraus[setzt], die nicht zu Leistungseinschränkungen – wie von der ASMK beabsichtigt – sondern zu einer begrenzten Leistungsausweitung führen muss“?

7. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die Leistungen bedarfsgerecht ausgestaltet und erbracht werden, wenn parallel keine weitere Kostendynamik entstehen soll?

   Wie lässt sich das mit der Forderung des DBR nach einem offenen und weiten Leistungskatalog vereinbaren?

Die Fragen 5 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung teilt nicht die Einschätzung des Forums behinderter Juristinnen und Juristen, dass für eine gleichberechtigte soziale Teilhabe von

Menschen mit Behinderungen Leistungsanpassungen und -ausweitungen in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zwingend erforderlich sind. Denn mit dem offenen Leistungskatalog in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) wurde bereits die Grundlage für bedarfsdeckende Leistungen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls geschaffen. Weitergehende Schlussfolgerungen wird die Bundesregierung erst nach einem umfangreichen Beteiligungsprozess ziehen (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung).

6. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zur Forderung des Deutschen Behindertenrates (DBR), formuliert in seinem Positionspapier zur Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes vom 24. September 2013, einen „Rechtsanspruch auf eine von Leistungsträgern und -erbringern unabhängige Beratung als Ersatz zu den im SGB IX aufgeführten Servicestellen zu verankern“?

Der Bundesregierung ist die Beratung im Interesse der Menschen mit Behinderungen ein großes Anliegen. Bereits das geltende Recht sieht vor, dass Menschen mit Behinderungen durch die zuständigen Leistungsträger umfassend beraten werden. Weitergehende Schlussfolgerungen, auch für die Frage einer sachgerechten Ausgestaltung der Beratung, wird die Bundesregierung erst nach einem umfangreichen Beteiligungsprozess ziehen (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung).

8. Werden die Teilhabeleistungen auch Assistenzleistungen beinhalten, und wenn ja, auf welche Lebensphasen, -lagen und gesellschaftlichen Bereiche wird der Assistenzanspruch festgeschrieben?

9. Wie berücksichtigt die Bundesregierung eine Erweiterung des Geltungsbereiches von Assistenzansprüchen beispielsweise auch auf ehrenamtliche Tätigkeiten, Praktika oder auf Beschäftigungssituationen von weniger als 15 Wochenstunden Assistenz?

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Die Normierung von Assistenzleistungen wird ein Thema im Rahmen der Überlegungen zur Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes sein.

10. Inwieweit wird die Bundesregierung bei der Erarbeitung eines bundesweit einheitlichen Verfahrens zur Anspruchs- und Bedarfsermittlung die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeiten, Behinderung und Gesundheit (ICF) zugrunde legen?

11. Wie will die Bundesregierung gewährleisten, dass Bedarfsermittlungsverfahren unter aktiver Beteiligung und Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen diskriminierungsfrei ausgestaltet werden?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

In einem künftigen Teilhaberecht, wie es die Bundesregierung mit der Erarbeitung des Bundesteilhabegesetzes vorsieht, orientieren sich die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung am individuellen Bedarf und werden entsprechend ermittelt. Dies impliziert, dass das Verständnis von Behinderung als Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und Umweltfaktoren in einem bundeseinheitlichen Verfahren zur Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung einbezogen wird und eine aktive Beteiligung der Menschen mit Behinderung erfolgt.

12. In welchem Umfang sind Weiter-/Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständiger Behörden geplant, um die Bedarfsermittlungsgespräche kompetent, sensibel und diskriminierungsfrei durchzuführen?

Der Bundesregierung ist es ein Anliegen, dass alle zur Erfüllung des beabsichtigten Bundesteilhabegesetzes verankerten Aufgaben durch geeignete und für die jeweilige Aufgabe entsprechend aus- und fortgebildete Fachkräfte durchgeführt werden. Die Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist und wird weiterhin Aufgabe der jeweiligen Träger sein.

13. Wie will die Bundesregierung die Schnittstellenprobleme in den Leistungssystemen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie für ihre Eltern lösen, damit die Leistungen aus einer Hand erfolgen können?

14. Inwieweit unterstützt die Bundesregierung die „Große Lösung“ – Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) festzuschreiben –, und welche bundesministeriumsübergreifenden Positionen und Beschlüsse gibt es diesbezüglich?

Die Fragen 13 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Die Beseitigung der Schnittstellenprobleme in den Leistungssystemen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wird auch ein Thema im Rahmen der Überlegungen zur Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes sein. Als Möglichkeit zur Lösung dieser Schnittstellenprobleme wird die „Große Lösung SGB VIII“ angesehen.

Mit einer „Großen Lösung im SGB VIII“ könnten Kinder und Jugendliche mit oder ohne Behinderung passgenaue Hilfen aus einer Hand erhalten. Voraussetzung, damit die Umsetzung erfolgreich gelingen kann, ist, dass die damit verbundenen finanziellen, personellen und strukturellen Fragen geklärt sind und ein Konsens unter allen Beteiligten – Bund, Ländern und Kommunen – erreicht wird.

Die Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen“ der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) sowie der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) hatte in den vergangenen Jahren unter Beteiligung des Bundes und der Kommunalen Spitzenverbände viele Fragen einer Zusammenlegung der Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen beantwortet. Allerdings blieben einige wichtige fach- und finanzpolitische Fragen wegen ihrer hohen Komplexität unbeantwortet. Ein Konsens unter den Beteiligten konnte bisher noch nicht erreicht werden.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat als das auf Bundesebene für die Kinder- und Jugendhilfe und das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zuständige Ressort bereits Maßnahmen ergriffen, um die Klärung der noch offenen Fragen zu erreichen.

Die JFMK und die ASMK haben in ihren Beschlüssen vom 6./7. Juni 2013 bzw. 7. August 2013 die „Große Lösung SGB VIII“ als weiter zu verfolgendes Ziel angesehen. Diese Beschlüsse erfolgten im Zusammenhang mit dem Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen“ vom 5. März 2013.

15. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Düsseldorfer Erklärung der Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern vom Juni 2013?

Die Bundesregierung wird diese Forderungen bei den Überlegungen zur Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes mitberücksichtigen.

16. Welches Gewicht und welche politische Rolle wird die Bundesregierung der neuen Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen Verena Bentele im Prozess der Erarbeitung eines Entwurfs für ein Bundesteilhabegesetz einräumen?

Zur Vorbereitung und im Rahmen der Erarbeitung des Bundesteilhabegesetzes beabsichtigt die Bundesregierung, einen umfangreichen Beteiligungsprozess mit allen Akteuren zu organisieren. Als Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen wird Verena Bentele ihren Aufgaben entsprechend von Anfang an und kontinuierlich an dem Vorhaben beteiligt.

17. Unterstützt die Bundesregierung die von Verena Bentele in ihrer Pressemitteilung vom 18. Februar 2014 (Nr. 2/2014) formulierte Forderung, „dass mit der Schaffung eines neuen Teilhaberechts der Wegfall der Einkommens- und Vermögensgrenze für Menschen mit Behinderungen verbunden sein muss“?

19. Wie steht die Bundesregierung zu einer möglichen Finanzierungsbeteiligung von behinderten Menschen mit höherem Einkommen, und inwieweit werden die vom Paritätischen Gesamtverband vorgeschlagenen Einkommensgrenzen unterstützt?

Die Fragen 17 und 19 werden gemeinsam beantwortet.

Die Art und Weise der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe wird Thema im Rahmen der Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes für Menschen mit Behinderungen sein. Auch hier gilt es, Lösungen im Spannungsverhältnis zwischen dem Möglichen und dem Machbaren zu finden. Weitergehende Schlussfolgerungen wird die Bundesregierung erst nach einem umfangreichen Beteiligungsprozess ziehen (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung).

18. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der von Fachverbänden in ihren „Grundzügen für ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderungen“ vom 24. April 2013 geforderten „individuelle[n] Bedarfsdeckung unabhängig von Altersgrenzen“?

Die Sorge der Fachverbände, dass Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung an Altersgrenzen geknüpft werden könnten, ist unbegründet.

20. Wie will die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern eine ebenfalls von den Fachverbänden geforderte wohnortnahe und sozialraumorientierte Leistungserbringung sicherstellen?

Die Bundesregierung wird sich für eine Sozialraumorientierung einsetzen. Sie wird dieses wesentliche Thema mit den Ländern und Fachverbänden erörtern.

21. Welche Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen im Sinne des Wunsch- und Wahlrechts der Betroffenen erwägt die Bundesregierung, im Bundesleistungsgesetz zu verankern?

Die Bundesregierung wird im Rahmen der Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes auch prüfen, ob werkstattbedürftigen Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsalternativen bei anderen geeigneten Leistungsanbietern und in dafür geeigneten Fällen auch in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes zu eröffnen sind.

22. Wie wird das Wunsch- und Wahlrecht für eine selbstbestimmte Lebensführung, insbesondere die freie Wahl des Wohnortes und der Wohnform, berücksichtigt?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

Ein bisschen Barrierefreiheit ist leider exklusiv

04.04.2014 – Katrin Werner

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren,

seit fünf Jahren gilt in unserem Land eine Konvention, die man die modernste Menschenrechtsvereinbarung nennt.

Was hat sich für 7 Millionen schwerbehinderte Menschen, insgesamt 20 Millionen Menschen mit Beeinträchtigungen oder chronischen Erkrankungen im Alltag praktisch verbessert, verschlechtert oder blieb, wie es war?

Übereinstimmend sagen viele: es wird schwieriger, den Alltag zu organisieren. Es fehlt inklusive Infrastruktur. Mittelfristig fehlen drei Millionen barrierefreie Wohnungen in Deutschland, Defizit steigend. Nur jede dritte Arztpraxis ist wenigstens rollstuhlgerecht.

Noch immer blüht eine Landschaft von Sonderwelten: Heime, in denen im Minutentakt verrichtet wird. Werkstätten, in denen für Dumpinglöhne auch für Rüstungsunternehmen, wie in Bremerhaven, gearbeitet wird. Und Förderschulen, die 75 % der Schüler ohne Abschluß verlassen. *

Nach der UN-Konvention jedoch muß Politik Menschen mit Behinderungen absichern, fördern und ermutigen, selbstbestimmt zu leben, also Räume öffnen für Selbstentfaltung. Wie für jeden anderen Menschen auch.

Inklusion braucht deshalb »angemessene Vorkehrungen« für den Einzelfall im Zusammenspiel mit vielen »geeigneten Maßnahmen« im Großen.

Artikel 4 der UN-Konvention spricht davon «alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwal-tungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen«.

Deshalb unterstützen wir den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, zunächst das Behinderten-Gleichstellungsgesetz und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz zu novellieren.

Denn es geht in dieser Wahlperiode nicht isoliert um das Bundesteilhabegesetz. Das SGB IX, sagen Wissenschaftler, steht zu 80 % nur auf dem Papier. Auch in diesem Gesetz ist der Behinderungsbegriff zu ändern. Es geht auch um den arbeitnehmerähnlichen Status und ein Recht auf bedarfsgerechte Assistenz in allen Lebensphasen und Lebenslagen – und zwar unabhängig von Einkommen und Vermögen.

Gebraucht wird eine soziale Umwelt, an der alle Menschen mit Beeinträchtigungen teilhaben können. Das sind auch ältere Menschen und Menschen mit chronischen Erkrankungen, das sind Familien mit Kleinkindern und Kinder selbst, nicht nur Menschen mit einem Behinderungsgrad. Es geht um alle Menschen mit dauerhaftem oder zeitweiligen Unterstützungsbedarf.

Es gibt eben auch thematische focal points. Einer davon ist in der Konvention die Barrierefreiheit. Aus Sicht der betroffenen Menschen heißt das: im Alltag - zu jeder Zeit - nahezu jeden Ort, jede Einrichtung, jedes Angebot und jede Information erreichen, nutzen und verstehen zu können. Ohne Bittgänge, Kostenvorbehalte oder Vermögensanrechnung.

Schon 2011 forderten die Landesbe-hindertenbeauftragten in ihrer Dresdener Erklärung energischere Schritte. Der Teilhabebericht von 2013 zeigt, dass sie fehlen. Aber inklusive Strukturen wird es ohne Barrierefreiheit nicht geben. Und ein bisschen Barrierefreiheit ist leider exklusiv.

Einzel- und Pilotprojekte reichen nicht. Barrierefreie Lösungen im Alltag müssen leider immer wieder eingefordert, erstritten oder eingeklagt werden.

Zuletzt kritisierte der Bundesrechnungshof dass vom Bundesverkehrsministerium und Deutscher Bahn AG »die Bahnsteige an mehr als 3.900 kleineren Bahnhöfen pauschal als stufenfrei bewertet werden, selbst wenn die Bahnsteige ausschließlich über Treppen erreichbar sind.«

Zwei Drittel oder 69% aller Bahnhöfe werden so indirekt als barrierefrei ausgegeben, obgleich sie für Rollstuhlfahrer oder Menschen mit größeren Mobilitäts-einschränkungen kaum nutzbar sind.

Deshalb fordert die Fraktion DIE LINKE ein Sofortprogramm zur Beseitigung bestehender Barrieren in Höhe von jährlich einer Milliarde Euro für einen Zeitraum von 5 Jahren. Wir wollen eine konkrete Tat, die die Lebenslagen von Menschen mit Unterstützungsbedarf praktisch verbessert.

Wir wollen ein Signal, dass Teilhabe mehr ist als ein einzelner Leistungsanspruch, sondern Wert und Wirklichkeit für alle, ein soziales Gut.

Nachgezahlte Steuermilliarden scheinen uns dafür geeignet. Sie sollten nicht zuerst dafür verwendet werden, Banken zu retten, die gerade an hinterzogenen Steuern gut verdienten.

Wir wollen diese Barrierenbeseitigung bewußt als Zusatzprogramm, neben dem Bundesleistungsgesetz. Dabei betonen wir, dass mit dem Teilhabegesetz keine und keiner schlechter gestellt werden darf. Aber wir sehen auch: Die Entlastung der Kommunen von den Kosten der Eingliederungshilfe räumt keine einzige Barriere fort.

Wir wollen ein Programm, das in den Kommunen wirkt. Dort, wo Menschen zum Arzt gehen oder rollen, wo sie

in der Schule oder im Theater hören können, was sie nicht sehen oder in Bildern verstehen, was Buchstaben ihnen nicht verraten. Dort, wo sie ihr Recht selbst vertreten, im Rathaus oder im Gericht. Dort, wo sie arbeiten und Freunde am Stammtisch treffen. Dort, wo sie wohnen; daheim, statt im Heim.

Wir wollen von Anfang an eine fachkundige Begleitung durch das Bundeskompetenz-zentrum Barrierefreiheit und eine Evaluation dieses Programmes, damit es nachhaltig wird.

Wir wollen eine Regierung mit menschen-rechtlichem Tatendrang und beantragen deshalb eine »geeignete Maßnahme«, wie sie die UN-Konvention versteht.

Deutscher Bundestag **Drucksache 18/972**

18. Wahlperiode 01.04.2014

Antrag

der Abgeordneten Katrin Werner, Diana Golze, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Sigrid Hupach, Katja Kipping, Ralph Lenkert, Cornelia Möhring, Harald Petzold (Havelland), Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Jörn Wunderlich, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Programm zur Beseitigung von Barrieren auflegen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Wenn Menschen mit Behinderungen, ältere Bürgerinnen und Bürger oder Mütter und Väter mit Kleinkindern öffentliche Gebäude aufsuchen oder öffentliche Verkehrsmittel nutzen, stoßen sie auf zahlreiche Barrieren. So bleibt ihnen nicht selten der gleichberechtigte Zugang zu Rathäusern, Wahllokalen, Bildungs-, Kultur- und Sporteinrichtungen, zu Urlaubsorten oder existenzieller medizinischer Versorgung verwehrt. Nach einer Erhebung der Stiftung Gesundheit aus dem Jahr 2012 arbeiten beispielsweise nur knapp 30 Prozent der Ärztinnen und Ärzte in Praxen, die mindestens ein Kriterium der Barrierefreiheit erfüllen. Überwiegend sind diese jedoch auf Rollstuhlgerechtigkeit beschränkt.

Mobil zu bleiben ist in unserer Gesellschaft unverzichtbar. Das betrifft Wege zur Arbeit oder zum Einkauf, Wege zur Schule, Ausbildung, Hochschule, zum Theater und zu Sportstätten oder die digitale Kommunikation. Dies gilt vor allem in ländlichen Räumen mit schrumpfender Bevölkerung, wo Gesundheitsdienste, Kultur- und Bildungseinrichtungen immer stärker ausgedünnt werden. Diese Mobilität wird durch fehlende barrierefreie Angebote im öffentlichen Nahverkehr für Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und Mütter und Väter mit Kleinkindern zunehmend eingeschränkt.

Doch Barrierefreiheit ist mehr als Zugänglichkeit oder Erreichbarkeit. Sie muss auch die selbständige Nutzbarkeit bestehender Gebäude, Anlagen, Verkehrsmittel, Wege, Informationen und Dienstleistungen für alle Menschen mit Beeinträchtigungen, unabhängig von der Behinderungsart, einschließen.

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat in Artikel 9, „geeignete Maßnahmen mit dem Ziel“ zu ergreifen, „für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitge-

stellt werden, zu gewährleisten.“ Diese Maßnahmen schließen die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und Barrieren ein.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss legte in seiner 495. Plenartagung vom 21./22. Januar 2014 einen Rahmen zur Umsetzung von Barrierefreiheit in Europa vor und „fordert die EU und ihre Mitgliedsstaaten auf, Überwachungs- und Durchsetzungsverfahren unter der Beteiligung von Verbänden zur Vertretung von Menschen mit Behinderungen auf den Weg zu bringen“ (TEN/515 „Barrierefreiheit als Menschenrecht“ – Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Barrierefreiheit als Menschenrecht für Menschen mit Behinderungen“ vom 21./22.01.2014).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ein Sofortprogramm zur Beseitigung bestehender baulicher und kommunikativer Barrieren von jährlich 1 Mrd. Euro für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzulegen;
2. entsprechende Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 104b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen zu erwirken und dazu in § 164b Absatz 2 des Baugesetzbuchs Barrierefreiheit und „universelles Design“ (Artikel 2 der UN-Behindertenrechtskonvention) als Grundsätze für den Einsatz von Finanzhilfen festzuschreiben;
3. im Zusammenwirken mit den Ländern dafür Sorge zu tragen, dass auch finanzschwache Kommunen Zugang zu den Mitteln aus dem Programm erhalten;
4. das Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e.V. (BKB) für die Laufzeit des Investitionsprogrammes aus dessen Mitteln zu finanzieren und zu prüfen, ob das BKB die Evaluation der Umsetzung des Bundesprogrammes übernehmen sollte;
5. in das Förderprogramm 2014 „Wohnungswesen und Städtebau“ Maßnahmen zur Barrierefreiheit als Vergabekriterium im Stadtumbau Ost wie West, im Denkmalschutz Ost wie West, im Programm „Soziale Stadt“, für aktive Stadt- und Ortsteilzentren sowie kleinere Städte und Gemeinden aufzunehmen (Bundestagsdrucksache 18/700, Kapitel 1606);
6. das Verbot, Bundesmittel aus anderen Teilprogrammen zugunsten des Programms „Soziale Stadt“ umzuschichten, aufzuheben.

Berlin, den 1. April 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

Pressemitteilung
25.03.2014 von Katrin Werner

Inklusion braucht mehr Mut

»Im Alltag von Menschen mit Behinderungen ist die Konvention unzureichend umgesetzt. Betroffene und ihre Familien bleiben Bittsteller, werden in Armut gedrängt und diskriminiert«, erklärt Katrin Werner, behindertenpolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE, mit Blick auf den 5. Jahrestag der Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention am 26. März. Die Konvention ist einschließlich des Fakultativprotokolls in der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht. Werner weiter:

»Wie die Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände will auch DIE LINKE zügig ein Bundesteilhabegesetz. Während es noch im Wahlkampf hieß, die Vorarbeiten seien fast abgeschlossen, ist jetzt von 2016 die Rede. Wir wollen einkommens- und vermögensunabhängige, bedarfsgerechte Leistungen, unabhängige Beratung und eine Bedarfsermittlung nach bundeseinheitlichen Kriterien auf Augenhöhe zwischen Betroffenen und Leistungsträgern. Vorschläge dazu liegen lange genug auf dem Tisch.

Es geht jedoch um wesentlich mehr. Menschenrechte erfordern inklusive Gesellschaftsbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen. Das Teilhabegesetz kann umfassende Strukturveränderungen, einschließlich der erforderlichen Finanzierung, nicht ersetzen. Das Kooperationsverbot muss endlich fallen, damit inklusive Bildung nicht zum Sparmodell verkommt. Es geht um inklusive Sozialräume mit barrierefreien öffentlichen Gebäuden, Nahverkehr, Arztpraxen und Kultureinrichtungen. Es geht um wirksame Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen: starke Schwerbehindertenvertretungen, entscheidungsbefugte Behindertenbeiräte sowie Werkstatträte. In diese Richtung muss der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention evaluiert und überarbeitet werden – mit klaren Zielsetzungen und verbindlichen Fristen.«

Abgeordneten-Pressemitteilung von Katrin Werner
29.01.2014

Katrin Werner neue behindertenpolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE

Am 28. Januar 2014 bestätigte die Bundestagsfraktion DIE LINKE die Menschenrechtspolitikerin Katrin Werner zur Sprecherin für Behindertenpolitik. Die 40-jährige Abgeordnete aus dem rheinland-pfälzischen Trier wirkte bis September 2013 im Menschenrechtsausschuß des Bundestages mit. Aktiv begleitete sie dort den Umsetzungsprozess der UN-Konvention über die Rechte von Kindern sowie die Einhaltung der Menschenrechte auch von alten Menschen, Transsexuellen und Kinderflüchtlingen.

Katrin Werner ist Mitglied der deutschen Delegation in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und wird nun europäische Erfahrungen selbstbestimmter Behindertenpolitik stärker in den Mittelpunkt rücken. »Deutschland ist behindertenpolitisch teilweise ein Entwicklungsland und kann von Fortschritten in anderen Ländern sehr viel lernen«. Weiter erklärt Werner: »Die 80 Millionen Menschen mit Behinderungen in Europa brauchen gemeinsame Standards, die der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen. Leistungen sind schrittweise – ohne Kostenvorbehalt - anzugleichen auf dem jeweils höchsten erreichten Niveau. Es gilt, die volle Teilhabe zu garantieren: Leistungen - einschließlich persönlicher Assistenz – sind einkommens- und vermögensunabhängig sowie bedarfsgerecht zu gewähren. Schon bewilligte Nachteilsausgleiche müssen grenzüberschreitend gültig bleiben.«

Als Mitglied des Stadtrates in Trier trieb Katrin Werner die Stadtverwaltung voran, den Beschluss zur Bildung des Beirates für Menschen mit Behinderung umzusetzen. Energisch trat sie für einen kommunalen Aktionsplan »Inklusion« ein, der 2013 im Trierer Stadtrat fraktionsübergreifend beantragt und beschlossen wurde.

Werner kennt den Alltag von Menschen mit Behinderung aus Praktika in Werkstätten für behinderte Menschen. Sie betont: »Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen sind endlich in einem Bundesteilhabegesetz zu regeln. Viel zu lange wird schon darüber debattiert, Entwürfe liegen auf dem Tisch. Die Betroffenen brauchen endlich Ergebnisse. Diese dürfen nicht zu Lasten anderer Sozialleistungen gehen, und kein Mensch mit Behinderung soll schlechter

Deutscher Bundestag **Drucksache 17/13113**

17. Wahlperiode 17. 04. 2013

Antrag

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Diana Golze, Dr. Martina Bunge, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Yvonne Ploetz, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Sicherungslücke im Übergang von Arbeitslosengeld in eine Erwerbsminderungsrente schließen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für Beziehende von Arbeitslosengeld kann im Übergang von diesem Leistungssystem in eine Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung eine Sicherungslücke entstehen, die nicht vertretbare soziale Härten mit sich bringt.

Aufgrund der Regelung in § 101 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) werden befristete Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet. Die so genannte Nahtlosigkeitsregelung des Arbeitslosengeldes (§ 145 SGB III; bis zum 31. März 2012: § 125 SGB III), die Sicherungslücken im Übergang zwischen den Systemen der sozialen Sicherung eigentlich verhindern soll, endet jedoch mit dem Tag der Bewilligung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit durch den Rentenversicherungsträger. Hinzu kommen häufig sehr lange Bearbeitungszeiten von bis zu 18 Monaten. Ist der Anspruch auf Krankengeld dann bereits ausgeschöpft und besteht ein Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nicht mehr oder wird dieser von der Arbeitsagentur wegen mangelnder Verfügbarkeit nach § 119 SGB III verweigert, sind die Betroffenen gezwungen, ihren Lebensunterhalt und den damit verbundenen Krankenversicherungsschutz aus eigenem Einkommen oder Vermögen zu bestreiten. Ist ihnen das nicht möglich, müssen sie Leistungen nach dem SGB XII (Viertes Kapitel: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder – wenn sie in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem Leistungsbeziehenden nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende – Hartz IV) leben – Leistungen nach diesem Sozialgesetzbuch beantragen, um die Zeit bis zum Erhalt der Erwerbsminderungsrente zu überbrücken. Damit verbunden ist neben den restriktiven Bedürftigkeitsprüfungen die Einbeziehung von Haushaltsangehörigen in das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft.

Auch wenn diese Sicherungslücke, wie die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. behauptet, nur atypische und seltene Einzelfälle betreffen sollte (Bundestagsdrucksache 17/9527, S. 1 und 4), darf dies kein Grund sein, untätig zu bleiben und Menschen in diese Lücke fallen zu lassen. Genau dies tut aber die Bundesregierung. Seit fast einem Jahr prüft

sie, ob diesen Fällen Rechnung getragen werden kann (vgl. ebd., Antwort zu Frage 8, S. 4 sowie die Antwort auf die Schriftliche Frage 69 der Abgeordneten Dr. Martina Bunge auf Bundestagsdrucksache 17/12304), kommt aber bislang zu keinem Ergebnis.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,

umgehend einen gesetzlichen Regelungsvorschlag vorzulegen, mit dem die beschriebene Sicherungslücke im Übergang von Arbeitslosengeld in eine Erwerbsminderungsrente geschlossen wird, indem die Nahtlosigkeit des Arbeitslosengelds nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bis zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung einer bewilligten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch sichergestellt wird.

Berlin, den 17. April 2013

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

Begleitung oder Vertretung?

Rede von Dr. Ilja Seifert am 01.03. 2013 , TOP 40

Zum Entschließungsantrag »Personenzentrierte und ganzheitliche Reform des Betreuungsrechts« der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs.17/12539

Frau Präsidentin! Meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren!

Beim Betreuungsrecht geht es darum, wer ganz am Ende das Sagen hat: der Helfer oder derjenige, dem geholfen werden soll? Momentan ist es so, dass der Helfer das Sagen hat, also vormundschaftlich. Auf Treu und Glauben oder gemeinsam auf Augenhöhe? Das ist die Frage im Betreuungsrecht.

(Beifall bei der LINKEN)

Es geht, so gesehen, um Sein oder Nichtsein der UN-Behindertenrechtskonvention; die Art. 12 bis 14 sind vom Kollegen Kurth schon genannt worden.

Es geht um 1,3 Millionen betroffene Menschen in Deutschland, um eine Steigerungsrate an Betreuungsfällen von 110 Prozent innerhalb von 15 Jahren, um rasant wachsende Betreuungszahlen unter Jugendlichen und um zunehmende Beschwerden über die Betreuerinnen und Betreuer. Deshalb begrüßen wir euren Entschließungsantrag, liebe Kolleginnen und Kollegen von den Grünen. Er stellt die regierungsamtliche Selbstge-fälligkeit öffentlich auf den Prüfstand. Zitat: Das deutsche Betreuungsrecht gilt als eines der modernsten Rechtsinstrumente dieser Art in Europa.

Das ist heute schon mehrfach gesagt worden. Das stimmt, das mag ja sein. Aber es ist noch längst nicht auf dem Stand der UN-Behindertenrechtskonvention.

Mit der Abschaffung der Vormundschaft, so heißt es in der Antwort der Bundesregierung auf die vorliegende Große Anfrage, sei die Regierung schon lange einen Weg gegangen, auf dem jetzt die internationale Staatengemeinschaft folgen wolle. Bedauerlicherweise ist das Vormundschaftsrecht nicht abgeschafft, sondern nur abgemildert worden.

Liest man die Antworten genauer, so zeigt sich, dass die Worte »Vertretung« und »Unterstützung« synonym verwendet werden, als läge in dieser Unterscheidung nicht gerade ein Großteil des Problems.

(Beifall bei der LINKEN)

Wer vertreten wird, ist Objekt. Als Subjekt wird der Mensch unterstützt, nicht aber vertreten.

Fragen Sie doch einmal die Angehörigen sterbender Eltern, die, mit ihrer Betreuungsvollmacht in der Hand, entscheiden sollen, ob ihre Väter oder Mütter am Bett fixiert werden dürfen oder nicht. Sie wissen nicht, ob sie für ihre Eltern entscheiden. Sie wissen aber, dass sie über ihre Eltern entscheiden, und quälen damit sich selbst und die Eltern.

Oder ein nicht weniger krasses Beispiel: Ein Mensch mit Behinderung, der dem Betreuungsrecht unterworfen ist, darf nicht einmal selbst entscheiden, ob sie oder er Mitglied eines Behindertenverbandes werden oder bleiben darf. Wenn dem Betreuer die 4 Euro Mitgliedsbeitrag zu viel sind, bestimmt er vormundschaftlich, also endgültig, dass die Mitgliedschaft in der eigenen Interessen- oder Selbsthilfeorganisation unnötig sei. Das ist Vormundschaftlichkeit und kein modernes assistierendes Betreuungsrecht.

Mir scheint allerdings, der Entschließungsantrag bleibt in einer grundlegenden Frage der Regierungslogik verhaftet, wenn er die Betreuung und Assistenz weiterhin gleichwertig nebeneinanderstehen lässt. Reicht es wirklich, nach Modellen rechtlicher Assistenz zu fragen? Wir, die Linke, wollen ein Recht, das assistierende Begleitung in den Mittelpunkt stellt und regelt und die vormundschaftlichen Betreuungsmaßnahmen wirklich ausschließt. Weniger Sanktionen, mehr rechtliche und soziale Bildung. Darüber sind wir alle uns offensichtlich einig. Diese Forderung des Entschließungsantrags unterstützen wir ausdrücklich. Wir meinen damit nicht nur die Assistentinnen und Assistenten; auch Staatsanwälte, Richter, Behörden und Sozialarbeiter gehören dazu.

Wir meinen aber auch, dass es dazu gehört, eine menschenrechtliche Grundlage zu bilden, das Recht zu vereinfachen sowie Beratungsstrukturen flächendeckend und kostenfrei bereitzustellen. Angehörige und nahe Freunde brauchen mehr Ressourcen, um flexibler begleiten zu können. Dazu gehören auch Lohnausgleich und Supervision, wann immer das erforderlich ist.

Die Linke forderte schon bei der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention, das Betreuungsrecht erheblich zu ändern und von der Vormundschaft zu befreien. Betreut oder begleitet, vertreten oder unterstützt – das ist ein grundlegender Unterschied in der Verfasstheit eines Lebens.

(Beifall bei der LINKEN)

Hier steht nicht nur unser Menschenbild, sondern auch unser Freiheitsverständnis auf dem Prüfstand. Es geht um Partizipation und Emanzipation. Es geht darum, uns selbst ernst zu nehmen, jede und jeden, jeden Tag.

Vielen Dank.

(Beifall bei der LINKEN, der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Deutscher Bundestag **Drucksache 17/11588**

17. Wahlperiode 20. 11. 2012

Antrag

der Abgeordneten Kornelia Möller, Dr. Ilja Seifert, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Katrin Kunert, Caren Lay, Sabine Leidig, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Thomas Lutze, Jens Petermann, Ingrid Remmers, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Alexander Süßmair, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Reisen für alle – Für einen sozialen Tourismus

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Tourismus ist für viele Menschen ein wichtiger Bestandteil ihres Lebens. Bedürfnisse nach Erholung, Bildung, Gesundheit, Kultur, Sport und Naturerleben werden vielfach durch Reisen realisiert. Teilhabe am Tourismus eröffnet die Möglichkeit des persönlichen Wirkens für Verständigung zwischen den Völkern und Frieden.

Reisen nimmt seit vielen Jahren einen vorderen Platz bei der Freizeitgestaltung ein, was sich auch in der Bedeutung des Tourismus als Wirtschaftsfaktor widerspiegelt. Dem hohen direkten Anteil des Tourismus von 4,4 Prozent an der Bruttowertschöpfung und dem ständigen Ausbau der touristischen Infrastruktur stehen allerdings erhebliche Defizite bei der Teilhabe großer Bevölkerungsgruppen an den verschiedenen touristischen Angeboten gegenüber. Der Superlativ „Reiseweltmeister“ sagt nichts über die soziale Struktur des deutschen Tourismus aus. Seit einigen Jahren spiegelt sich die Vertiefung der sozialen Spaltung unserer Gesellschaft verstärkt auch im Tourismus wider.

Trotz erfolgreicher Formen des geförderten Tourismus, wie z. B. der Jugendherbergen oder finanziell unterstützter Kinder-, Jugend- und Familienreisen, kann ein großer Teil der Bevölkerung nicht in den Urlaub fahren. Nach der 28. Deutschen Tourismusanalyse der Stiftung für Zukunftsfragen lag die Reiseintensität, also der Anteil der Bevölkerung ab 14 Jahren, welcher mindestens eine Urlaubsreise mit einer Dauer von wenigstens fünf Tagen unternommen hat (laut Definition der Forschungsgemeinschaft Urlaub und Reisen e. V.), im Jahr 2011 bei 53 Prozent. Bereits im Jahr 2010 konnte sich nur noch jeder Fünfte der Geringverdienenden eine Urlaubsreise leisten. Nur gut jede zweite Familie verreiste im Jahr 2010 für mindestens fünf Tage. Seit dem Jahr 1990 ist das ein Rückgang von 11 Prozent. In sechs von 16 Bundesländern wurden in den letzten Jahren die finanziellen Mittel zur Förderung der Familienerholung völlig gestrichen. Im Jahr 2009 waren Urlaubsreisen für mehr als ein Fünftel (22 Prozent) der Haushalte, in denen Kinder unter 16 Jahren lebten, finanziell unerschwinglich.

Bedenklich ist die Tendenz: Die Bundesrepublik Deutschland entfernt sich damit von einem sozial nachhaltigen Tourismus im Sinne des Globalen Ethikkodexes der Welttourismusorganisation (WTO), der „die Aussicht auf direkten und persönlichen Zugang zur Entdeckung und dem Genuss der Ressourcen des Planeten für alle Bewohner der Welt“ als ein Recht darstellt, „das allen Bewohnern der Welt gleichermaßen offen steht.“

Der Ausschluss großer Bevölkerungsgruppen von der Teilhabe am Tourismus steht auch im Gegensatz zu dem in den tourismuspolitischen Leitlinien der Bundesregierung formulierten Ziel: „Auch Menschen mit gesundheitlichen, sozialen oder finanziellen Einschränkungen sollen reisen können.“

Die Schaffung von Reisemöglichkeiten für Menschen mit geringerem Einkommen wäre nicht nur ein bedeutender sozialer Fortschritt, sondern könnte dazu beitragen, Arbeitsplätze zu schaffen und die ökonomischen Effekte des Tourismus weiter zu vergrößern. Diese Orientierung findet sich auch in einer Reihe von EU-Dokumenten.

Die Bundesregierung hat die Aufforderung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, „mit angemessenem Einsatz von Mitteln und engagierten Unterstützungsmaßnahmen allen Unionsbürgerinnen und Bürgern, vor allem jenen mit geringerer Kaufkraft, den Zugang zum Tourismus wirklich zu öffnen“ (Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss – EWSA, 2005), weitgehend ignoriert. Dazu zählt auch die Ablehnung der Zusammenarbeit mit der International Social Tourism Organisation (ISTO). Der ISTO gehören gegenwärtig 140 Mitgliedsorganisationen in 35 Ländern an. Am Programm Calypso (2008 bis 2011) mit dem Ziel, Jugendlichen, Senioren, Menschen mit Behinderungen und einkommensschwachen Familien in der Nebensaison eine verbilligte Reise ins Ausland zu ermöglichen, beteiligte sich die Bundesrepublik Deutschland nicht. Ablehnung fand auch der Vorschlag des EU-Kommissars für Industrie und Unternehmertum und Vizepräsident der Europäischen Kommission Antonio Tajani an die 27 EU-Staaten für eine bessere Auslastung der Tourismusangebote in Europa durch die Förderung von Seniorenreisen in der Nebensaison.

Die Regierungskoalition vertritt die Auffassung, dass in Deutschland viel und genug auch für die Förderung von Reisen für Bevölkerungsgruppen mit geringem Einkommen getan wird. Diese Behauptung kann sich jedoch auf keinerlei belastbare Analysen stützen. Es gibt in Deutschland kaum aussagefähige Statistiken zur sozialen Struktur des Tourismus.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis zum Ende der 17. Wahlperiode ein Programm zur Durchsetzung eines in Europa vorbildlichen sozialen Tourismus für fünf Jahre vorzulegen. Es soll sich am Globalen Ethikkodex für den Tourismus orientieren, der diesen als Faktor nachhaltiger Entwicklung definiert. Es soll die tourismuspolitischen Leitlinien der Bundesregierung sowie die Hinweise des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses berücksichtigen. Es soll helfen, die Empfehlungen des Weltsozialtourismuskongresses des Jahres 2010 in Rimini umzusetzen. Dessen Teilnehmerinnen und Teilnehmer forderten die staatlichen Stellen auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene auf, Strategien zur Förderung des Sozialtourismus zu entwickeln.

Im Programm sollen folgende Schwerpunkte enthalten sein:

– Stärkung von Verantwortung und Kompetenzen des Bundes für einen sozialen Tourismus und Verbesserung der interministeriellen Zusammenarbeit;

- Berücksichtigung eines angemessenen Budgets für Erholungsurlaub für Bedarfsgemeinschaften und Familien mit Kindern im Rahmen der Regelbedarfssätze des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie des SGB XII;
- Bereitstellung von Mitteln für die stärkere Finanzierung von Projekten des sozialen Tourismus;
- Durchsetzung einer einheitlichen statistischen Berichterstattung zur Entwicklung des Sozialtourismus unter Nutzung regelmäßiger Befragungen bzw. Erhebungen zu Reiseintensität und Reiseverhalten bei Kinder-, Jugend- und Familienreisen, Reisen von Alleinerziehenden mit Kindern, Seniorenreisen sowie zum barrierefreien Tourismus;
- Schaffung der Voraussetzungen für die wissenschaftliche Begleitung der Entwicklung des Sozialtourismus und zur Aufnahme dieses Themengebietes in alle touristischen Aus- und Weiterbildungen an Universtäten, Hoch- und Fachschulen sowie im Rahmen der Berufsausbildung;
- Initiierung und Förderung genossenschaftlich organisierter Formen des Sozialtourismus unter Nutzung der Erfahrungen des Schweizer REKA-Systems (REKA: genossenschaftlich organisierte Reisekasse der Schweiz);
- Festlegungen zu Finanzierung und jährlich obligatorischen Durchführung von Klassenfahrten für die Schülerinnen und Schüler;
- verstärkte finanzielle Förderung des Familienurlaubs sowie von Reisen Alleinerziehender mit Kindern in Deutschland und in Länder der EU über das bisherige Maß hinaus, um das Niveau vergangener Jahre wieder zu erreichen. Hierzu gehört die Wiederaufnahme der Landesförderung für Familienreisen in sechs Bundesländern. Dazu wird die Bundesregierung aufgefordert, mit diesem Anliegen an die entsprechenden Bundesländer heranzutreten, z. B. im Rahmen einer konzertierten Aktion des Bundes sowie der Bundesländer „Alle Familien sollen reisen können!“;
- Mitarbeit von Institutionen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der ISTO;
- Verallgemeinerung progressiver Erfahrungen auf dem Gebiet eines sozialen Tourismus und Propagierung dieser im Rahmen der Internationalen Tourismusbörse (ITB), nationaler Veranstaltungen sowie im Internet;
- Erweiterung bestehender Unterbringungsmöglichkeiten durch gemeinsame Investitionen von öffentlichen Institutionen, Verbänden und Gewerkschaften sowie die verbesserte Auslastung bereits bestehender Urlaubs- und Übernachtungsmöglichkeiten z. B. in Kindererholungszentren/KiEZe, Jugendherbergen, Naturfreundehäusern, Urlaubsmöglichkeiten des Deutschen Gewerkschaftsbundes und seiner Mitgliedsgewerkschaften, Urlaubs- und Erholungsunterkünften von Sozialverbänden, Einrichtungen der Sozialwerke des Bundes, Vereinen, Kirchen und privaten Anbietern.

Sofern die Bundesländer für die Realisierung einzelner Aufgaben zuständig sind, soll die Bundesregierung in geeigneter Weise an diese herantreten.

Berlin, den 20. November 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

Deutscher Bundestag **Drucksache 17/11143**

17. Wahlperiode 23. 10. 2012

Antrag

der Abgeordneten Dr. Rosemarie Hein, Dr. Ilja Seifert, Diana Golze, Jan Korte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Dr. Martina Bunge, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Nicole Gohlke, Ulla Jelpke, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Katrin Kunert, Cornelia Möhring, Petra Pau, Jens Petermann, Yvonne Ploetz, Kathrin Senger-Schäfer, Raju Sharma, Dr. Petra Sitte, Frank Tempel, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Katrin Werner, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Gemeinsam lernen – Inklusion in der Bildung endlich umsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) ist seit dem 26. März 2009 in Kraft, nachdem Bundestag und Bundesrat dieser Konvention einschließlich ihres Zusatzprotokolls ohne Einschränkungen einstimmig im Dezember 2008 zustimmten. Deutschland hat sich damit zur Inklusion verpflichtet. Inklusion gewährleistet allen Menschen, unabhängig von ihren Fähigkeiten, das Recht auf volle gesellschaftliche Teilhabe. Die Verschiedenheit der Menschen birgt einen enormen Reichtum. Diese Vielfalt zu nutzen, bereichert die ganze Gesellschaft. Das Recht auf Inklusion, abgeleitet aus der Normalität besonderer und sehr unterschiedlicher Lebenslagen von Menschen mit Behinderung, kann nur umgesetzt werden, wenn es auch für alle Menschen gilt. Allen muss die volle gesellschaftliche Teilhabe von Anfang an gewährleistet werden.

Die Umsetzung der UN-BRK wurde im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP festgeschrieben und im Juni 2011 im Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention untersetzt. „Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass inklusives Lernen in Deutschland eine Selbstverständlichkeit wird“ (Nationaler Aktionsplan, Seite 47). Trotz der Formulierung dieses hochgesteckten Ziels bleibt der Nationale Aktionsplan mit seinen Maßnahmen jedoch weit hinter den damit verbundenen Erwartungen zurück. Ein Diskriminierungsverbot oder die Aufhebung des Kostenvorbehalts in § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) etwa fehlen noch immer. Häufig wird Inklusion als Sparpaket missbraucht und viele sind abgeschreckt durch die hohen Anforderungen von Inklusion an die Gesellschaft.

Mit dem Artikel 24 UN-BRK hat sich Deutschland ausdrücklich dazu verpflichtet, jeder und jedem Einzelnen Chancengleichheit in der Bildung inklusiv zu ermöglichen. Doch vielen jungen Menschen wird derzeit die gleiche Teilhabe an Bildung verwehrt. Das derzeitige gegliederte Schulsystem etwa steht einer konsequenten Inklusion entgegen. Kinder im Alter von zehn oder zwölf Jahren auf unterschiedliche Schulformen aufzuteilen, ist mit dem Konzept der Inklusion

nicht vereinbar. Derzeit werden etwa eine halbe Million Förderschülerinnen und Förderschüler in Deutschland separat unterrichtet. 75 Prozent von ihnen erreichen nicht einmal einen Hauptschulabschluss. Diese Spirale der Ausgrenzung setzt sich in der beruflichen Bildung fort. Der Anteil von Jugendlichen mit Behinderung im dualen System liegt bei weniger als 1 Prozent und verdeutlicht ihre sehr geringen Chancen auf einen anerkannten Berufsabschluss.

Deutschland muss sich den Herausforderungen stellen. Inklusion muss endlich umgesetzt werden. Im Bereich Bildung erfordert es eine grundlegend neue Lehr- und Lernkultur, die jeden Lernenden in seiner Individualität respektiert und wertschätzt, die die Fähigkeiten jeder und jedes Einzelnen erkennt und fördert und zum bestmöglichen Lernerfolg führt. Dazu bedarf es zusätzlicher Ressourcen, wie ausreichenden und barrierefreien Raum, die Ausstattung mit Lehr-, Lern- und Hilfsmitteln, mehr gut ausgebildetes Personal und pädagogische wie therapeutische Unterstützungssysteme.

Alle Bildungseinrichtungen und die Arbeit der Akteurinnen und Akteure müssen auf die Verwirklichung inklusiver Bildung ausgerichtet werden. Bereits im Bereich der frühkindlichen Bildung müssen die Betreuungsangebote vom Grundsatz der uneingeschränkten Teilhabe und damit der Inklusion aller Kinder – ob mit oder ohne Behinderung – ausgehen und entsprechend ausgestaltet sein. Schon hier brauchen Kinder eine auf ihre besonderen, individuellen Bedürfnisse ausgerichtete spezifische Förderung und Unterstützung. Im schulischen Bereich erfordert dies tiefgreifende Veränderungen des Schulsystems und in jeder einzelnen Schule. Die Umsetzung von Inklusion muss bis dahin in allen derzeit bestehenden Regelschulformen – bis hin zum Gymnasium – umgesetzt werden. Nicht nur im frühkindlichen und schulischen Bereich, sondern auch in den Bereichen der Aus- und Weiterbildung sowie Hochschule muss die Inklusion kontinuierlich weitergeführt werden, damit junge Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erlangen.

Der Bund steht in der Pflicht, seinen Beitrag zu einer bundesweiten Verwirklichung von umfassender Inklusion in der Bildung zu leisten. Die Bundesregierung nimmt bei diesem Umsetzungsprozess derzeit eine sehr passive Haltung ein und wälzt die Verantwortung auf die bereits unterfinanzierten Länder und Kommunen ab, die mit der Verwirklichung von inklusiver Bildung häufig überfordert sind. Es besteht eine deutlich größere Verantwortung beim Bund.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Initiative zu ergreifen, um das grundgesetzliche Verbot der Bildungszusammenarbeit zwischen Bund und Ländern (Kooperationsverbot) ohne Einschränkungen aufzuheben sowie die Gemeinschaftsaufgabe Bildung grundgesetzlich zu verankern;
2. in Zusammenarbeit mit Ländern und Kommunen ein Investitionsprogramm „inklusive Bildung“ zu initiieren, um bestehende Bildungseinrichtungen schnellstmöglich barrierefrei umzubauen und auszustatten. Dabei geht es um umfassende Barrierefreiheit, also auch um Verkehrswegeplanung, öffentlichen Nahverkehr sowie barrierefreie Kommunikation und Beratungsleistungen – unabhängig von der Behinderungsart; Kommunen brauchen darüber hinaus dauerhafte und verlässliche Unterstützung bei der finanziellen Sicherstellung dieser Aufgabe;
3. gemeinsam mit den Ländern eine Qualitätsoffensive für inklusive Bildung in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern, Lehrerinnen und Lehrern, Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern sowie in der Ausbildung betrieblicher Ausbilderinnen und Ausbilder gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung für inklusive Bildung auf den Weg zu bringen, mit dem Ziel, die Herausbildung methodischer, didaktischer, psychologischer und sozialpäda-

gogischer Kompetenzen und von Kompetenzen zur Gestaltung inklusiver Lernprozesse in heterogenen Lerngruppen zu gewährleisten;

4. ein schul- und hochschulnahes Weiterbildungsprogramm für im Beruf stehende Lehrende zu initiieren, um derzeit vielfach noch fehlendes Wissen über die Erkennung von und den Umgang mit unterschiedlichen Behinderungsarten und heterogenen Lerngruppen zu vermitteln (inklusive Pädagogik und Diagnostik);
5. dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Bereichen inklusiv ausgerichtet ist. Die Verantwortlichkeit für die Kinder, Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen mit Behinderung ist bei der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII mit Rechtsanspruchscharakter anzusiedeln. Dort ist auch auf den im SGB IX festzuschreibenden Anspruch auf bedarfsgerechte, einkommens- und vermögensunabhängige persönliche Assistenz und Hilfsmittel zu verweisen;
6. für Studierende mit Behinderung auch über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss hinaus eine bedarfsgerechte Assistenz beim Besuch der Hochschule (Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 SGB XII) als Nachteilsausgleich einkommens- und vermögensunabhängig zu gewähren;
7. einen Rechtsanspruch des Kindes auf einen ganztägigen und gebührenfreien, inklusiven Betreuungsplatz in Kindertageseinrichtungen unabhängig vom sozialen Status der Eltern bundesgesetzlich festzuschreiben und für die qualitative Ausgestaltung vergleichbare Mindeststandards zu erarbeiten und dabei die Anforderungen an die Angebote der Kindertagespflege als Teil der Kindertagesbetreuungslandschaft zu berücksichtigen;
8. vergleichbare Standards für eine inklusive Schule, etwa für die Erfordernisse des gemeinsamen Unterrichts, gemeinsam mit Schüler- und Elternvertretungen und wichtigen Akteurinnen und Akteuren in den Kommunen, Behindertenverbänden, Gewerkschaften, pädagogischen Fachverbänden und mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bundeseinheitlich zu entwickeln und Ressourcen für deren länderübergreifende Verbreitung bereitzustellen;
9. gesetzliche Initiativen zu ergreifen, um eine betriebliche oder betriebsnahe Berufsausbildung, wie zum Beispiel in Berufsbildungswerken, für junge Menschen mit Behinderung umzusetzen und eine Berufsausbildungsquote für junge Menschen mit Behinderung in Unternehmen zu verankern sowie zu gewährleisten, dass auch für junge Menschen mit Behinderung die Vermittlung in Ausbildung Vorrang hat vor der Vermittlung in Erwerbsarbeit;
10. gemeinsam mit den Ländern, der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe länderübergreifend schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung zu fördern. Dafür müssen die notwendigen rechtlichen Grundlagen als Rechtsansprüche formuliert und die finanziellen und personellen Ressourcen im erforderlichen Umfang abgesichert werden;
11. gemeinsam mit den Ländern und Hochschulen zu gewährleisten, dass ein wirksamer Nachteilsausgleich für Bewerberinnen und Bewerber sowie für Studierende mit studienerschwerenden Beeinträchtigungen geschaffen wird;
12. dem Mehrbedarf für beeinträchtigungsbedingte Ausgaben Rechnung zu tragen, indem diese durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz abgedeckt werden, und die Förderungsdauer bei beeinträchtigungsbedingter Studienverzögerung angemessen anzuheben;

13. den Studierenden mit Behinderung die aktive Teilhabe an der studentischen Selbstverwaltung zu ermöglichen. Die Position der Beauftragten für diese Studierenden ist zu stärken, und sie sind in den entsprechenden Gremien zu beteiligen und mit einem Stimmrecht auszustatten;
14. in Zusammenarbeit mit den Ländern und Kommunen ein Netz von Beratungs- und Unterstützungssystemen vor Ort zu befördern, sich am Ausbau finanziell zu beteiligen und die Umsetzung von Inklusion als Förderkriterium verbindlich festzuschreiben;
15. verstärkt mit den gesellschaftlich relevanten Akteurinnen und Akteuren und Betroffenen im Rahmen einer Informations- und Aufklärungskampagne Vorbehalte und Ängste abzubauen und die Vorteile des gesellschaftlichen Konzepts der Inklusion für alle und die damit verbundenen Grundideen zu vermitteln, d. h. eine positive Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, auch unter Einbindung der öffentlichen und privaten Medienanstalten;
16. die empirische Bildungsforschung an den Anforderungen inklusiver Bildung auszurichten und die Evaluierung mit daraus ableitbaren, länderübergreifenden Handlungsempfehlungen voranzutreiben;
17. den Austausch und die öffentliche Diskussion lokaler und internationaler Erfahrungen bei der Umsetzung inklusiver Bildung strukturell und finanziell zu befördern;
18. die Umsetzung inklusiver Bildung konsequent in der nationalen Berichterstattung zu verankern und die Bildungsberichterstattung mit dem nationalen Behindertenbericht und dem nationalen Gleichstellungsbericht zu koordinieren;
19. den Nationalen Aktionsplan auf die Umsetzung von Inklusion im gesamten Bildungssystem auszurichten und mit klaren Zielkonzepten, entsprechenden Zeitplänen sowie transparenten, bedarfsorientierten Finanzierungsplänen, die sich ab sofort im Bundeshaushalt widerspiegeln, bis zum Ende der Legislaturperiode 2013 zu überarbeiten.

Berlin, den 23. Oktober 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

Deutscher Bundestag **Drucksache 17/11041**

17. Wahlperiode 17. 10. 2012

Antrag

der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Dr. Martina Bunge, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Ulla Jelpke, Katja Kipping, Jan Korte, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Petra Pau, Jens Petermann, Yvonne Ploetz, Kathrin Senger-Schäfer, Raju Sharma, Dr. Petra Sitte, Frank Tempel, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Lebenssituation der durch Contergan geschädigten Menschen mit einem Dritten Conterganstiftungsänderungsgesetz und weiteren Maßnahmen spürbar verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Vor 40 Jahren, am 31. Oktober 1972, nahm die Conterganstiftung für behinderte Menschen (bis 19. Oktober 2005 Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“/Stiftungsgesetz) ihre Tätigkeit auf. Nachdem die Herstellerin des Schlafmittels Contergan, die Firma Grünenthal GmbH, 100 Mio. DM (rd. 51. Mio. Euro) an die Conterganopfer zahlte, welche in die Stiftung überführt wurden, erließ der deutsche Staat faktisch ein Enteignungsgesetz (§ 23 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ – BehKiStiftG/Errichtungsgesetz). Damit wurden sämtliche Ansprüche der Contergankinder gegen die Schädigungsfirma Grünenthal GmbH, ihre Eigentümer und Angestellten per Bundesgesetz zum Erlöschen gebracht. Seither liegt die finanzielle Gesamtverantwortung für die Contergangeschädigten bei der Bundesrepublik Deutschland.

Aus der Übernahme der Gesamtverantwortung durch die Bundesrepublik Deutschland ergibt sich ein Anspruch der geschädigten Personen und ihrer Angehörigen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht. Diesem Recht wird bisher nur unzureichend entsprochen. Notwendig sind die Gewährung von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, sofern sie nicht über das Conterganstiftungsgesetz oder andere Gesetze und Verordnungen des Bundes zur Verfügung gestellt werden.

Menschen mit Conterganschäden und ihre Interessenvertretungen sind in den Gremien der Conterganstiftung unterrepräsentiert. Die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung haben die Mehrheit im Stiftungsrat und Stiftungsvorstand und üben die Rechtsaufsicht/Kontrolle über die Stiftung aus. Mitglieder des Bundestages sind in Stiftungsgremien nicht vertreten.

In der Beschlussempfehlung des Bundestages vom 20. Januar 2009 (Bundestagsdrucksache 16/11625) heißt es: „Heute leiden die Betroffenen zunehmend an schmerzhaften Spätfolgen durch die jahrelange Fehlbelastung von Wirbelsäule, Gelenken und Muskulatur und auch eine Überbeanspruchung der Zähne. Hinzu kommen psychische Belastungen und berufliche Beeinträchtigungen.“ Die Lebenssituation der Betroffenen ist also seit mindestens vier Jahren bekannt. Sie hat

sich seit dem weiter verschärft und ist mit der Studie des Instituts für Gerontologie der Universität Heidelberg inzwischen auch wissenschaftlich belegt.

Die Bundesregierung erhielt mit Annahme des Antrages der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP auf Bundestagsdrucksache 16/11223 acht Aufträge. Diese wurden nur teilweise, zeitlich verzögert und zum Teil unzureichend erfüllt. Weiterhin gibt es zahlreiche Beschwerden von Betroffenen über Verfahren, Zeitdauer und mangelnde Transparenz bei der Bearbeitung von Anträgen durch die Conterganstiftung. Unakzeptabel ist auch, wenn im Ausland lebende Conterganopfer schlechter behandelt werden, als in Deutschland lebende. Zunehmend wird deutlich, dass die in der Geschichte begründete Zuständigkeit für die Conterganstiftung und die Conterganopfer beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (es waren vor 40 Jahren Kinder) in falschen Händen liegt und in das für Behindertenpolitik zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales übergeben werden sollte.

Eine offizielle Entschuldigung durch die Verursacher und Beteiligten am Conterganskandal gegenüber den Contergangeschädigten, ihren Müttern und weiteren Angehörigen steht bis heute aus.

Die Firma Grünenthal GmbH und die Eigentümer sind bis heute in Folge des am 31. Oktober 1972 in Kraft getretenen Stiftungsgesetzes und im Verhältnis zu den von ihnen zu leistenden Schadensersatzansprüchen und Schmerzensgeldern sowie im Zuge der mit dem Stiftungsgesetz einhergehenden Enteignungsvorschrift des § 23 (Errichtungsgesetz) nur sehr unzureichend an den finanziellen Folgekosten beteiligt worden.

Die bisher gezahlten „Conterganrenten“ und weitere finanzielle Leistungen reichten nicht, um bestehende Nachteilsausgleiche zu kompensieren. Finanzielle Nachteile für die Betroffenen und ihre Angehörigen kamen zu den direkten Schädigungen in Folge von Contergan hinzu. „Schmerzensgeld“ wurde bisher nicht gezahlt.

II. Der Deutsche Bundestag bittet alle contergangeschädigten Menschen und ihre Angehörigen für ihnen angetanes Unrecht und Leid um Entschuldigung.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die contergangeschädigten Menschen und ihre Angehörigen um Entschuldigung zu bitten und darauf hinzuwirken, dass dies auch die Familie Wirtz als Eigentümer der Firma Grünenthal GmbH, die Justiz und das Land Nordrhein-Westfalen tun;
2. einen Gesetzentwurf für ein Drittes Conterganstiftungsänderungsgesetz vorzulegen, welches folgende wesentliche Zielstellungen umfasst:
   a) Der Stiftungsrat ist mehrheitlich mit demokratisch legitimierten Vertreterinnen und Vertretern der Contergangeschädigten aus dem In- und Ausland zu besetzen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes sind durch den Deutschen Bundestag zu benennen.
   b) Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsrat berufen.
   c) Conterganrenten und Kapitalentschädigungen, die nach § 12 Absatz 2 des Conterganstiftungsgesetzes beantragt wurden bzw. werden, sind rückwirkend zu zahlen. Über die Grundlagen für die rückwirkende Berechnung entscheidet der Stiftungsrat.
   d) Die monatlichen Entschädigungsleistungen werden rückwirkend zum 1. Januar 2012 um 300 Prozent erhöht.

e) Behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche sowie Kosten für bedarfsgerechte sowie einkommens- und vermögensunabhängige Assistenz- und Pflegeleistungen sowie Umbaumaßnahmen in der Wohnung und am PKW im Sinne der Handlungsempfehlungen 6, 7 und 9 der Universität Heidelberg sind, solange diese nicht durch die Leistungen aus den Sozialgesetzen kompensiert werden, durch zusätzliche Leistungen aus der Conterganstiftung zu erstatten. Maßstab ist dabei das Soziale Entschädigungsrecht.

f) Folgeschäden werden im Sinne der ersten Handlungsempfehlung der Universität Heidelberg anerkannt. Die „medizinische Punktetabelle“ zur Bewertung der Körperschäden ist entsprechend zu überarbeiten und auf maximal 200 Punkte zu erweitern.

g) Sämtliche Stiftungsleistungen werden anhand der Geldwertentwicklung dynamisiert. Sie gelten als Schonvermögen, auch für die Erben der jeweiligen leistungsberechtigten Personen.

h) Die Art der Auszahlung der Stiftungsleistungen ist durch den Leistungsberechtigten frei und jederzeit wählbar als (teilweise) Rente oder (teilweise oder gesamte) Kapitalisierung ohne jeweilige Abzinsung. Die Kapitalisierbarkeit der Stiftungsleistungen sollte mindestens bis zum Alter von 85 Jahren möglich sein.

i) Ein Schmerzensgeld, abgestuft nach dem aktuellen Punktesystem, ausgehend von 1 Mio. Euro = 100 Schadenspunkte, ist zu zahlen.

j) Die Rechtsaufsicht und weiteren Zuständigkeiten gehen vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum (für Behindertenpolitik zuständigen) Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

k) Der Name der Conterganstiftung für behinderte Menschen ist so zu ändern, dass daraus hervorgeht, dass es eine Stiftung für die Opfer des Conterganskandals ist, zum Beispiel: „Stiftung Contergan/Thalidomid geschädigter Menschen“;

3. kurzfristig unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen der Universität Heidelberg und der Konkretisierungen des Stiftungsrates eine angemessene medizinische Versorgung einschließlich der zahnärztlichen Versorgung und der Bereitstellung von Heil- und Hilfsmitteln zu gewährleisten und mittelfristig entsprechende dezentrale, medizinische Kompetenz- bzw. Versorgungszentren einzurichten;

4. darauf hinzuwirken, dass die Firma Grünenthal GmbH bzw. die Familie Wirtz angemessen an der Begleichung der Kosten beteiligt wird. Denkbar wären zum Beispiel die Einzahlung von 30 Prozent des Jahresgewinns der Unternehmen der Familie Wirtz an die Conterganstiftung für behinderte Menschen sowie die Einzahlung von Erlösen aus Unternehmensveräußerungen bis zur Höhe der durch den Bund seit 1972 geleisteten Zahlungen;

5. einen Forschungsauftrag zur Geschichte und Herkunft des in „Contergan“ verwendeten Wirkstoffes sowie zur Geschichte des Conterganskandals bis zum Jahr 2005 unter aktiver Einbeziehung bzw. Mitwirkung der Betroffenen auszulösen;

6. eine wissenschaftliche Untersuchung von Spätschäden unter Einbeziehung des Betroffenenwissens durchzuführen, die sich auf eine Fehlanlage von Gefäßen, Nerven, Muskeln und inneren Organen bezieht;

7. eine wissenschaftliche Untersuchung von bisher nicht anerkannten Ursprungs- und Folgeschäden physischer und psychischer Art unter Einbeziehung der Betroffen (einschließlich der Angehörigen) durchzuführen.

Berlin, den 17. Oktober 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

Deutscher Bundestag **Drucksache 17/10784**

17. Wahlperiode 25. 09. 2012

Antrag

der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Dr. Martina Bunge, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Yvonne Ploetz, Kathrin Senger-Schäfer, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Assistenzpflege bedarfsgerecht sichern

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem für pflegebedürftige Menschen und für Menschen mit Behinderung während eines stationären Aufenthalts im Krankenhaus und in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen der Assistenzpflegebedarf auch dann sichergestellt wird, wenn die für sie in der Regel tätigen Pflegekräfte nicht nach dem sogenannten Arbeitgebermodell beschäftigt sind.

Berlin, den 25. September 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Das Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495) hat für pflegebedürftige Menschen und für Menschen mit Behinderung, die ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) im sogenannten Arbeitgebermodell sicherstellen, die Möglichkeit der Assistenzpflege bei stationärer Krankenhausbehandlung verankert. Die Assistenzpflege umfasst die speziell wegen einer Behinderung notwendige und auf diese ausgerichtete besondere pflegerische und persönliche Betreuung/Hilfe/Assistenz.

Die Praxis hat gezeigt, dass die besondere pflegerische Versorgung auch von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung, die ihre Pflege nicht durch von ihnen nach dem sogenannten Arbeitgebermodell beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen, während eines Aufenthalts im Krankenhaus oder in einer stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, nicht ausreichend sichergestellt ist.

Dies wurde bereits im Jahr 2009 bei der Beratung des Gesetzentwurfs der damaligen Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Bundestagsdrucksache 16/12855) und des dazu vorliegenden Änderungsantrags der Fraktion DIE

LINKE. in zahlreichen Petitionen an den Deutschen Bundestag sowie bei dem Expertengespräch des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages am 23. März 2011 deutlich. Bereits 2009 betonte die Fraktion der FDP: „Die Beschränkung auf Personen mit Pflegeassistenz im Arbeitgebermodell führe zu einer Ungleichbehandlung.“ (siehe Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit auf Bundestagsdrucksache 16/13417).

Eine Ausweitung der Assistenzpflege auch für Personen, die ihre Assistenz bzw. Pflege nicht über das Arbeitgebermodell, sondern zum Beispiel über ambulante Dienste sicherstellen, ist deswegen, sowie mit Blick auf die Artikel 25 und 26 der UN-Behindertenrechtskonvention, über die Reichweite des Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus vom 30. Juli 2009 sowie den Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundesratsdrucksache 460/12) hinaus, geboten.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9190**

17. Wahlperiode 28. 03. 2012

Antrag

der Abgeordneten Katrin Kunert, Dr. Ilja Seifert, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Dr. Martina Bunge, Roland Claus, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Diana Golze, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Caren Lay, Sabine Leidig, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Thomas Lutze, Cornelia Möhring, Kornelia Möller, Jens Petermann, Yvonne Ploetz, Ingrid Remmers, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Alexander Süßmair, Frank Tempel, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Umfassende Teilhabe am Sport für Menschen mit Behinderung ermöglichen – UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Behindertensport hat in Deutschland eine lange Tradition. Gerade in den letzten Jahren erlebte er einen rasanten Aufschwung. Dies wird insbesondere durch den Anstieg der Mitgliederzahlen in den Sportvereinen deutlich. Der mit seiner 20-jährigen Geschichte noch relative junge Verein Special Olympics Deutschland e. V. zählt bereits heute etwa 40 000 Mitglieder und bietet Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung die Möglichkeit, Sport zu treiben und an Wettkämpfen teilzunehmen. Auch der Deutsche Gehörlosen-Sportverband e. V., der 1947 in dieser Form gegründet wurde, zählt heute etwa 11 000 Mitglieder in 149 Vereinen. Mit rund 600 000 Mitgliedern in über 5 600 Vereinen gehört der Deutsche Behindertensportverband e. V. (DBS), der 2011 sein 60-jähriges Jubiläum feierte, zu den größten Sportvereinigungen für Menschen mit Behinderung. Hinzu kommen Menschen mit Behinderung, die in allgemeinen Sportvereinen oder nicht organisiert regelmäßig Sport treiben. Die genannten Zahlen belegen eindrucksvoll die herausragende Bedeutung der Verbände für den Breitensport. Auch im Spitzensport kann Deutschland großartige Erfolge von Menschen mit Behinderung verzeichnen. Bei den Paralympischen Winterspielen 2010 in Vancouver beispielsweise belegte das deutsche Team mit insgesamt 24 Medaillen, darunter 13-mal Gold, den ersten Platz im Medaillenspiegel.

Diese positive Entwicklung darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass im Bereich des Behindertensports enormer Handlungsbedarf besteht. Im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung betreiben Menschen mit Behinderung prozentual weniger Sport. Dies hat Ursachen. Viele Sportstätten und auch kommerzielle Sportangebote, wie z. B. Fitnessstudios in Deutschland, sind nicht barrierefrei oder die Erreichbarkeit ist für Menschen mit Behinderung nicht gegeben. Es gibt viel zu wenige (hauptamtliche) Trainerinnen und Trainer sowie Betreuerinnen und Betreuer, insbesondere für erwachsene Behindertensportlerinnen

und -sportler. Außerdem haben viele Trainerinnen und Trainer nicht die erforderliche Qualifikation, um Menschen mit Behinderung zu trainieren. Bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung wird in vielen Fällen pauschal eine Sportbefreiung erteilt, anstatt in Schule, Berufsschule und Hochschule geeignete Sportangebote zu entwickeln und anzubieten. Gering ist auch die Bereitschaft von Wirtschaftsunternehmen zur Beschäftigung von Athletinnen und Athleten mit Behinderung inklusive Freistellungsregelungen für das (tägliche) Training, für Trainingslager und Wettkämpfe. Zugangshindernisse zum Behindertensport gibt es auch aus finanziellen Gründen. Häufig ist Sport für Menschen mit Behinderung mit erheblichen Kosten verbunden, die zum Beispiel durch teure Ausstattung wie Prothesen, Sportrollstühle und andere spezielle Sportgeräte, eingeschränkte Mobilität und damit verbundene Aufwendungen für Fahrdienste oder die Notwendigkeit von Betreuern oder Betreuerinnen entstehen. Deutlich schwieriger ist für den Spitzensport auch die Vereinbarkeit von Sport mit der Ausbildung und der beruflichen Entwicklung. Von den staatlichen Fördereinrichtungen von Bundespolizei, Zoll und Bundeswehr werden derzeit bis zu 1 044 Sportförderstellen bereitgestellt. Für Menschen mit Behinderung gibt es hingegen lediglich zehn Förderplätze in einem ressortübergreifenden zentralen Stellenpool sowie zwei Stellen für zivile Mitarbeiter bei der Bundeswehr. Bisher enthalten die Aufnahmekriterien der Fachhochschule des Bundes keine Sonderregelungen für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler mit Behinderung. Nicht alle Olympiastützpunkte sind barrierefrei, auch stehen sie und die dort angebotene Serviceleistung Laufbahnberatung nur A- und B-Kaderathleten des DBS, aber nicht C-Kadern zur Verfügung. Hinzu kommt, dass der Behindertensport weniger attraktiv für Sponsoren ist und Medaillenprämien bei Paralympischen Spielen deutlich niedriger sind als bei Olympischen Spielen der nichtbehinderten Athletinnen und Athleten. Eigentlich sieht das Leistungssportprogramm der Bundesregierung die grundsätzliche Gleichbehandlung von nichtbehinderten und behinderten Sportlerinnen und Sportlern vor. Dies führt jedoch zu einer Verfestigung der Ungleichbehandlung, da die Voraussetzungen im Behindertensport andere sind. Reale Gleichbehandlung wird nur erreicht, wenn die Förderung an die tatsächlichen Bedingungen angepasst wird.

Der Behindertensport trägt zum Wohlbefinden, zur Teilhabe sowie zur Gesundung und Gesunderhaltung von Menschen mit Behinderung bei. Entsprechende Angebote wie z. B. Rehabilitationssport werden derzeit von den Krankenkassen, den Rentenversicherungsträgern und den Unfallversicherungen finanziert. Dies kann zu Zuordnungsproblemen, insbesondere bei der Finanzierung, führen. Oft wird angeführt, dass die Teilnahme von Menschen mit Behinderung an Sportangeboten für Menschen ohne Behinderung ohne Probleme möglich ist und an ihre Beteiligung „mitgedacht“ wird. Leider findet dieses „Mitdenken“ nicht ausreichend statt und so ist die Inklusion der Menschen mit Behinderung nicht gewährleistet.

Seit dem 26. März 2009 gilt die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) in Deutschland. Das Leitbild der BRK ist eine inklusive Gesellschaft. Inklusion bedeutet eine umfassende und gleichberechtigte Teilhabe sowie selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen. Durch die BRK ist der Bund – gemeinsam mit Ländern und Kommunen – verpflichtet, Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen die Teilhabe an Sportaktivitäten zu ermöglichen (siehe unter anderem Artikel 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“). Dies betrifft den Schul-, Berufsschul- und Hochschulsport, den Breiten- und Leistungssport, den Rehabilitationssport, die Teilhabe in Verbänden des Behindertensports ebenso wie die aktive (als Sportlerin und Sportler) und passive Teilhabe (als Zuschauerin und Zuschauer) an Sportangeboten außerhalb des Behindertensports sowie in Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Bei der Umsetzung der BRK sind die verschiedenen Verbände von Menschen mit Behinderung aktiv in alle Ent-

scheidungsprozesse einzubinden. Am 15. Juni 2011 wurde der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der BRK beschlossen. Dieser Plan ist zwar ein erster Schritt der Bundesregierung, zur Erreichung der Ziele der BRK jedoch nicht ausreichend.

Um eine umfassende Teilhabe zu ermöglichen, müssen im Sport noch viele Barrieren abgebaut werden. Diese gibt es sowohl im infrastrukturellen und baulichen Bereich als auch in den Köpfen vieler Bürgerinnen und Bürger. Neben der staatlichen Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, handelt es sich hier um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die UN-Behindertenrechtskonvention auch im Bereich des Sports konsequent umzusetzen,
2. den Nationalen Aktionsplan aufgrund der vertieften Debatte mit den einzelnen Akteuren, besonders den Behindertensportverbänden, weiterzuentwickeln und mit konkreten Maßnahmen zu ergänzen, dabei sollen auch Nah-, Mittel- und Fernziele benannt werden,
3. bis Ende 2012 einen Bericht vorzulegen, aus dem sich der Zustand der durch den Bund geförderten bzw. betriebenen Sportanlagen in Bezug auf Barrierefreiheit, sowohl der Sportstätte selbst als auch deren Erreichbarkeit, ergibt und ein Maßnahmenpaket zur Schaffung umfassender Barrierefreiheit zu beschließen,
4. bis Ende 2012 einen Bericht zur personellen Ausstattung im Behindertenleistungssport, insbesondere mit Trainerinnen und Trainern, vorzulegen und ein Maßnahmenpaket zur Schaffung einer qualitativ und quantitativ angemessenen Personalausstattung und -entwicklung zu beschließen,
5. Sportangebote, die von den Krankenkassen, Rentenversicherungsträgern oder Unfallkassen finanziert werden, so auszugestalten, damit Menschen mit Behinderung einbezogen werden,
6. ein bundesweites Sportstättensanierungsprogramm aufzulegen, bei dem, neben sozialen, ökologischen sowie geschlechtsbezogenen Kriterien, insbesondere Erfordernisse der Barrierefreiheit berücksichtigt werden,
7. das Leistungssportprogramm der Bundesregierung, einschließlich der Programme zur Förderung von dualen Karrieren, zu ändern und die Kriterien der Förderung an die speziellen Bedürfnisse anzupassen, um eine Gleichbehandlung zu erreichen,
8. Maßnahmen zu entwickeln, um Möglichkeiten der dualen Karriere für Sportlerinnen und Sportler mit Behinderung weiter zu verbessern und insbesondere flächendeckend Angebote für die Ausübung verschiedener Berufe zu schaffen,
9. den ressortübergreifenden Stellenpool der Bundesbehörden zu erweitern und das Angebot an öffentlichen Stellen, für Menschen mit Behinderung auszubauen,
10. die Olympiastützpunkte konzeptionell und baulich so anzupassen, dass sie auch für Sportlerinnen und Sportler mit Behinderung, einschließlich C-Kader, uneingeschränkt zugänglich sind,
11. den Breitensport insgesamt stärker bei der Förderung zu berücksichtigen, insbesondere bei den Menschen, denen aufgrund ihrer individuellen Behinderung der Zugang zum klassische Leistungssport verschlossen ist (zum Beispiel Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung),

12. sich dafür einzusetzen, dass für den Schul-, Berufsschul- und Hochschulsport inklusive Konzepte entwickelt und umgesetzt werden, so dass Schülerinnen und Schüler bzw. Studentinnen und Studenten mit und ohne Behinderung gemeinsam Sport treiben können,
13. Maßnahmen und Projekte zur Talentfindung und -förderung zu entwickeln bzw. zu unterstützen, um Menschen mit Behinderung Sport im Breiten- oder Leistungssportbereich als Möglichkeit der Lebensgestaltung nahezubringen (zum Beispiel durch Information der Eltern, differenzierte Angebote in Schulen, Schulwettbewerbe sowie Aufklärung der Medizinerinnen und Mediziner),
14. sich dafür einzusetzen, dass Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Wahlrecht in Bezug auf ihre konkrete Sportausübung haben und entsprechende Sportangebote stärker gefördert werden,
15. sich dafür einzusetzen, dass der Umgang mit Menschen mit Behinderung verpflichtender Bestandteil von Lehramtsstudiengängen, pädagogischen sowie Trainerinnen- und Trainerausbildungen wird, damit die künftigen Lehrerinnen und Lehrer sowie Pädagoginnen und Pädagogen bereits frühzeitig mit der Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderung konfrontiert werden und in der Lage sind, inklusiven Sport anzubieten,
16. internationale Begegnungen zwischen Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderung in Form von Wettkämpfen, Erfahrungsaustausch und Trainingslagern innerhalb der Europäischen Union (EU) und darüber hinaus zu fördern und diesbezüglich auch innerhalb der europäischen Sportministerkonferenz entsprechende Initiativen zu entwickeln,
17. sich gemeinsam mit dem Allgemeinen Deutschen Hochschulverband e. V. dafür einzusetzen, dass Studentinnen und Studenten mit Behinderung bei internationalen Meisterschaften und Universiaden vom Weltverband FISU (Fédération Internationale du Sport Universitaire) eine Startberechtigung erhalten,
18. ehrenamtliches Engagement im Sportverein von Menschen mit Behinderung und die Selbsthilfe stärker zu unterstützen,
19. sich bei den öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Rundfunkanstalten dafür einzusetzen, dass der Behindertensport bei den Paralympischen Spielen sowie anderen internationalen und nationalen Sportereignissen (etwa bei Sportveranstaltungen von Special Olympics Deutschland e. V. und Sportverbänden anderer Behindertengruppen) in der Berichterstattung angemessen, insbesondere in sportbezogenen Sendeformaten, berücksichtigt wird,
20. die Bedeutung des Sports von und für Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit stärker zu würdigen und so zu einem Bewusstseinswandel in der Gesellschaft beizutragen,
21. in der künftigen Finanzplanung des Bundes Haushaltsmittel in angemessener Höhe für die Umsetzung der Maßnahmen bereitzustellen.

Berlin, den 28. März 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5043**

17. Wahlperiode 16. 03. 2011

Antrag

der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Dr. Martina Bunge, Matthias W. Birkwald, Diana Golze, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Kathrin Senger-Schäfer, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen

Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020: Erneuertes Engagement für ein barrierefreies Europa
KOM(2010) 636 endg.; Ratsdok. 16489/10

hier: Stellungnahme des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Grundgesetzes i. V. m. § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020 unterstützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 15. Dezember 2010 unterrichtete die Europäische Kommission die Abgeordneten des Europäischen Parlaments, den Rat und den Ausschuss der Regionen über die „Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020: Erneuertes Engagement für ein barrierefreies Europa“. Darin benennt die EU-Kommission das Ziel, Menschen mit Behinderungen „in die Lage zu versetzen, ihre vollen Rechte wahrzunehmen und uneingeschränkt an der Gesellschaft und der europäischen Wirtschaft teilzuhaben“.

In der Strategie werden Maßnahmen auf EU-Ebene benannt, mit denen die nationalen Maßnahmen ergänzt werden sollen, und es werden die Mechanismen aufgezeigt, die zur Durchsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) auf EU-Ebene, auch innerhalb der EU-Institutionen, notwendig sind. Außerdem verdeutlicht die Strategie, welche Unterstützung in den Bereichen Bereitstellung von finanziellen Mitteln, Forschung, Bewusstseinsbildung, Statistik und Datensammlung erforderlich ist.

Die EU hat die BRK ratifiziert und aktiv an ihrer Umsetzung mitgewirkt. Die Ratifizierung der Konvention durch die EU ist ein wichtiger Schritt für die künftige Ausrichtung der Politik für Menschen mit Behinderungen auf europäischer Ebene.

Das Vorhaben der EU-Kommission, einen Rechtsakt über die verbesserte barrierefreie Zugänglichkeit von Produkten und Dienstleistungen im Rahmen des Binnenmarkts in Erwägung zu ziehen, ist begrüßenswert.

Außerdem ist das angekündigte Bestreben der EU-Kommission zu befürworten, den Übergang von institutionellen zu wohnortintegrierten Unterstützungsangeboten für Menschen mit Behinderungen durch die Nutzung des Strukturfonds und des Fonds zur Entwicklung des ländlichen Raums zu erleichtern.

Auch die von der EU-Kommission vorgeschlagene Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (KOM(2008) 426 endg.; 5. EU-Antidiskriminierungsrichtlinie) ist ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der Teilhabe und Barrierefreiheit von Menschen mit Behinderungen. Der Richtlinienvorschlag sieht für Menschen mit Behinderungen die Umsetzung angemessener Vorkehrungen vor, die ihnen den diskriminierungsfreien Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, Gesundheitsdiensten und Bildungsangeboten gewährleisten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Umsetzung der „Europäische[n] Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020: Erneuertes Engagement für ein barrierefreies Europa“ aktiv zu unterstützen;
2. vor dem Hintergrund der gemeinsamen Aufgabe, die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auch im europäischen Rahmen umzusetzen, konstruktiv an der Arbeit zur 5. EU-Antidiskriminierungsrichtlinie mitzuwirken und ihre bisherige Blockadehaltung aufzugeben;
3. Aktivitäten zu unterstützen, die darauf hinzielen, die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen auch durch einen europäischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu konkretisieren. Dabei ist zu sichern, dass die Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen eingebunden werden. In einem solchen Aktionsplan sollten kurz-, mittel- und langfristige Ziele für die Umsetzung der Konvention und konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen detaillierter festgelegt werden.

Berlin, den 16. März 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4911**

17. Wahlperiode 24. 02. 2011

Antrag

der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Dr. Martina Bunge, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Kostenvorbehalt in § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch streichen – Selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderungen gewährleisten

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, kurzfristig einen Gesetzentwurf zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vorzulegen, der die Aufhebung des Kostenvorbehalts in § 13 Absatz 1 SGB XII vorsieht.

Berlin, den 24. Februar 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Alle Menschen haben nach Artikel 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Recht auf Freizügigkeit. Darunter fällt auch die freie Wahl des Aufenthaltsortes. Menschen mit Behinderungen werden jedoch aus (im SGB XII gesetzlich verankerten) Kostengründen gegen ihren Willen gezwungen, in einem Heim zu leben, obwohl sie in einer eigenen Wohnung oder anderen Wohnform leben möchten. Möglich wird das, wenn die Kommune nicht bereit ist, ggf. höhere Kosten für Assistenzleistungen in einer eigenen Wohnung im Vergleich zu anfallenden Assistenzkosten in einer stationären Einrichtung zu bezahlen.

Was dies für die Betroffenen bedeutet, bezeugen eindrucksvoll die Lebens- und Leidensgeschichten von Elke Bartz (siehe Projekt „Marsch aus den Institutionen: Reißt die Mauern nieder!“ in www.forsea.de), Matthias Grombach (siehe u. a. „Grombachs Freiheit immer noch bedroht – ZDF berichtet“ in www.kobinet-nachrichten.org vom 30. April 2010) und viele andere inzwischen dokumentierte Berichte von Menschen mit Behinderungen.

Seit dem 26. März 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland. Danach sind die Bundesregierung, Landesregierungen und Kommunen verpflichtet, Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, ihren Aufenthaltsort

frei zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben. Menschen mit Behinderungen sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben; ihnen ist der Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist, zu gewähren (vgl. Artikel 19 BRK).

Dem entgegen steht immer noch die Regelung des § 13 Absatz 1 Satz 3 SGB XII, wonach Behörden Menschen gegen ihren Willen zwingen können, in einem Heim zu leben, „wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.“ Dabei vermuten die Kommunen ungerechtfertigt einen großen Ermessensspielraum hinsichtlich der Frage, was zumutbar ist. Doch nach der BRK entfällt grundsätzlich der erst 1996 eingeführte Kostenvorbehalt, wenn die betroffene Person eine stationäre Einrichtung für sich als Wohnform ausschließt.

Zwei Jahre nach Ratifizierung der Menschenrechtskonvention ist eine rechtliche Klarstellung durch Streichung des Kostenvorbehalts folgerichtig und notwendig. Sie gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen in allen Kommunen ihren Aufenthaltsort auch ohne langwierigen Rechtsstreit frei wählen können und nicht mehr gegen ihren Willen aus Kostengründen gezwungen werden, in Behinderten- und Altenheimen oder anderen stationären Einrichtungen zu leben.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

»Ich habe nichts gegen Gründlichkeit.«

08.07.2010 – 17. Legislatur – Ilja Seifert

Wir führen heute eine Debatte zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und über den Behindertenbericht der Bundesregierung. Zwei Paar Schuhe, die im gleichen Regal stehen und doch verschiedene Farben tragen.

DIE LINKE verlangt die Vorlage eines ersten Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention noch in diesem Jahr. Es zeichnet sich nämlich ab, dass anderthalb Jahre nachdem die Konvention in Deutschland in Kraft trat, noch lange keiner vorliegen wird. Dieser Schuh drückt Sie offensichtlich erst, wenn der Staatenbericht an die UNO vorliegen muss: im Frühjahr 2011.

Die Koalition lehnt unseren Antrag mit der Begründung ab, dass ein »unnötiger Zeitdruck« kontraproduktiv und nicht im Interesse der Betroffenen sei. Sie setzen hingegen auf »Gründlichkeit«.

Ich habe nichts gegen Gründlichkeit, im Gegenteil. Offenbar haben wir aber verschiedene Vorstellungen von Gründlichkeit.

Wie gründlich die Bundesregierung arbeitet, lässt sich am Bericht über die Lage von Menschen mit Behinderungen (Drs. 16/13829) ablesen. Der »aktuelle« Bericht wurde dem Parlament erst zwei Monate vor der Bundestagswahl zugeleitet. Eine Befassung war also nicht mehr möglich. In der gesamten 16. Wahlperiode schaffte es die Regierung nicht, die Situation von Menschen mit Behinderungen datenbasiert darzustellen und diskutieren zu lassen. Gründlich!

An dieser Stelle drängt sich mir die Vermutung auf, dass mit dem ersten Aktionsplan und dem Staatenbericht an die UNO (der Pflicht ist) ähnlich verfahren werden soll: beides wird so spät vorgelegt, dass weder die betroffene Öffentlichkeit noch das Parlament auch nur den Hauch einer Chance haben, sich kritisch einzubringen.

Damit nicht wieder am Parlament vorbei regiert wird, verlangt DIE LINKE, dass der nächste Behindertenbericht bis spätestens Ende Oktober 2012 vorliegt.

Um das Aneinander-vorbei-Regieren zu stören, setzte DIE LINKE den alten (aktuellen) Bericht der vergangenen Wahlperiode erneut auf die Agenda. So wurde er am 3.5.2010 wenigstens in einer öffentlichen Anhörung des Arbeits- und Sozialausschusses breit diskutiert. Gründlich, oder?

Nahezu übereinstimmend stellten die Sachverständigen fest, dass der Bericht lückenhaft ist, weil die notwendigen Daten nicht erhoben werden, dass der Bericht lückenhaft ist, weil nur einige Lebensbereiche und insbesondere erwerbsarbeitsbezogene dargestellt werden, dass der Bericht einseitig ist, weil er die Situation beschönigt und dass der Bericht unbrauchbar ist, weil er keinerlei Handlungsempfehlungen zur Schaffung von Teilhabegerechtigkeit hervor bringt. Gründlich!?

Und obwohl schon länger angemahnt und immer wieder offensichtlich, wenn wir Parlamentarier auf unsere schriftlichen und mündlichen Anfragen die Antwort erhalten: »Spezifische Daten zu Menschen mit Behinderungen liegen nicht vor.« sind seitens der Bundesregierung keinerlei Maßnahmen zu erkennen, Abhilfe zu schaffen. Im Gegenteil: mit Verweis auf Bürokratieabbau wird eine differenziertere Datenerhebung verhindert.

Dies steht im Widerspruch zu Art. 31 der UN- Behindertenrechtskonvention. Um das zu erkennen, braucht niemand einen mit allen Ressorts und allen Ländern »abgestimmten« Aktionsplan. Das kann sofort getan werden, gern auch gründlich.

Zurück zur Umsetzung der UN-Konvention: DIE LINKE fordert einen guten Aktionsplan, der realistische Ziele formuliert, und praxisorientierte Umsetzungsvorhaben benennt. Aber: ich möchte noch einmal klarstellen: Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist eine Konkretisierung der universellen Menschenrechte. Gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist Menschenrecht. Sie ist keine im Nebel schwebende Vision, wie es das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit ihrer Veranstaltung am 23. Juni suggerierte.

Würden Sie die Konvention gründlich lesen und ernst nehmen, könnten Sie daraus zügig Maßnahmen ableiten. Ich nenne Ihnen ein paar Beispiele:

• Streichen Sie den Kostenvorbehalt in § 9 Abs. 2 SGB XII, damit Menschen mit Behinderungen frei wählen können, wie, wo und mit wem sie wohnen wollen.

• Schaffen Sie ein inklusives Bildungssystem; beginnen Sie mit wirklichen Elternwahlrecht.

• Starten Sie wirkungsvolle Kampagnen zur Bewusstseinsbildung.

• Schaffen Sie bei der Eingliederungshilfe die Anrechnung von Einkommen und Vermögen ab.

• Vergeben Sie öffentliche Aufträge nur noch, wenn umfassende Barrierefreiheit geschaffen wird.

Seien Sie also gründlich!

Sie haben in dieser Wahlperiode nichts, aber auch noch gar nichts unternommen, um für ein Mehr an Gleichstellung für Menschen mit Behinderungen zu sorgen. Nichts! Stattdessen basteln Sie Kürzungspakete, von denen Sie - aber auch nur Sie - glauben, dass Menschen mit Behinderungen nicht betroffen seien.

Nehmen Sie zur Kenntnis, dass Menschen mit Behinderungen überproportional von der Krise betroffen sind, nicht zuletzt durch eine überdurchschnittlich hohe Arbeitslosenquote.

Im Übrigen: eines erstaunt mich immer wieder, wenn ich die Verantwortlichen höre, sei es Staatssekretär Andreas Storm oder auch Bundesministerin Ursula von der Leyen: Sie reden immer wieder über inklusive Bildung. Uns, der Opposition, erzählen Sie jedoch, sie seien dafür nicht zuständig. Ja, was denn nun? Reden Sie doch mal darüber, wofür Sie sich zuständig fühlen. Nehmen sie ihre Verantwortung wahr: gründlich.

Sorgen Sie für eine aussagekräftigere Statistik, legen Sie rechtzeitig einen ehrlichen Bericht über die Lage von Menschen mit Behinderungen vor, verstecken Sie sich nicht hinter Planung, um Taten zu verhindern. Und schließlich: Verwechseln Sie den Staatenbericht nicht mit dem Aktionsplan, verwechseln Sie den Behindertenbericht nicht mit dem Staatenbericht! Seien Sie gründlich!

UN-Behindertenrechtskonvention endlich umsetzen – Aktionsplan vorlegen

20.05.2010 – 17. Legislatur – Ilja Seifert

»Politische Entscheidungen ... müssen sich an den Inhalten der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen messen lassen.«

Das ist ein Zitat aus dem Koalitionsvertrag, Herr Präsident, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Aber was haben Sie denn bisher politisch entschieden? Sie haben die Kriegseinsätze verlängert. Das erhöht höchstens die Zahl der behinderten Menschen, hilft ihnen aber nicht. Sie haben den Haushalt 2010 verabschiedet und dort nicht einmal der Bundeszentrale für politische Bildung den Auftrag erteilt, wenigstens über das Vorhandensein der UNO-Konvention, geschweige denn über ihre Inhalte, aufzuklären. Außerdem haben Sie sehr viel Geld für Banken ausgegeben.

Dies wiederum lässt bei Menschen mit Behinderungen große Befürchtungen erwachsen, dass Teilhabesicherung und Nachteilsausgleich oder eine Veränderung der Eingliederungshilfe auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben werden. Das alles sind Dinge, die Menschen mit Behinderungen wirklich helfen würden.

(Beifall bei der LINKEN)

Aber Sie haben es bisher nicht für nötig erachtet, irgendeine Debatte zu führen oder gar irgendeine Entscheidung für Menschen mit Behinderungen und die Weiterentwicklung der Behindertenpolitik zu treffen. Deshalb bietet die Linke Ihnen heute die Möglichkeit, erstmalig in dieser Legislaturperiode über dieses Thema zu reden. Das Thema lautet: Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen. Bei Ihnen nur Zögern und Zaudern!

Unsere Initiative, unser Antrag, diese Debatte heute zu führen, will nichts anderes als eine Beschleunigung und Verbesserung der Arbeit an der Umsetzungskonzeption für die UNO-Konvention.

(Beifall bei der LINKEN)

»Wir«

ich zitiere wiederum Ihren Koalitionsvertrag

»treten für eine tatsächliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben ein.«

Ja, wo denn bitte? Wo treten Sie denn dafür ein? Bis jetzt haben Sie dafür noch gar nichts getan.

»Unser Ziel ist,«

wiederum Zitat Koalitionsvertrag

»die Rahmenbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen positiv zu gestalten.«

Ja, dann tun Sie es doch bitte, und lassen Sie Ihr Zögern und Zaudern!

(Beifall bei der LINKEN)

Ich sage Ihnen einmal, was Sie schon hätten tun können: Sie hätten Barrierefreiheit als Kriterium für öffentliche Ausschreibungen verpflichtend einführen können. Das haben Sie nicht gemacht, genau wie Ihre Vorgängerregierung, die das nicht einmal bei den Konjunkturprogrammen getan hat. Sie hätten eine Optimierung des persönlichen Budgets vornehmen können. Sie hätten die Elternassistenz einführen können. Sie hätten das habe ich vorhin schon einmal gesagt die Bundeszentrale für politische Bildung damit beauftragen können, eine entsprechende Kampagne einzuleiten. Dies hätte nicht einmal Geld gekostet. Sie hätten, liebe Damen und Herren von der Regierung, in jeder Ihrer Reden erwähnen können, dass es in unserem Land Menschen mit Behinderung gibt, die das Recht haben, von Ihnen wahrgenommen zu werden, und teilhaben wollen. Das hätte überhaupt nichts gekostet, hätte aber gezeigt, dass Sie wissen, dass Sie eine Verpflichtung haben, für diese 10 Prozent der Bevölkerung etwas zu tun.

(Beifall bei der LINKEN)

Das haben Sie unterlassen. Wir registrieren Zögern und Zaudern.

Nun setzen Sie endlich eine Arbeitsgruppe ein, die einen Aktionsplan erarbeiten soll. Aber über die Ergebnisse soll erst im März nächsten Jahres im Kabinett beraten werden, anderthalb Jahre nach der Bundestagswahl, zwei Jahre nach Inkrafttreten der Konvention als Bundesgesetz. Übrigens findet die Beteiligung der Betroffenen an der Erarbeitung dieses Aktionsplans auf der Spielwiese statt. Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen darf mit den Verbänden und deren Vertreterinnen und Vertretern so tun, als ob irgendeine Beteiligung stattfände. Die eigentliche Arbeitsgruppe ist im Arbeitsministerium angesiedelt. Das ist alles andere als die Umsetzung des Mottos »Nicht ohne uns über uns!«.

(Beifall bei der LINKEN)

Die Konvention böte gute Chancen, ein Nutzen-für-alle-Konzept zu etablieren. Lassen Sie es uns gemeinsam tun! Überwinden wir gemeinsam das Zögern und Zaudern rasch und gut!

(Beifall bei der LINKEN)

Deutscher Bundestag **Drucksache 17/1578**

17. Wahlperiode 04. 05. 2010

Antrag

der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Dr. Martina Bunge, Heidrun Bluhm, Dr. Rosemarie Hein, Ulla Jelpke, Jan Korte, Dr. Gesine Lötzsch, Cornelia Möhring, Wolfgang Neskovic, Petra Pau, Jens Petermann, Raju Sharma, Kathrin Senger-Schäfer, Frank Tempel, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg und der Fraktion DIE LINKE.

Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorlegen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach 30 Jahren Engagement der internationalen Behindertenbewegung entstand die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), die für Deutschland am 26. März 2009 völkerrechtlich verbindlich wurde.

Ziel der Konvention ist die volle und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen mit sichtbaren und/oder nicht sichtbaren Behinderungen. Dies setzt die uneingeschränkte Geltung aller Menschen- und Bürgerrechte auch für Frauen und Männer mit Behinderungen voraus. Die BRK begründet eine Abkehr vom primären Ansatz der Fürsorge und der Definition vermeintlicher Defizite.

Behinderung wird in der Konvention als Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren definiert. Damit ist Behinderung nicht mehr als ein natürliches Faktum zu betrachten, sondern als ein Resultat gesellschaftlichen Handelns (sozial konstruiert) zu verstehen. Die aus vermeintlichen „Defiziten“ erwachsenden Behinderungen sind demnach gesellschaftlich produziert, weshalb sie auch von Menschen selbst beseitigt bzw. ausgeglichen werden können und müssen. Weil Beeinträchtigungen somit als sozial konstruiert anerkannt werden, sind sie als strukturelles Unrecht zu identifizieren.

Die Konvention hat das Potential, das Leben von Menschen mit und ohne Behinderungen positiv zu verändern: mehr Teilhabe und freiere Persönlichkeitsentfaltung durch Barrierenbeseitigung, Schaffung diskriminierungsfreier Verhältnisse sowie das Verständnis von Vielfalt als Bereicherung.

Die Präambel betont, dass die Bedeutung in der Anerkennung des wertvollen Beitrags liegt, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaft leisten. Eine Gesellschaft, die den Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen Raum gibt und Aufmerksamkeit widmet, erfährt einen Zugewinn an Humanität und kultureller Vielfalt. Eine inklusive Gesellschaft, wie sie in der BRK entworfen wird, integriert nicht, sondern schließt Behinderung von vornherein als Bestandteil menschlichen Lebens mit ein. Es geht um das „Sosein“, nicht um das „Anderssein“. Es geht um individuelle Freiheit jenseits von Normierung. Es geht um Ermöglichung statt Kompensierung.

Menschen mit Behinderungen sind in Deutschland benachteiligt und werden diskriminiert, wie statistische Angaben zur Situation von Menschen mit Behinderungen aufzeigen. Mit der Ratifizierung der BRK wird Teilhabe von Menschen mit Behinderungen jedoch als Menschenrecht anerkannt. Aus dieser Situation heraus ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention umgehend in Angriff zu nehmen. Bei der Umsetzung handelt es sich um einen langwierigen Prozess auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene sowie in allen gesellschaftlichen Bereichen. Als erster Schritt muss daher zunächst ein nationaler Aktionsplan, wie in der Konvention gefordert, erstellt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis zum 30. November 2010 einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorzulegen, der

1. folgende formale und prozessuale Anforderungen erfüllt:

- Die Struktur ist klar, systematisch und logisch gemäß dem „Handbook on National Human Rights Plans of Action“ (2002: vgl. S. 7 bis 11; 72 ff.) zu gestalten.
- Frauen und Männer mit Behinderungen, einschließlich Kinder, sowie die sie vertretenden Organisationen werden in alle Phasen der Erarbeitung verantwortlich einbezogen. Ihnen werden reale Partizipations-, Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt.
- Es werden kurz-, mittel- und langfristig zu erreichende Ziele benannt.
- Klare Verantwortlichkeiten im Bund, den Ländern und Kommunen sowie zu beteiligende zivilgesellschaftliche Gruppen werden festgelegt.
- Die für die Umsetzung notwendigen Ressourcen werden zugeteilt und in die kommenden Haushaltsplanungen verbindlich eingebunden.
- Die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen wird als Querschnittsaufgabe aufgefasst, die weit über sozialpolitische Fragen hinausgeht.
- Evaluierungs- und Monitoringmechanismen werden für Bund, Länder und Kommunen festgelegt.
- Eine umfassende Berichterstattung an den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 35 BRK wird vorgesehen.
- Für die Nichterfüllung von Umsetzungszielen sind Sanktionsmaßnahmen vorzusehen;

2. folgende inhaltliche Anforderungen (die Reihenfolge hier ist keine priorisierende Rangfolge) umfasst:

Begrifflichkeiten

Behinderung wird gemäß BRK (vgl. Präambel, Buchstabe e) als Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren verstanden. Erst diese Wechselwirkungen bringen Behinderungen hervor. Auch chronische Erkrankungen sind darunter zu fassen. Dieser Behinderungsbegriff muss in alle bestehenden und künftigen Gesetze Eingang finden. Der in der Konvention verwendete Begriff der „Inklusion“ muss für die deutsche Rechtsordnung diskutiert und erschlossen werden. Behindertenpolitik ist als Menschenrechtsthema aufzufassen.

Bewusstseinsbildung

Es sind geeignete Maßnahmen, die über den Charakter von Imagekampagnen hinausgehen, zu entwickeln (vgl. Artikel 8 BRK). Bewusstseinsbildungsprozesse sind für viele weitere Vorhaben zugleich Voraussetzung und Begleitmaß-

nahme. Die unterschiedlichen Maßnahmen müssen langfristig, zielgruppenorientiert und effektiv angelegt werden. Im politischen Prozess wird das Instrument des „disability mainstreaming“ installiert. Vorbehalte zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen sind beiderseitig vorhanden und zur Kenntnis zu nehmen. Diese sind als Barrieren zu identifizieren.

Diskriminierungsschutz

Ein menschenrechtlicher Diskriminierungsschutz wird für alle Lebensbereiche vorgesehen (vgl. Artikel 5 BRK „Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung“). Um diesen Schutz zu gewährleisten, insbesondere auch außerhalb des Erwerbsarbeitsmarktes, muss die Bundesregierung die EU-Antidiskriminierungsrichtlinie vom Juli 2008 unterstützen.

Zum Beispiel können nach geltendem Recht Menschen mit psychischen Erkrankungen bei Selbstgefährdung in ihrer Freiheit eingeschränkt bzw. gegen ihren Willen behandelt werden. Dies stellt eine Diskriminierung gegenüber Menschen ohne psychische Erkrankungen dar und eröffnet Möglichkeiten des Missbrauchs. Seitens Bund und Ländern gilt es, Wege aufzuzeigen und Zeitpläne zu definieren, um Diskriminierungen zu überwinden und Missbrauch auszuschließen.

Teilhabesicherung

Hierfür müssen einkommens- und vermögensunabhängige Regelungen getroffen werden, die ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen sichern. Kern der Leistungserbringung sollte eine bedarfsgerechte persönliche Assistenz in allen Lebenslagen und -phasen sowie gesellschaftlichen Bereichen sein (vgl. die Artikel 19, 29, 30 BRK). Die konkrete Ausgestaltung der Leistungserbringung ist zu diskutieren, insbesondere ob die Leistungserbringung aus einer Hand erfolgen sollte, für die als eine Form ein optimiertes Persönliches Budget in Frage käme oder alternativ die individuellen Bedarfe durch den Ausbau der sozialen Infrastruktur gesichert werden. Denkbar wäre auch eine Kombination beider Maßnahmen. Die Anspruchsherleitung muss nach dem Finalitätsprinzip erfolgen, d. h. ausgehend vom aktuellen Status der Behinderung anstatt von ihrer Ursache und dem entsprechenden behinderungsbedingten Bedarf.

Inklusives Bildungssystem

Bund und Länder sollten zügig Maßnahmen ergreifen, um von der Kindertagesbetreuung über die Schule und die Berufsbildung bis zur Hochschule, einschließlich der Weiterbildung und des lebenslangen Lernens, ein inklusives Bildungssystem zu schaffen, in dem Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam lernen und individuell gefördert werden (Artikel 24 BRK). Gemeinschaftsschulen sollten als Ganztagsschulen ein Lebens- und Erfahrungsraum für alle Kinder und Jugendlichen sein, der vielfältige Begegnungen, Anregungen, Dialoge und das Lernen miteinander wie nebeneinander ermöglicht. Sie verbieten Kategorisierungen, Etikettierungen, Stigmatisierung und Ausgrenzung von Kindern und begreifen Vielfalt als wünschenswert und produktiv. Das Kooperationsverbot zwischen Bund und Ländern nach Artikel 104b des Grundgesetzes (GG) muss aufgehoben und eine grundgesetzliche Grundlage dafür muss geschaffen werden, dass der Bund seine Verantwortung für die Herstellung von Chancengleichheit im Bildungssystem wahrnehmen kann.

Umfassende Barrierefreiheit

Die Beseitigung von Barrieren aller Art ist eine der Grundvoraussetzungen für das gleichberechtigte Zusammenleben von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen. Daher ist als eine Sofortmaßnahme die Vermeidung der Errichtung

neuer (baulicher, kommunikativer, kognitiver oder sonstiger) Barrieren festzuschreiben. Das geltende Recht bietet dafür Ansätze. Was ihm bisher fehlt, sind spürbare Sanktionen bei Zuwiderhandlung. Parallel zur Barrierenvermeidung muss die Beseitigung bestehender Barrieren energischer vorangetrieben werden. Hierfür können sowohl gesetzgeberische Maßnahmen als auch Sonderprogramme, Fördermöglichkeiten und sonstige geeignete Maßnahmen festgeschrieben wie auch (Übergangs-)Fristen festgelegt werden. (Artikel 3 Buchstabe f, Artikel 9, 20 BRK). Das „universelle Design“ (Artikel 2 Absatz 6 BRK) wird zum gestalterischen Grundprinzip erklärt.

Berufliche Teilhabe

Ziel muss die gleichberechtigte berufliche Teilhabe (Artikel 27 BRK „Arbeit und Beschäftigung“) sein und dabei vor allem das Recht auf die Möglichkeit, durch Erwerbsarbeit ein existenzsicherndes Einkommen in und außerhalb von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen zu erzielen.

Selbstbestimmtes Wohnen

Selbstbestimmtes Wohnen mitten in der Gemeinde (Artikel 19, 22, 23 BRK) ist zu fördern. Menschen mit Behinderungen muss die freie Wahl der Wohnform ohne Wirtschaftlichkeitsnachweis oder Zumutbarkeitsprüfung ermöglicht werden. Der Kostenvorbehalt, wie er in den Leistungen der Eingliederungshilfe vorgesehen ist (§ 9 Absatz 2 SGB XII), wird abgeschafft. Im Falle einer angedachten Neufassung der Heimgesetze, die in Landeshoheit gestaltet werden, sind allgemeingültige Rahmenvorgaben zu finden. Parallel dazu sind ambulante Unterstützungsdienste flächendeckend zu ermöglichen.

Selbstvertretungsanspruch

Den Betroffenen und ihren Selbsthilfeorganisationen ist ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen (Artikel 4 Absatz 3, Artikel 33 BRK). Es ist also festzulegen, in welcher Weise Betroffenenverbände ihren Sachverstand verbindlich und institutionell abgesichert regelmäßig in jedwede sie betreffende Entscheidungsvorbereitung, Entscheidungsfindung und Entscheidung sowie die anschließende Umsetzung bzw. Ausführung einbringen können. Diese Festlegung muss für alle staatlichen Institutionen gelten, darüber hinaus aber auch in gesellschaftlichen Bereichen (Parteien, Vereine, Gewerkschaften, städtebauliche Planungen, sportliche oder touristische Infrastruktur usw.) wirken. Dies betrifft auch die spätere Umsetzungs- und Überwachungsphase.

Geeignete Statistik

Zur Erarbeitung einer geeigneten Statistik (Artikel 31 BRK „Statistik und Datensammlung“) ist die Einrichtung einer interdisziplinär arbeitenden Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Betroffenenverbänden, Ministerien, Universitäten, dem Statistischen Bundesamt sowie den statistischen Landesämtern vorzusehen. Die Daten müssen geschlechtsspezifisch weiter ausdifferenziert werden und barrierefrei zugänglich sein. Die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen mit ihren spezifischen Problemlagen wird anhand dieser Informationen sichtbar gemacht.

Gesundheit

Es ist aufzuzeigen, wie ein inklusives Gesundheitssystem realisiert werden kann und welche Akteure dafür in erster Linie verantwortlich sind. Das Ziel muss eine adäquate sowie nicht diskriminierende Gesundheitsversorgung sein (vgl. Artikel 25 BRK – „Gesundheit“). Dafür müssen Maßnahmen entwickelt werden, die barrierefreie und gemeindenahe Versorgungsangebote sowie eine bedarfsgerechte Heil- und Hilfsmittelversorgung ermöglichen. Die Finanzierung dieser

vielfältigen Bedarfe wäre mit einer solidarischen Bürgerinnen- und Bürgerversicherung am besten gesichert.

Frauen mit Behinderungen

Hinsichtlich ihrer spezifischen Bedürfnisse aufgrund ihrer Mehrfachdiskriminierung sind Frauen mit Behinderungen (Artikel 6 BRK) entsprechend der bereits bestehenden Verpflichtung der Bundesregierung zur Anwendung des „gender mainstreaming“ besonders zu berücksichtigen. Es werden Maßnahmen formuliert, die ihrer Mehrfachdiskriminierung entgegenwirken.

Armut und Behinderung

In einer inklusiven Gesellschaft wäre die Koppelung Behinderung und Armut aufgelöst. Das Armutsrisiko würde zwar für alle Menschen gleichermaßen bestehen, wäre insgesamt aber wesentlich verringert. Es bedarf strategischer Anstrengungen, um die in Artikel 28 BRK „Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz“ verbrieften Rechte zu gewährleisten. Besonderes Augenmerk muss dabei auf spezifische Bedarfe gelegt werden, die aufgrund von vielfältigen Erscheinungen entstehen können und im Sinne eines Nachteilsausgleichs seitens des Staates gedeckt werden müssen.

Berlin, den 4. Mai 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die Terminsetzung zum 30. November 2010 ist durch zwei Eckpunkte begründet. Erstens soll der Aktionsplan gründlich vorbereitet sein. Das ihn erarbeitende Gremium benötigt einen gewissen Zeitraum dafür. Zweitens sollte aber auch feststehen, wann die Konzeption ausgearbeitet vorliegt. Wenn der Plan bis spätestens Ende November 2010 vorliegt, kann er am Welttag der Menschen mit Behinderungen (3. Dezember) öffentlich gewürdigt bzw. kritisch bewertet werden, sowohl vom Deutschen Bundestag als auch von den Selbsthilfeorganisationen der Menschen mit den unterschiedlichsten Beeinträchtigungen.

Zu Abschnitt II Nummer 1

Nach Artikel 33 BRK „Innerstaatliche Durchführung und Überwachung“ wurde auf nationaler Ebene das Deutsche Institut für Menschenrechte für die Förderung, den Schutz und die Überwachung des Übereinkommens mandatiert. Gleiches ist angesichts der föderalen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland mit geteilten politischen Verantwortungsbereichen für die Landesebene nachzuholen. Daneben sind Koordinierungsmechanismen einzurichten sowie sogenannte focal points, also staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens.

Die nationale Monitoringstelle zur Umsetzung der BRK weist darauf hin, dass Erfahrungen in anderen Ländern zeigen, dass die systematische und kohärente Umsetzung menschenrechtlicher Übereinkommen begünstigt wird, wenn die staatlichen Akteure planerisch und im engen Austausch mit den Betroffenen vorgehen. Ein nationaler Aktionsplan sieht dies vor. Für die Entwicklung und Durchführung einer nationalen Strategie ist zentral, dass diese Prozesse transparent ablaufen und Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen verantwortlich einbezogen werden. Ausdrückliches Ziel solcher

Mechanismen ist ein nichtkonfrontativer Prozess der gemeinsamen Umsetzung unter Einbezug aller Beteiligten.

Bisher betrachtet die deutsche Politik das Feld der Behindertenpolitik vorwiegend als ein sozialpolitisches, gelegentlich auch nur als gesundheitspolitisches Thema. Dem muss entgegengewirkt werden, da im Sinne eines „disability mainstreamings" jegliche Politikprozesse im Hinblick auf die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen befragt werden sollten. Behindertenpolitik ist ein Querschnittsthema, das alle Politikfelder betrifft und aus der Menschen- und Bürgerrechtsperspektive zu bearbeiten ist.

Zu Abschnitt II Nummer 2

Zum 31. Dezember 2007 waren in Deutschland laut Statistischem Bundesamt insgesamt rund 6,9 Millionen schwerbehinderte Menschen registriert (vgl. Mikroszensus 2005). Menschen mit Behinderungen mit einem Behinderungsgrad von unter 50 Prozent werden im Mikrozensus nicht erfasst. Die Zahl der Menschen mit Behinderungen insgesamt wird aktuell auf ca. 8,6 Millionen geschätzt; das entspricht 10,5 Prozent der Bevölkerung (vgl. Mikrozensus 2005).

Der Konvention liegt ein Verständnis von Behinderung zugrunde, das auch durch soziale Problemlagen definiert ist:

Behinderungen sind in Deutschland ein Armutsrisiko. Menschen mit Schwerbehinderungen sind mit einer Arbeitslosenquote von 14,9 Prozent häufiger arbeitslos als Menschen ohne Behinderungen (Bundesagentur für Arbeit – BA –, September 2009). Mindestens die Hälfte der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erfüllen ihre Pflichtquote nicht im vollen Umfang. Der Durchschnittsverdienst einer/eines Werkstattbeschäftigten liegt bei 159 Euro (2008) (vgl. www.bagwfbm.de).

Von 52 009 Jugendlichen mit Behinderungen, die sich 2008 in Ausbildung befanden, wurden lediglich 14 293 in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet. Die anderen starten ihr Berufsleben entweder in einer Werkerausbildung oder in einer außerbetrieblichen Ausbildung im Rahmen des „Benachteiligungsprogramms" der BA nach § 240 SGB III (vgl. Berufsbildungsbericht 2009, S. 18 ff., Bundestagsdrucksache 16/16640).

Lernende mit Behinderungen werden zu 84 Prozent in Sonderschulen (sogenannte Förderschulen) unterrichtet, obwohl sowohl das Bundesgleichstellungsgesetz (BGG) von 2002 Barrierefreiheit an Schulen und § 2 Absatz 1 des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) einen diskriminierungsfreien Zugang zur Bildung für alle fordern (vgl. Nationaler Bildungsbericht 2008, Bundestagsdrucksache 16/10206). Deutschland ist damit eines der Schlusslichter in Europa.

Anspruch und Wirklichkeit fallen im deutschen Behindertenrecht nicht nur im Bereich Bildung auseinander. Das Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderungen nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG ist nach objektiven Maßstäben, wie es die genannten statistischen Eckdaten aufzeigen, nicht verwirklicht. Deshalb besteht dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Umsetzung der BRK auf Bundes- und Länderebene.

Bewusstseinsbildung soll in dem Aktionsplan einen wichtigen Stellenwert einnehmen, da sie notwendig ist, um den Willen zu Veränderungen zu befördern. Dabei muss stets deutlich werden, dass die Umsetzung der Konvention allen nützt und keine Klientelpolitik darstellt. Die bewusstseinsbildenden Maßnahmen sollen den praktischen Umsetzungsprozess nicht ersetzen, aber im Sinne eines Katalysators begleiten. Wir brauchen alle „Einfühlchancen" in die jeweilig anderen.

Die Konvention entwickelt einen Diskriminierungsschutz mit Blick auf eine inklusive und damit barrierefreie Gesellschaft weiter und stuft die Verweigerung

angemessener Vorkehrungen als Diskriminierung ein. Die BRK fordert die Anerkennung der wertvollen – bestehenden und potentiellen – Beiträge ein, die Menschen mit Behinderungen für eine insgesamt positive Entwicklung erbringen.

Nach der BRK ist der Wert der menschlichen Vielfalt zu achten. In allen gesellschaftlichen Bereichen soll Behinderung als Bestandteil menschlichen Zusammenlebens verstanden und anerkannt werden. Mit den Begriffen der Inklusion und der uneingeschränkten Teilhabe geht die Konvention über die im deutschen Recht verwendeten Termini hinaus.

Deshalb sollen z. B. Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam lernen können. Die Konvention verlangt in Artikel 24 „Bildung“ die Gewährleistung eines inklusiven Bildungssystems. Einem aktuellen Gutachten von Prof. Dr. Eibe Riedel zufolge besteht bereits schon jetzt, nach Inkrafttreten der Konvention, das Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zum System der Regelschule (vgl. Riedel 2010, S. 49 bis 55). Die Bundesregierung ist verpflichtet, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Die Aufnahme von Kindern an einer „allgemeinen“ Schule muss in den Landesschulgesetzen unverzüglich als Rechtsanspruch gesetzlich festgeschrieben werden. Hinderliche Kostenvorbehalte müssen abgeschafft werden, damit nicht aus Kostengründen Schülerinnen und Schüler gezwungen werden, ihr Dasein in „Sondereinrichtungen“ zu fristen. Längerfristig ist das Ziel ins Auge zu fassen, das Sonderschulsystem überflüssig zu machen. Individuelle Förderung muss zum „Normalfall“ werden.

Die BRK geht davon aus, dass Betroffene als Expertinnen und Experten in eigener Sache nicht nur (gruppen-)egoistische Sonderinteressen vertreten, sondern dem Nutzen-für-alle-Prinzip folgend, Lösungsvorschläge bzw. Konzepte unterbreiten, die weit über den engen Kreis der unmittelbar Profitierenden hinaus großen Nutzen stiften.

Es geht um das „Sosein“, nicht um das „Anderssein“. Es geht um individuelle Freiheit jenseits von Normierung. Es geht um Ermöglichung statt Kompensierung.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

Übersicht über weitere parlamentarische Initiativen der Fraktion DIE LINKE

19. Juni 2015 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 18/5111
Umsetzung der assistierten Ausbildung im Rahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung 2015 – 2018

12. Juni 2015 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/5109
Armuts- und Reichtumsbericht qualifizieren und Armut bekämpfen

12. Juni 2015 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/5106
Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs umfassend sicherstellen

11. Juni 2015 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/5119
Bürgerinnen- und Bürgerversicherung in der Pflege - Solidarische Pflegeversicherung einführen

20. Mai 2015 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/4931
Ausbildungsqualität sichern – gute Ausbildung für alle schaffen

06. Mai 2015 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/4804
Gute Arbeit in der Wissenschaft – stabile Ausfinanzierung statt Unsicherheit auf Kosten der Beschäftigten u Wissenschaftszeitvertragsgesetz runderneuern

06. Mai 2015 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/4802
Bologna Prozess grundlegend reformieren

09. April 2015 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 18/4789
Familienpolitik – Familien in Deutschland

31. März 2015 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 18/4588
Aufwertung der Sozial- und Erziehungsdienste (Nachfrage)

25. März – Antrag –
Drucksache Nr. 18/4418
Aufwertung der Sozial- und Erziehungsberufe jetzt

25. März 2015 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 18/4573
Einführung und Umsetzung eines neuen Pflegebegriffs

19. März 2015 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/4332
Doppelstandards beenden - Fakultativprotokoll zum UN-Sozialpakt zeichnen und ratifizieren

18. März 2015 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/4321
Gleichen Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit für Frauen und Männer durchsetzen

05. März 2015 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 18/4411
Aufwertung der Sozial- und Erziehungsdienste

04. März 2015 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/4185
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit einer starken Jugendhilfe aufnehmen

27. Februar 2015 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 18/4302
Entwicklung des Bundesfreiwilligendienstes seit 2011

25. Februar 2015 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/4092
50 Jahre Europäische Sozialcharta – Deutschlands Verpflichtungen einhalten und die Sozialcharta weiterentwickeln

11. Februar 2015 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 18/4070
Zur Lage HIV-positiver Menschen im öffentlichen Dienst des Bundes und der Länder

29. Januar 2015 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/3839
Flüchtlinge willkommen heißen – für einen grundlegenden Wandel in der Asylpolitik

14. Januar 2015 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/3728
Bildungsverantwortung gemeinsam wahrnehmen – Konsequenzen aus dem Bildungsbericht ziehen

15. Dezember 2014 – Große Anfrage –
Drucksache Nr. 18/3460
Entwicklungsstand und Umsetzung des Inklusionsgebotes in der Bundesrepublik Deutschland

04. Dezember 2014 – Entschließungsantrag –
Drucksache Nr. 18/3454
Entschließungsantrag zu dem Entwurf eines Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

20. November 2014 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 18/3423
Halbzeitbilanz des Aktionsplans zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Entwicklungszusammenarbeit

19. Februar 2014 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/588
Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE

Kooperationsverbot abschaffen – Gemeinschaftsaufgabe Bildung im Grundgesetz verankern

12. November 2014 – Entschließungsantrag –
Drucksache Nr. 18/3164
Entschließungsantrag zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91b) - Kooperationsverbot

15. Oktober 2014 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/2870
Wohnungsnot, Mietsteigerung und Mietwucher in Hochschulstädten

24. September 2014 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/2605
Ausbau und Qualität in der Kinderbetreuung vorantreiben

03. Juli 2014 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/2013
Schulsozialarbeit an allen Schulen sicherstellen

25. Juni 2014 – Entschließungsantrag –
Drucksache Nr. 18/1865
Entschließungsantrag zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Jahr 2014

24. Juni 2014 – Änderungsantrag –
Drucksache Nr. 18/1827
Änderungsantrag zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Jahr 2014 - Einzelplan 11 - Stichwort: Behindertenpolitik

21. Mai 2014 – Antrag –
Drucksache Nr. 18/1474
Verbandsklagerecht im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz implementieren

20. Dezember 2013 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 18/386
Antwort auf die Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE Wahlrecht in Deutschland

11. September 2013 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 17/1461
Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Veranstaltungen in Gebäuden des Bundes

30. August 2013 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 17/14498
Aktivitäten der Bundesregierung zur Umsetzung von Artikel 32 UN-Behindertenrechtskonvention

27. August 2013 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 17/14503
Aktivitäten der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechts-konvention in der 17. Wahlperiode

22. August 2013 – Kleine Anfrage/Nachfrage –
Drucksache Nr. Nr. 17/14615
Barrierefreie Bahnhöfe in Deutschland

02. August 2013 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 17/14504
Barrierefreie Bahnhöfe in Deutschland

02. August 2013 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 17/14502
Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Veranstaltungen in Gebäuden des Bundes

23. Juli 2013 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 17/14449
Stationäre Palliativmedizin und Fallpauschalen

13. Juni 2013 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 17/14022
Mehrgenerationenhäuser in Deutschland

12. Juni 2013 – Entschließungsantrag -
Drucksache Nr.17/13905
Entschließungsantrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE Hilfe und Unterstützung für alle Opfer von häuslicher Gewalt nach dem Gewaltschutzgesetz

18. April 2013 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/13113
Sicherungslücke im Übergang von Arbeitslosengeld in Erwerbsminderungsrente endlich schließen

11. April 2013 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 17/12999
Aufklärungsbedarf zur Arbeit der Conterganstiftung und ihrer Medizinischen Kommissionen

20. Februar 2013 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/12377
Einstieg in gute öffentlich geförderte Beschäftigung beginnen

29. Januar 2013 – Kleine Anfrage/Nachfrage –
Drucksache Nr. 17/12253
Entschädigungsleistungen für »Euthanasie«-Geschädigte und Zwangssterilisierte

31. Januar 2013 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/12225
Transparenz und öffentliche Kontrolle im Prozess der Organspende herstellen

17. Januar 2013 – Entschließungsantrag –
Drucksache Nr. 17/12090
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme

27. November 2012 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 17/11616
Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder als Bestandteil einer Politik der Geschlechtergerechtigkeit

08. November 2012 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/11374
Sportförderung neu denken - Strukturen verändern

25. Oktober 2012 – Änderungsantrag –
Drucksache Nr. 17/11226
Änderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

19. Oktober 2012 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/11042
Psychische Belastungen in der Arbeitswelt reduzieren

17. Oktober 2012 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/10992
Risiko der Erwerbsminderung besser absichern

27. September 2012 – Änderungsantrag –
Drucksache Nr. 17/10858
Zum Personenbeförderungsgesetz

17. September 2012 – Kleine Anfrag –
Drucksache Nr. 17/10712
Antwort auf die Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE Zwangsbehandlungen in Deutschland

31. August 2012 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 17/10563
Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf EU-Ebene

30. Juli 2012 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 17/10401
Der Conterganskandal – 40 Jahre nach Gründung der Conterganstiftung

18. Juni 2012 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 17/9945
Barrierefreiheit bei den beliebtesten Reisezielen in Deutschland

09. Mai 2012 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/9563
Diskriminierungsschutz für chronisch erkrankte Menschen ins Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz aufnehmen

26. April 2012 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/9426
Barrierefreies Bauen im BauGB verbindlich regeln

26. April 2012 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 17/9287
Psychische Belastungen in der Arbeitswelt

25. April 2012 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/9395
Bildung für nachhaltige Entwicklung ermöglichen – gleiche Bildungsteilhabe sichern

23. März 2012 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 17/9017
Sicherungslücke im Übergang vom Arbeitslosengeld in eine Erwerbsminderungsrente

14. März 2012 – Große Anfrage –
Drucksache Nr. 17/8966
Abschließende Bemerkungen der UN zum Staatenbericht an den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

12. März 2012 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 17/8874
Gewalt gegen Frauen mit Behinderung

08. Februar 2012 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/8584
Keine Patente auf Leben

16. Februar 2012 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/8605
Kundenfreundliche Bahn für alle

06. Februar 2012 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 17/8729
Entschädigungsleistungen für »Euthanasie-Geschädigte«

10. Februar 2012 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/8606
Bundesmittel zur Finanzierung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 1:1 an Kommunen weiterreichen

27. Januar 2012 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/8481
Rentenversicherung stärken und solidarisch ausbauen – Solidarische Mindestrente einführen

20. Dezember 2011 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 17/8191
Sozialmedizinische und psychologische Gutachten bei Leistungsbeziehenden nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch
(Nachfrage zur KA 17/7924)

28. November 2011 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 17/7898
Situation der Heilmittelerbringung in Deutschland

22. November 2011 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/7872
Behindern ist heilbar – Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft

18. November 2011 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 17/7718
Sozialmedizinische und psychologische Gutachten bei Leistungsbeziehenden nach dem Zweiten und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch

27. Oktober 2011 – Entschließungsantrag –
Drucksache Nr. 17/7530
Zum Bundeskinderschutzgesetz

27. Oktober 2011 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/7487
Keine Liberalisierung des Buslinienfernverkehrs – Für einen Ausbau des Schienenverkehrs in der Fläche

30. September 2011 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/7197
Gesundheit und Pflege solidarisch finanzieren

29. September 2011 – Änderungsantrag –
Drucksache Nr. 17/7221
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beherbergungsstatistikgesetzes und des Handelsstatistikgesetzes

06. September 2011 –Antrag –
Drucksache Nr. 17/6914
Die finanzielle Deckelung von Reha-Leistungen in der GRV aufheben – Reha am Bedarf ausrichten

14. Juli 2011 – Gesetzentwurf –
Drucksache Nr. 17/6586
Gesetzentwurf zur Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Fristen für die Feststellung der Behinderung und Erteilung des Ausweises

08. Juli 2011 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/6493
Erforderliche Bewilligungen von Mutter-/Vater-Kind-Maßnahmen gewährleisten

08. Juli 2011 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/6489
Mehr Rechte für Patientinnen und Patienten

06. Juli 2011 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/6447
Städtebauförderung auf hohem Niveau verstetigen, Forderungen der Bauministerkonferenz umsetzen

29. Juni 2011 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/6304
Prävention weiter denken – Gesundheits-förderung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe stärken

28. Juni 2011 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 17/6563
Zahngesundheit von älteren, pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen

07. Juni 2011 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr.17/6025
Gleichwertige Lebensbedingungen in Deutschland und Altenpflege

16. Mai 2011 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 17/5746
Gleichwertige Lebensbedingungen in Deutschland und Behindertenpolitik

20. April 2011 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 17/5547
Zur Zukunft der Gleichbehandlung

08. April 2011 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/5390
Vom Anspruch zur Wirklichkeit: Menschenrechte in Deutschland schützen, respektieren und gewährleisten

07. April 2011 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 17/5292
Psychologische Gutachten bei Erwerbslosen im Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

07. Februar 2011 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/4615
Fachkräftepotential nutzen – gute Arbeit schaffen, bessere Bildung ermöglichen, vorhandene Qualifikationen anerkennen

03. Januar 2011 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 17/4314
Inhalte von Gesetzen und Verordnungen an der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen messen

03. Dezember 2010 – Änderungsantrag –
Drucksache Nr. 17/4084
Änderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen (...) – Regelbedarfsstufe 3 –

11. November 2010 – Gesetzentwurf –
Drucksache Nr. 17/3746
Ausweitung der Assistenzpflege auf Einrichtungen der stationären Vorsorge und Rehabilitation

28. Oktober 2010 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/3433
Grundrecht auf Wohnen sozial, ökologisch und barrierefrei gestalten

07. Oktober 2010 – Antrag –
Drucksache Nr. 17/3215
Wirksamere Bedarfsplanung zur Sicherung einer wohnortnahen und bedarfsgerechten gesundheitlichen Versorgung

24. August 2010 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 17/2747
Barrierefreiheit bei Flugreisen

23. September 2009 – Kleine Anfrage –
Drucksache Nr. 16/14074
Schritte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention II

03. Dezember 2008 – Entschließungsantrag –
Drucksache Nr. 16/11244
Entschließungsantrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006

Mehr auf **www.linksfraktion.de**

Notizen

Notizen

www.linksfraktion.de